

Carl Wilhelm August Balck

Landschulwesen in Mecklenburg-Schwerin

Wismar: Rostock: Ludwigslust: Hinstorff, 1880

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769064272>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



~~M. 3216.~~ 85.

J. 104.



UB Rostock

28\$ 003 102 70X



Lauen-Bibliothek

Landschulwesen.

in

Mecklenburg-Schwerin.

Dargestellt

von

C. W. A. Balck,

Revisionsrath und Vorstand des Großherzgl. Revisionsdepartements.



Bismar, Rostock und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1880.

Landschulwesen

in

Mecklenburg-Schwerin.

Dargestellt

von

C. W. A. Balck,

Revisionsrath und Vorstand des Großherzgl. Revisionsdepartements.



Bismar, Rostock und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1880.

V o r w o r t.

Die vor 14 Jahren im zweiten Bande meiner „Domanialen Verhältnisse“ gelieferte Beschreibung des Mecklenburg'schen Amtsschulwesens ist inzwischen durch eine rasch fortschreitende Gesetzgebung, besonders in Folge der Gemeindeorganisation und anderer eingreifender Veränderungen, fast veraltet. Freilich habe ich im ersten Theile meiner „Finanzverhältnisse“ 1877 die Grundzüge solcher Neugestaltung gezeichnet; doch konnte dies in jener, weitergehenden Zwecken dienenden, Schrift nur kurz und ganz allgemein, jedenfalls nicht in einer, der Fülle und Wichtigkeit des Stoffes entsprechenden, Weise geschehen. Hierzu bedurfte es einer besonderen und umfänglicheren Darstellung, welche ich nun zu geben mich bestrebt habe. Eine Erweiterung gegen früher hat sie noch dadurch erfahren, daß sie gleichzeitig auch auf das ländliche Schulwesen im ständischen Gebiet erstreckt ist und nun alle Landesschulen unserer engeren Heimath umfaßt. — Sonst ist die Eintheilung und Ordnung der früheren Abhandlung wesentlich beibehalten und dadurch ein förmliches Sachregister entbehrlich.

Als früherer Domonial- und jetziger Finanzbeamter habe ich vorzugsweise die öconomische und finanzielle Seite unseres Landesschulwesens erfaßt und hier zur Anschauung zu bringen versucht. Aber auch selbst mit solcher Einschränkung mag diese ganz

parteilose und objective Schrift einigen Nutzen gewähren, weil ja gerade bei der Frage über das tägliche Brot so verschiedenartige Bestrebungen der Betheiligten hervortreten. Der Ueberzeugung wenigstens wird wol kaum ein aufmerkamer und unbefangener Leser sich verschließen können, daß unser Landesregiment jegliche Fürsorge und Aufmerksamkeit den Schulen wie den Lehrern des platten Landes zuwendet und hierin gegenüber anderen Staaten bei uns bereits Großes erreicht ist.

Allen, die an unseren einheimischen Schuleinrichtungen Antheil nehmen, sind nachfolgende Zeilen gewidmet. Sei letzteren eine freundliche Aufnahme beschieden.

Schwerin, im December 1879.

C. W. A. Baltk.



Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
§ 1.	I. Einleitung, allgemeine Verhältnisse	1
§ 2.	II. Stellung der Schulen im Staate	3
§ 3.	1) Schulvorsteher, Schulgemeinde	4
§ 4.	2) Ortsschulbehörden	7
§ 5.	3) Oberschulbehörden, Schulpatronat	9
	III. Arten der Schulen.	
§ 6.	1) Elementar- und Fortbildungsschulen	12
§ 7.	2) Industrieschulen	14
§ 8.	3) Neben- oder Privatschulen	14
	IV. Gründung und Erweiterung der Schulen, Einschulungen.	
§ 9.	1) Elementarschulen	16
§ 10.	2) Industrieschulen	19
	V. Unterrichtsobjecte.	
§ 11.	1) in Elementarschulen	20
§ 12.	2) in Industrieschulen	22
	VI. Bücher und Lehrmittel.	
§ 13.	1) in Elementarschulen	22
§ 14.	2) in Industrieschulen	25
§ 15.	VII. Schulzucht und Disciplin	26
	VIII. Schulzeit.	
§ 16.	1) in Elementarschulen	28
§ 17.	2) in Industrieschulen	30
	IX. Schulzwang.	
	1) in Elementarschulen.	
§ 18.	a. im Allgemeinen, schulpflichtiges Alter, Aufnahmezeit	31
§ 19.	b. Dienstkinder, Schulentfreiungen	34
§ 20.	c. Schulcontrole, Versäumnißstrafen	37
§ 21.	2) in Industrieschulen	40
§ 22.	X. Schulvisitation, Conferenzen, Berichte	40
§ 23-25.	XI. Ausbildung der Lehrer und Küster; Seminare	41

	Seite
§ 26. XII. Allgemeine Qualification der Lehrer und Lehrerinnen	50
§ 27. XIII. Anstellung und Versetzung	50
§ 28. XIV. Persönliche und dienstliche Verhältnisse	53
XV. Dienst Einkommen und Schullasten.	
§ 29. 1) im Allgemeinen	56
§ 30—31. 2) Ländereien c. p.	58
§ 32. in spec. auf Höfen und Gütern	65
§ 33—34. 3) Schul- und Küsterhäuser c. p.	67
§ 35. 4) Feurung	74
§ 36. 5) Schullohn, Zulagen, Unterstützungen	77
§ 37. 6) Victualien, Gerechtsame, Fuhren	82
§ 38. 7) Vertheilung und Werth der Schullasten	86
XVI. Dienstentfernung.	
§ 39. 1) Pensionirung	90
§ 40. 2) Kündigung, Absetzung	93
§ 41. 3) Tod, Hinterlassene, Wittwenkasse, Pestalozzverein..	95
XVII. Auseinandersetzung.	
§ 42. 1) im Allgemeinen	99
§ 43. 2) bei Wohnung, Feurung, Garten	100
§ 44. 3) bei Acker, Befriedigungen, Wiesen, Futterschlägen ..	103
§ 45. 4) bei Schullohn und sonstigen Accidenzien	106
XVIII. Amtsschulkassen.	
§ 46. 1) Zweck, Einrichtung, Inhalt	108
§ 47—48. 2) Schulgeld	110
§ 49. 3) Receptur, Herausgabe, in spec. des Schullohns	114
§ 50. 4) Schulrechnung	116

I. Einleitung; allgemeine Verhältnisse.

In alter Zeit waren Schulen nur in unseren Städten; noch die Kirchenordnung von 1552, Thl. 4. kennt nur solche. Erst die revidirte Kirchenordnung von 1650, Thl. 4, a. G. bestimmt:

„auf den Dörfern soll der Pastor oder Küster sammt ihren Frauen Schule halten und etliche Knaben und Mägdelein im Catechismus, Gebet, Lesen, Schreiben, Rechnen¹⁾ unterweisen, damit die jungen Leute nicht aufwachsen wie das unvernünftige Vieh“.

Hiernach gab es auf dem platten Lande Schulen zuerst nur in den Pfarrdörfern (§ 9), auf den Pfarren und Küstereien, vorwiegend auf letzteren, weil die Prediger außer den Catechisationen sich wesentlich bald auf Ausübung der ihnen obliegenden Schulaufsicht (§ 4) beschränkten. Da die Küstereien als solche ohnehin aus geistlichem Gut dotirt waren und für das Schulhalten höchstens nur der f. g. Schulschilling (§ 36) hinzukam, so war der Grundherrschaft und Schulgemeinde, welchen bei Gründung separater Schulen größere Opfer auferlegt wären, nur mit diesen Zuständen gedient.

Spezielle und eingehende Gesetze wegen Einrichtung der Schulen, Qualification und Remuneration der Lehrer im Domanium fehlten noch für die folgenden Decennien vollständig. Aber hier, wo die Landesherren freie Hand hatten und an den Consens von Landständen nicht gebunden waren, wurde nach endlicher Rückkehr geordneter innerer und äußerer Verhältnisse seit Mitte vorigen Jahrhunderts eine reiche, bis auf den

¹⁾ In den verschiedenen Gesetzesammlungen steht bald Rechnen = Rechnen, bald Rechen = Nähen, doch richtiger wol ersteres, weil Näheschulen (§ 7) erst neuere Einrichtungen sind.

heutigen Tag fließende Quelle größerer organischer Schulgesetze und singulärer Entscheidungen eröffnet, deren Inhalt den Gegenstand der folgenden Abhandlung bildet. Auch die Vermehrung der Schulen selbst (§ 9), die Ausbildung (§ 23 ff.) und angemessene Dotation der Lehrer (§ 29 ff.) ging und geht noch hiermit Hand in Hand.

Nicht so auf den Ritter- und Stadtgütern, deren Eigenthümer in ihrem beschränkteren Berufskreise den höheren Standpunkt der Landesherren nicht zu erreichen vermochten und obendrein durch die mit Aufbesserung ihrer Schulen verbundenen größeren Ausgaben höchst unmittelbar betroffen wurden. In dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, §§ 495 und 496, sind denn auch hauptsächlich nur die geistliche Schulinspection (§ 4) und das gutsherrliche Kündigungsrecht gegenüber den Lehrern (§ 40) vorgesehen. Durch Gesetz vom 31. December 1773 wurde dann das damals im Domanium normirende Schulreglement vom 20. August 1771 auch auf die ritter- und landchaftlichen Schulen ausgedehnt, nicht aber die Gehalts-Instruction der Domaniallehrer vom 18. October 1770 (§. 29); nur wegen Prüfung der ständischen Lehrer ergingen demnächst im vorigen Jahrhundert noch einige Verordnungen (§ 25). Anders freilich, als nach Aufhebung der Leibeigenschaft 1820 gesteigerte Anforderungen für die Volksbildung an die Stände herantraten, welche nach längeren Verhandlungen endlich zur Schulordnung vom 21. Juli 1821 führten. Aber manche Wünsche der Regierung, besonders wegen größerer Sicherung und besserer Dotation der Lehrer, waren damals noch ganz oder theilweise unerfüllt geblieben, manche neue, hauptsächlich betreffs Vorbildung der Lehrer und intensiveren Unterrichts der Schulkinder, mit der fortgeschrittenen Zeit von selbst hervorgetreten. Dieselben gelangten freilich bei ihrer Neußerung auf dem Landtage des Jahres 1854 noch nicht zum Ziele, wurden aber auf Anregung aus dem eignen Schooße der Ritterschaft auf den Landtagen von 1866 bis 1868 von Neuem erhoben²⁾, und haben endlich eine Revision jener Schulordnung und ihre Ergänzung vom 5. Februar 1869 im Rgbl. Nr. 13

²⁾ Vgl. Archiv für Landeskunde 1865 S. 642, 1867 S. 44, 61 ff.

und jetzt vom 3. April 1879 im Rgbl. Nr. 8, nicht minder im Zusammenhange damit das Statut der neuen Bildungsanstalt zu Lübtheen vom 8. Mai 1869 im Rgbl. Nr. 38 veranlaßt. Der spezielle Inhalt auch dieser älteren und neuen, für ritter- und landschaftlichen Schulen normirenden Gesetze ist im Laufe dieser Abhandlung an betreffender Stelle wiedergegeben.

Während sonach die domaniale Schul-Legislatur unverhältnißmäßig reicher und mannigfaltiger ist, als die ständische, hat sie doch auch wieder den Uebelstand größerer Zersplitterung und geringerer Uebersichtlichkeit, wogegen letztere sich wesentlich auf wenig größere und umfassende Constitutionen beschränkt. Nur für die domanialen Flecken und diesen gleichgestellten Gebiete sind jetzt nach Einführung der Gemeinde-Verfassung einzelne, fast alle Verhältnisse erschöpfende Schulordnungen erlassen: für Poel vom 10. Juli 1873, für Lübtheen vom 31. März 1875, für Neukloster vom 30. Juni 1875, für Zarrentin vom gleichen Datum, für Dargun vom 24. Mai 1876, woneben die anderen domanialen Schulgesetze nur noch subsidiäre Geltung haben. Möglichst eine einzige und vollständige Schulordnung auch für alle Schulen des platten Landes im Domanium wäre ein großer Gewinn.

§ 2.

II. Stellung der Schulen im Staate.

Wo die, ursprünglich allein existirenden, i. g. Küsterschulen aller Landestheile noch jetzt unverändert fortbestehen, gelten sie wesentlich als Institute und Töchter der Kirche,¹⁾ welche die Küstereien dotirt, die Schulen auf ihnen gegründet hat (§ 1). Dies ist von Wichtigkeit besonders für die Competenz der Overbehörden (§ 5), für die Beurtheilung des Eigenthums an Ländereien und Gebäuden (§ 30 u. 33), auch der damit zusammenhängenden Conservations- und Dotationslast, sowie für die anderen Dienst Einkünfte (§ 35 u. 37), endlich für die dienstliche Stellung der Lehrer (§ 27, 28, 39, 40). Anders dagegen, wenn vermög-

der zwischen Küstern und Schullehrern als solchen factisch und rechtlich

1) Vgl. Circ. des Unterrichts-Minist. v. 26. Febr. 1870.

bestehenden Trennbarkeit (§ 27) die Schulen später von den Küstereien ganz oder zeitweise entfernt, oder — was jetzt bei den meisten Schulen der Fall (§ 9) — von Borne herein ohne allen Zusammenhang mit Küstereien und ausschließlich für sich angelegt sind. Hier ruhet die ganze Last ihrer Gründung und Erhaltung auf den Grundherren und Schulgemeinden (§ 38), welche beide deshalb an gehöriger Verwendung ihrer Opfer nicht minder als an der Gemeinnützlichkeith und den Erfolgen ihrer Schöpfungen ein stetes Interesse haben und dasselbe selbst vertreten oder durch ihre Behörden wahren (§ 3—5). Neben ihnen übt aber auch die Kirche wegen des mit dem geistlichen enge verbundenen Schulamtes jederzeitige Cognition und Aufsicht durch die Prediger und Superintendenten (§ 4 u. 5) — so daß auch hier ein wenigstens gemischter, weltlicher und geistlicher, Character zu Tage tritt. Derselbe macht sich in allen hier weiter zu erörternden, Beziehungen der Schulen des platten Landes mehr oder weniger geltend.

§ 3.

1) Schulvorsteher, Schulgemeinde.

Wie noch bis auf den heutigen Tag bei den ritterschaftlichen, war früher auch bei den domanialen Landschulen jegliche Theilnahme der Schulgemeinde selbst ausgeschlossen und letztere hier nur einseitigen Anordnungen des vorgesetzten Amtes unterworfen, dessen Sitz wiederum oft weit vom Schulorte entfernt lag. Manche Unregelmäßigkeiten waren dadurch unvermeidlich.

Um diese zu beseitigen, das Interesse der Gemeinde zu wecken, dadurch das domaniale Schulwesen selbst und seinen Einfluß auf die Volksbildung zu fördern, wurden durch Verordnung¹⁾ vom 19. September 1842 für jede Dorfschulgemeinde²⁾ und aus deren Mitte zwei Schulvorsteher befohlen. Sie müssen verständige, gut beleumdete

1) Vgl. Frahm, Schulgesetze S. 41 ff.

2) Die hier aufgenommene Beschränkung auf Dorfschulen ergibt sich aus dem Inhalt der Verordnungen.

Männer evangelisch-lutherischer Confession³⁾ sein, auch beide am Schulorte selbst wohnen, woneben auch wol noch selbst in den bloß eingeschulten Ortschaften (§ 9) Schulvorsteher angesetzt werden, deren Wirksamkeit sich dann aber nicht auf den Schulort selbst, sondern hauptsächlich nur auf Controle des Schulbesuches und Betragens der Kinder ihres eigenen Wohnsitzes erstreckt.⁴⁾ Erster Schulvorsteher ist in der Regel der Dorfschulze, während für die zweite Stelle die Bauern und Büdner der Schulgemeinde zwei ihrer Mitglieder dem Amte vorschlagen sollen, welches dann nach Verständigung mit dem competenten Prediger die Wahl trifft, zu deren unentgeltlicher Annahme während mindestens fünf Jahre Jeder verpflichtet ist. Auf Höfen ist wol der Inhaber, wenn willig und qualificirt, alleiniger Schulvorsteher.⁵⁾ Die neuen Schulvorsteher pflegen durch die Prediger in ihre Schulen eingeführt, auch am nächstfolgenden Sonntag nach der Predigt von der Kanzel der Gemeinde als solche verkündet zu werden. Ihre, auch auf die Industrieschulen ausgedehnte, Competenz⁶⁾ ist allseitig vorgeschrieben; im Allgemeinen sollen sie die beaufsichtigenden und vermittelnden Organe sowol der Gemeinde selbst als der Schulbehörde (§ 4) sein.

Durch die domaniale Gemeindeorganisation von 1869 sind sowohl hinsichtlich der Schulvorsteher selbst als betreffs ihrer Wirksamkeit mehrfache Veränderungen herbeigeführt. In ersterer Beziehung geschieht jetzt der Vorschlag der zweiten Schulvorsteher nicht mehr ausschließlich durch die Bauern und Büdner, sondern durch die Dorfversammlungen der Schulgemeinden⁷⁾. In den Domanialflecken sind nach deren neuen Schulordnungen (§ 1 a. E.) die Schulvorsteher meistens mit der Ortschaftschulbehörde (§ 4) verschmolzen, nur in Jarrentin zur ferneren Unterstützung der Ortschaftschulbehörde geblieben, werden

³⁾ auch nach ausdrücklichem Wortlaut der Flecken-Schulordnungen (§ 1 cit. a. E.)

⁴⁾ nach einzelnen Ministerialrescripten.

⁵⁾ ebenso.

⁶⁾ Indust. Schulregulativ v. 12. August 1869, § 12, Rgbl. Nr. 70.

⁷⁾ E. des Unterrichtsminist. v. 6. December 1873.

aber hier beide von der Gemeindevertretung gewählt. Für die Insel Poel gelten hier die vorstehenden Grundzüge der übrigen Landschulen. — Die Competenz der Schulvorsteher ferner anbelangend, so ist dieselbe durch §§ 1 und 10 nebst Anlage A der Gemeindefschulordnung vom 29. Juni 1869 bedeutend geschmälert, weil hiernach die ganze Leitung der gemeindlichen Betheiligung an dem, durch die Gemeindeordnung vom gleichen Datum § 6 in gewissen Gränzen in die Gemeindeverwaltung übergegangenen Schulwesen dem Gemeindevorstande, resp. bei Zusammenlegung mehrerer Dorfschaften zu einem gemeinschaftlichen Schulverbande den mehreren Gemeindevorständen nach deren unter sich zu treffenden Einigung gebührt und hier nur Beirath der Schulvorsteher reservirt ist. — Eine selbständige Cognition werden dieselben also fortan nicht mehr ausüben bei Gebäuden und Baubetrieb der Dorfschulen, Ländereien und deren Bestellung, Schulwegen, Inventar, Lehrmitteln, Fuhrn, weil dies Alles wesentlich Object der Gemeindeadministration geworden ist. Dagegen sind ihnen von ihren früheren regulativmäßigen Rechten und Pflichten verblieben: Sorge für regelmässigen Schulbesuch (§ 20), Aufmerksamkeit auf das Betragen der Jugend außer der Schulzeit (§ 15), Anzeige von Unregelmäßigkeiten in Lebenswandel und Amtsführung der Lehrer (§ 28), Theilnahme an Schulprüfungen (§ 29), an Einführung neuer Lehrer (§ 27), an Berathungen mit dem Prediger über Schulzeit (§ 16), Dienstscheine (§ 19), Versäumnislisten (§ 20), endlich an der Auseinandersetzung der Lehrer (§ 43). Die Prediger sollen ihre Schulvorsteher halbjährlich bei sich versammeln, um mit ihnen Schulangelegenheiten zu besprechen, auch sie mit den neuen Schulgesetzen bekannt zu machen (§ 22). — Wo, wie in den Domanialflecken, Schulvorsteher und Ortsschulbehörde vereinigt sind, gehen auch auf letztere die Befugnisse jener über. —

Bei den ständischen Landschulen ist die Bestellung von Schulvorstehern freilich schon in den Verhandlungen von 1821 (§ 1) als Bedürfniß erkannt⁸⁾, jedoch bis jetzt gesetzlich nicht bestimmt (§ 4 a. G.)

⁸⁾ Archiv für Landeskunde 1867, S. 73.

2) Ortschaftschulbehörden.

Diese bilden im Domanium die Mittelstufe zwischen den Schulgemeinden (§ 3) und den Oberschulbehörden (§ 5) und bestehen aus dem competenten Amte und Prediger. In den Flecken, wo besondere Schulvorsteher nicht existiren (§ 3), kommt als Vertreter der Schulgemeinde der erste Ortsvorsteher oder ein anderes, zur evangelisch-lutherischen Confession gehörendes, Mitglied des Gemeindevorstands hinzu, und wird dann auch wol die also zusammengesetzte Behörde Schulvorstand genannt. Das Großherzogliche Hausgut wird in der Ortschaftschulbehörde selbst sowie auch überhaupt hinsichtlich Leitung des öffentlichen Schulwesens vom Amte vertreten, wie denn auch Obrigkeiten eingeschulter (§ 9) städtischer und ritterschaftlicher Ortschaften weder Sitz noch Stimme dabei haben.

Dieselbe ist nächste Dienstbehörde der Lehrer¹⁾. Möglichst collegialisches Zusammengehen ihrer Mitglieder ist für die Schulzwecke durchaus wünschenswerth (§ 22), auch für einzelne Fälle, z. B. Wahl der Schulvorsteher (§ 3), Gründung und Beaufsichtigung der Industrieschulen (§ 10), Beschaffung der Lehrmittel (§ 13), Untersuchung von Züchtigungs-Excessen (§ 15), Bestrafung von Schulverjämnissen (§ 20, 21), Feststellung der Dienstunsfähigkeit der Lehrer (§ 39 u. 40) geradezu gesetzlich geboten.

Im Uebrigen erstreckt sich die besondere Thätigkeit des Amtes mehr auf das Aeußere. Als specieller Vertreter des fürstlichen Grundherrn (§ 2) leitete es, resp. im Gebiete des Großherzogl. Hausgutes die Haushaltsbehörde, vorwiegend die eigentliche Deconomie der Schule in Haus und Ländereien; doch hat nach Einführung der Gemeindeverwaltung (§ 30—34) diese Richtung seiner Thätigkeit, außer größerer oder geringerer Theilnahme an den Schulbauten, jetzt aufgehört. Dagegen ist durch die Gemeinde-Organisation, außer dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Amtes aus § 20 der Gemeindeordnung vom

¹⁾ Vgl. B. 10. Febr. 1845, § 6, R. G. S. Nr. 3437; auch in Frahm's Schulgesetzen.

29. Juni 1869, noch insbesondere aus § 10 der gleichzeitigen Gemeinde-Schulordnung das Erforderniß seiner Entscheidung bei Uneinigkeit der Gemeindevorstände mehrerer, an demselben Schulverbande theiliger Dorfschaften, sowie seiner Zustimmung anstatt derjenigen der Dorfversammlung für nicht gemeindlich verfaßte Dorfschaften oder einzelne Gehöfte, sowie für die Höfe hinzugekommen. Auch das ganze Amtsschulkassen = Wesen ist alleinige Sache des Amtes (§ 46 ff.) Dasselbe thut endlich gut daran, durch gelegentliche Schulrevisionen (§ 22) sein Interesse an einem gedeihlichen Schulwesen zu bethätigen und dasjenige der Amtseingefessenen zu wecken.

Den Predigern als Repräsentanten der Kirche (§ 2) und Leitern wie Pflegern der Volksbildung²⁾ gebührt für sich hauptsächlich die Sorge für das innere eigentliche Schulwesen, Anordnung des Unterrichts (§ 11), Auswahl der Lehrtenfilien (§ 13), Vertheilung der Schulzeit (§ 16), Controle des Schulbesuches (§ 18 ff.), steter Verkehr mit den Lehrern, ihre Einweisung (§ 27), Beaufsichtigung, Anleitung (§ 22), Vertretung, Auseinandersetzung (§ 42 ff.) Zu gelegentlichen Besuchen und förmlichen periodischen Visitationen der ihnen untergebenen Schulen sind sie so berechtigt als verpflichtet (§ 22).

Bei den ritter- und landchaftlichen Schulen steht nach Schulordnung vom 21. Juli 1821, § 22, die nächste Aufsicht den competirenden Guts- oder Ortsobrigkeiten oder ihren Stellvertretern zu, und gilt das Schulregiment vor Allem als Ausfluß des obrigkeitlichen Regimentes. Diese Auffassung ist noch bis in die neueste Zeit behauptet³⁾, und nach ihr z. B. auch selbst nach den Zusatzverordnungen vom 5. Februar 1869 und 3. April 1879 (§ 1) die Beschaffung der Lehrmittel (§ 13), Bestimmung der Schulzeit (§ 16), Ertheilung von Dienstscheinen (§ 19), Erkennung und Verwendung der Schulstrafgelder (§ 20) zum alleinigen Ermessen jener verblieben. Für die Prediger erübrigt hier nur nach der Schulordnung von 1821 außer Einführung und Anweisung der Lehrer eine bereits

²⁾ so auch nach R. G. S. IV. Nr. 3371; Rgbl. 1832, Nr. 14, und Frahm's Schulgesetz S. 134.

³⁾ Vgl. Archiv für Landeskunde 1867 S. 73, 1868 S. 114, 115.

im § 495 des. Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 gebotene regelmäßige Visitation der Schulen (§ 22), Anleitung der Lehrer, Examen der Kinder und nach obiger Zusatzverordnung von 1869 und 1879 Kenntnißnahme der Schulzeit, Prüfung der Dienst-
kinder, Anzeige von Schulversäumnissen. — Irgendwelche selbständige
Betheiligung Seitens der Schulgemeinde endlich entweder direct oder
durch Schulvorsteher (§ 3) existirt hier nicht. —

Zur Förderung der Schulstatistik sind neuerdings⁴⁾ die Prediger
sowol im Domanium als in den ständischen Landestheilen angewiesen,
über die Schulen ihres Kirchsprengels, insbesondere deren Klassen-
und Kinderzahl, auch über fremden Sprachunterricht in etwaigen
Privatschulen, jährlich bis zum 1. December an ihre Präpositen,
Zwecks deren weiterer Mittheilung an das statistische Bureau in
Schwerin, zu berichten.

§ 5.

3) Oberschulbehörden, Schulpatronat.

Zunächst eine mittlere Instanz bilden überall die Superintenden-
ten und im Domanium die Großherzogl. Kammer. —
Erstere üben aus gleichem Rechte wie die Prediger (§ 2) und inner-
halb derselben Gränzen (§ 4) die obere Inspection über Schulen und
Lehrer ihres Kreises, welche sie mit der ihnen obliegenden Inspection
ihrer Kirchen vereinigen können¹⁾; wegen Anweisungen betreffs des
Religionsunterrichts und wegen aller Beziehungen der Schulen zur
Kirche gelten sie als oberbischöfliche Commissarien.²⁾ Bei Uneinigkeit
der domanialen Ortschaftschulbehörde (§ 3) unter sich über Unterricht und
Schulzucht und bei deren Vorgehen gegen pflichtwidrige Lehrer geben
sie Recurs-Entscheidung ab; doch ist nach der Praxis den Betheiligten
hier auch das directe Angehen des Unterrichtsministeriums³⁾ gestattet;
bei Auswahl der Lehrmittel (§ 13), bei Dienstentfernung der Lehrer

4) Circ. des Unt.-Min. v. 9. Nov. 1872.

1) Vgl. Archiv für Landeskunde 1852 S. 164.

2) Nach den neuen Flecken-Schulordnungen von Zarrentin § 23, von
Dargun § 84.

3) Nach Dargun. Schulordnung § 56, 83, desgl. Zarrentiner § 23.

(§ 39 ff.) und bei Streit wegen Auseinandersetzungen (§ 58) ist eine Determination des Superintendenten immer erforderlich. Solange die Grundherrschaft die Domanal-Schulen dotirte, war hierzu und zu späteren Aenderungen der Ephoralconsens der Superintendenten von den Aemtern einzuholen⁴⁾; nachdem jenes aber Sache der Schulgemeinden geworden, ist in der Gemeinde-Schulordnung von 1869 § 2 und 3 hierzu nur die Genehmigung des Unterrichtsministeriums ausdrücklich reservirt. — Die Großherzogl. Kammer ferner, als zunächst vorgesetzte Behörde der Aemter, war gleich diesen (§ 4) vor der Gemeinde-Organisation auch hinsichtlich der Schuloeconomie allseitig competent, ist es aber hierbei jetzt noch so wenig als jene, und hier im Allgemeinen auch nur noch wegen etwaiger contractlicher Leistungen, besonders der Hospächter — im Gebiete des Großherzogl. Hausgutes aber die Haushaltverwaltungsbehörde — interessirt und entscheidungsberechtigt (§ 38). Weil ferner eine, zur ausschließlichen directen Verfügung des Unterrichtsministeriums disponible separate Domanal-Hauptschulkasse bis jetzt fehlt (§ 46), und nach bestehender Einrichtung die grundherrlichen baaren Zuschüsse immer erst aus den Amtskassen geleistet werden müssen, welche wiederum der alleinigen Competenz der Kammer unterliegen, so hat diese auch die betreffenden formellen Zahlungsanweisungen oder Beläge zu ertheilen, deren Veranlassung und Summe jedoch wesentlich zu ministeriellem Ermessen steht und von der Kammer ohne dringende Gründe nicht beanstandet werden kann. Ein gleiches Verhältniß herrscht hinsichtlich der Schulfeuerung, auf welche das mit der Kammer verbundene Forstcollegium die formellen Abgabeverordnungen auf ministerielle Requisition ertheilt (§ 35).

In höchster Instanz entscheidet der Oberkirchenrath über das Verhältniß der Schulen zur Kirche⁵⁾ und ferner aus geistlichem Patronatsrechte in allen Beziehungen der Küstereien (§ 2) landesherrlichen Patronates auf domanialem und ständischen Gebiete, resp. bei Küsterschulen zusammen mit dem Unterrichtsministerium (§ 27); das ständische Patronat dagegen gebührt der betreffenden Guts herrschaft

4) Vgl. Valk, Dom.-Verh. Bd. 2, § 5.

5) Darguner Schulordnung § 86.

oder Gutsobrigkeit. — Das Ministerium der Finanzen vertritt das Interesse der fürstlichen Grundherrschaft bei deren Schulleistungen, welche deshalb seiner Genehmigung bedürfen, bildet auch die Recursinstanz gegenüber der Großherzogl. Kammer; im Großherzogl. Hausgut wird das grundherrliche Interesse durch die Oberste Verwaltungsbehörde desselben gewahrt, deren Thätigkeit aber sich auch hierauf beschränkt und auf die eigentliche Schulverwaltung, als eine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes, sich nicht erstreckt (§ 4). — Das Ministerium des Innern hat die nach § 20 der Gemeindeordnung von 1869 ihm gebührende landesherrliche Obergewalt in domanialen Gemeindefachen ebenso auch hinsichtlich der gemeindlichen Beziehungen von domanialen Schulangelegenheiten, und seine Zustimmung ist in der Gemeinde-Schulordnung von 1869 § 4, 8, 9, speziell ausbedungen für Abweichungen von den üblichen Grundsätzen der Schullager-Bestellung (§ 31), für Bestimmung der einzelnen Gemeinde-Anteile bei einem gemeinschaftlichen Schulverbande (§ 38), auch bei Auflösung des letzteren für Entscheidung über die den ausscheidenden Gemeinden etwa zu gewährenden Beihilfen (§ 38). — Das Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten endlich hat gesetzlich⁶⁾ die höchste Ueberwachung des gesammten Unterrichtswezens, aller darauf bezüglichen Ordnungen, beachtet die Ausführung der Schulgesetze durch alle Obergewalten, bildet die letzte Recursinstanz in allen Schulfachen, trifft die Entscheidung über Dispensationen. Im Domanium übt es das eigentliche Schulpatronat, welches hier auch nach Einführung der Gemeindeordnung nicht auf die Dorfgemeinden übertragen, sondern vom Landesherrn gegen fernere eigene Leistung mancher Schullasten (§ 38) reservirt ist. Kraft desselben bestimmt das Ministerium über Anlage (§ 9) und Dotation (§ 29 ff.) neuer Schulen, Aenderung der Schulcompetenzen (§ 31), Schulbauten (§ 34), Anstellung der Lehrer resp. bei Küsterschulen nach Vereinbarung mit dem Oberkirchenrath (§ 27); ferner über Versetzung (§ 27), Absetzung, Pensionirung (§ 39 u. 40), letzteren Falles auch über den von den Schulgemeinden zu leistenden Pensionsbeitrag, endlich über

⁶⁾ B. v. 4. April 1853, § 7, 2. D. R. G. S. Nr. 4863. Rgl. 14.

die innere Ordnung der Schulen und das Amtschulkassenwesen (§ 46 ff.) Bei ständischen Schulen mit Einschluß der Küsterschulen ständischen geistlichen Patronates ist auch das Schulpatronat mit allen Rechten und Pflichten bei der betreffenden Grundherrschaft⁷⁾, doch hier jedenfalls die Oberinspektion beim Landesherrn⁸⁾ (vgl. § 27 u. 40).

In allen reinen Schulangelegenheiten⁹⁾ ist — nach der, auch in die neuen Flecken-Schulregulative von Lübtheen, Neukloster und Zarrentin übergegangenen Bestimmung der Gemeindegenschulordnung von 1869, § 11 — der Rechtsweg ausgeschlossen, und trifft das Ministerium für Unterricht resp. in Gemeinschaft mit dem sonst etwa noch beteiligten Ministerium, die letzte Entscheidung. Auch die Schulgemeinden werden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im Administrativ-Wege angehalten.

III. Arten der Schulen.

§ 6.

1) Elementarschulen, Fortbildungsschulen.

Unsere Schulen des platten Landes waren von je her (§ 1) eigentliche Volksschulen für die Elemente des Volksunterrichts (§ 11), und erstreben nach dem Wortlaut der ritterschaftlichen Schulordnung von 1821, § 20, sowie der domanialen von 1823, § 13, im Allgemeinen mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der sie besuchenden Jugend und auf den Bedarf des practischen Landlebens eine religiös sittliche, sowie Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses. Die Grenzen sind durch die jetzigen und künftigen Lebensverhältnisse der Schuljugend im Allgemeinen gezogen¹⁾; wer darüber hinaus will, muß

⁷⁾ Vgl. ritterschaftl. Schulordnung citat. § 11 und 12.

⁸⁾ Landeserbvergleich von 1755, § 494; R. G. S. Nr. 3458—3460; B. v. 5. Decbr. 1783 im Frähn's Schulgesetze S. 152.

⁹⁾ z. B. auch Auseinandersetzungen (§ 42); bei Züchtigungsexcessen, vgl. § 15, bedarf es wenigstens vorheriger ausdrücklicher Eröffnung des Rechtsweges.

¹⁾ Vgl. die ständischen Verhandlungen im Archiv für Landeskunde von 1867, S. 51, 56, 72.

die städtischen Schulen auffuchen. Auch die domanialen Fleckenschulen gehen schon weiter, wie denn z. B. nach § 87 der Schulordnung von Dargun dort alle für die gewöhnlichen Berufsarten des bürgerlichen, nicht also bloß des Landlebens, erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gelehrt, die Knaben noch vor der Confirmation zur Reife für eine höhere Classe der Realschule gebracht, die Mädchen aber zu höherer weiblicher Ausbildung vorbereitet werden sollen.

Die seit 1872 durch den Rostocker Professor Grafen zur Lippe-Weissenfeld ins Leben gerufenen Kreis- und Localvereine der kleineren Landwirthe beabsichtigen eine allgemeine Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen. Ihr Zweck ist, die männliche Schuljugend aus der gesammten Landbevölkerung auch nach ihrer Confirmation und damit eingetretener Entlassung aus der Elementarschule (§ 18) durch Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung sowie durch Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit für ihren künftigen Beruf etwa bis zum vollendeten 18. Lebensjahre weiter vorzubereiten. Als Lehrer sind die ländlichen Volksschullehrer, auch die Prediger, als Unterrichtsobjecte Deutsche Sprache, Rechnen, Naturkunde, Geometrie, Zeichnen in Aussicht genommen. Eine gesetzliche Anordnung dieser Schulen nach dem Vorgange anderer Deutschen Staaten, z. B. von Sachsen und Hessen, ist in Mecklenburg bis jetzt nicht getroffen, auch in der bereits früheren, domanialen Gemeindeordnung von 1869 nicht schon vorgesehen. Alles bleibt hier zum freien Entschluß der einzelnen Gemeinden und der beteiligten Lehrer, auch deren Vereinbarung unter einander, verstellt; falls aber auf diese Weise Fortbildungsschulen entstanden sind, darf die betreffende Gemeinde zweifellos durch Beschluß den Unterricht obligatorisch machen. Als Remuneration für jeden Lehrer sind wol bis 150 Mark jährlich ausbedungen, auch die Gemeinden hierbei durch die Kreisvereine sublevirt. Die Grundherrschaft²⁾ hat bis jetzt keine eignen und directen, wohl aber bei günstigem Stande der Amtsschulkassen aus diesen baare Zuschüsse, auch in ein-

²⁾ Nach einem Minist. Rescript vom 11. Juli 1876, abgedruckt im öffentl. Anzeiger für Amt Schwerin 1876 Nr. 29.

zeln Fällen 2—4 Raummeter schwaches Knüppelholz zur Heizung des Schullocal's an etwa zwei Wochenabenden, gegen Uebertragung der Anfuhr und des Haulohns durch die Gemeinden, bewilligt. — Wegen Conventionen mit anderen Staaten über gegenseitigen Schulzwang zu obligatorischen Fortbildungsschulen f. § 18.

§ 7.

2) Industrieschulen.

In ihnen soll zunächst die weibliche Schuljugend die ihr zu Hause bei ihren theils anderweitig beschäftigten, theils selbst unerfahrenen Müttern entgehende Unterweisung in den nöthigsten Handarbeiten erhalten. Jene wird dann für Dienstverhältnisse mehr begehrt und vermag im ledigen Stande sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, bei eigenem Hauswesen bedeutende Ersparnisse herbeizuführen und ihre Muße nützlich auszufüllen. — Aber auch den Knaben soll darin Gelegenheit gegeben werden, einige einträgliche Handfertigkeiten zu lernen und sich dadurch dereinst guten Nebenverdienst zu bereiten.

Diese Erwägungen haben schon früh — und wenn auch nicht schon nach der revidirten Kirchenordnung von 1650 (vgl. § 1, Note 1) so doch in Folge eines landesherrlichen Rescriptes¹⁾ v. 29. August 1792 — im Domanium zur Anlage von Industrie- oder Arbeitsschulen geführt, welche freilich erst in Folge eines besonderen Regulativs vom 23. Mai 1837, revidirt durch B. v. 12. August 1869 (Rgbl. Nr. 70), größeren Aufschwung gewonnen haben und fort-dauernd nach Kräften gefördert werden (§ 10). —

Für die ständischen Landschulen bestehen hierfür bis jetzt keine gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8.

3) Neben- oder Privatschulen.

Nebenschulen heißen wol zuweilen die in entlegenen und zur Uebertragung aller Gemeindefchullasten unvermögenden Ortschaften, z. B. in bloßen Büdnercolonien, eingerichteten und von Hülflehrern

1) Auch in Frahm's Schulgesetzen.

ohne eigenes Schulhaus und Ländereidotation geleiteten Schulen besonders für die kleineren Kinder, doch werden im gewöhnlichen Wortsinne eigentliche Privatschulen darunter verstanden. Letztere werden dann als vorhanden angesehen, wenn außerhalb der öffentlichen Schule Kinder schulpflichtigen Alters aus mehr als einer Familie von einem Lehrer oder einer Lehrerin gleichzeitig unterrichtet werden¹⁾; bloßer Nebenunterricht in der Religion für Kinder nicht evangelisch-lutherischer Confession (§ 18), oder in fremden Sprachen, oder in Gegenständen welche nicht in der Ortschule gelehrt werden, ist darunter nicht begriffen. Sie bedürfen der auf vorheriges Gutachten der Ortschulbehörde zu ertheilenden Genehmigung des Unterrichtsministerium, und müssen sich innerhalb der durch die Bewilligungsurkunde ausdrücklich vorgeschriebenen Grenzen halten, stehen auch unter steter Aufsicht der Ortschulbehörde. Für die Berechtigung als Privatlehrerinnen, welche nur Kinder bis zu 10 Jahren ausbilden, genügt in allen Landestheilen noch immer ein in Grundlage älterer Verordnungen zu bestehendes Examen vor demjenigen Präpositus, in dessen Kreise die erste Schulstelle angenommen wird²⁾, während darüber hinaus jene die Prüfung für Bürger- und höhere Mädchenschulen nach B. v. 24. September 1875, Rgbl. Nr. 26, absolvirt haben müssen. Die Anforderungen an die Qualification der Privatlehrer dagegen sind in neuerer Zeit nicht erhöht, und die Verordnung v. 28. Mai 1870 Rgbl. Nr. 40, wegen Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts bezieht nur Lehrer an Gymnasien und Realschulen; jene brauchen deshalb nur ein Facultäts-Zeugniß der Universität, oder ein Maturitäts-Attest des Schullehrer-Seminars, in deren Ermangelung aber ein Sittenzeugniß vom Prediger ihres Aufenthaltsortes, sowie ein Befähigungsattest vom competenten Präpositus nach vorherigem Examen.³⁾

¹⁾ Vgl. besonders auch über das Folgende die Zarrentiner Schulordnung § 6 und die Darguner § 4 ff.

²⁾ B. 24. Septbr. 1875, § 14, Rgbl. 26; vgl. B. 7. Juni 1825, R. G. S. Nr. 3332, Rgbl. 30, und B. 9. Aug. 1821, R. G. S. 3456, auch in Frahm's Schulgesetzen S. 1. u. 154.

³⁾ Vgl. R. G. S. Nr. 3332 u. 3456 citat.

Förmlich concessionirte Privatschulen finden sich übrigens, abgesehen von den Städten, wol nur in Flecken, besonders für die noch nicht schulfähigen — (Kleinkinderschulen) —, ferner für die eine höhere Ausbildung erstrebenden (§ 6) Kinder, auch für Unterweisung in den feineren weiblichen Handarbeiten; wie denn auch die domaniale Schulordnung v. 7. März 1823, § 6, Privatunterricht nur bei eigentlichen Hauslehrern, also im Kreise einer einzigen Familie, für zulässig erklärt (§ 18⁴). Die Prediger sollen zu statistischen Zwecken jährlich über die Privatschulen ihres Sprengels berichten (§ 4 a. G.).

Für ständische Landschulen ist hierüber Nichts vorgeschrieben.

IV. Gründung und Erweiterung von Schulen, Einschulungen.

§ 9.

1) Elementarschulen.

Während ursprünglich (§ 1), und selbst bis in die ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts hinein, die Volksschulen des platten Landes sich wesentlich auf einige hundert Küsterschulen beschränkten, haben sie inzwischen, den Anforderungen der neuen Zeit entsprechend, eine bedeutende Vermehrung erfahren, und sind noch in steter Zunahme begriffen. Das Großherzogliche Domanium mit Einschluß des Hausgutes und der incamerirten früheren Rittergüter zählt in etwas mehr als 1000 Ortschaften¹) nach dem Staatskalender von 1879 auf dem platten Lande und in den Flecken c. p. 610 Elementarschulen, davon im Hausgut 35, mit etwa 750 Klassen, dagegen die Ritter- und Landtschaft in etwa 950 Ortschaften 562 Schulen. Das Verhältniß ist also in beiden Landestheilen ziemlich gleich. Nicht viel mehr als die Hälfte aller Ortschaften hat hiernach eigene oder Ortschaftschulen, während die Jugend der anderen auf den Besuch benachbarter Schulen ange-

⁴) Nach B. v. 7. Juni 1825 citat. können freilich auch andere Kinder daran theilnehmen, wenn sie auch das Schulgeld für die öffentliche Ortschaftschule zahlen — wozu übrigens jetzt auch Haltung eines Hauslehrers verpflichtet (§ 47.)

¹) Vgl. Beitr. zur Statistik Mecklenburgs Bd. 4, S. 18.

wiesen, dort eingeschult ist. Solche Einschulungen oder Schulverbände erstrecken sich sowol innerhalb der einzelnen Landestheile als über ihre Gränzen hinaus — nicht allein also z. B. innerhalb desselben Domaniel-Amtes, sondern auch auf ein benachbartes, ja selbst aus Domanium auf Ritterchaft und Städte, sowie umgekehrt; nur soll nach der Schulordnung vom 21. Juli 1821, § 7, eine ständische Landschule, — abgesehen von einzelnen bei der Stadt gelegenen Gehöften — nie mit einer Stadtschule vereinigt werden. Die domanialen Amtsfreiheiten werden dagegen regelmäßig in den betreffenden Städten eingeschult sein (§ 38). Besondere Contracte regeln dann die Vergütung für solche Uebernahme fremder Ortschaften (§ 38, 48). Im Allgemeinen wird jedoch die Auflösung bestehender Schulverbände und die Anlage der Ortschulen erstrebt, dadurch auch der Schulbesuch erleichtert, der heilsame, stete Einfluß der Ortslehrer auf die Schuljugend gewonnen, die Anzahl der Lehrer an sich, und zumal solcher mit Familienstellen, vermehrt. Abgesehen hiervon gibt es bestimmte Fälle, in welchen neue Ortschulen eingerichtet werden müssen²⁾:

Für die Domanialschulen normirt eine Maximalzahl der von einem Lehrer zu unterweisenden Kinder, welche früher zwischen 40 und 50 schwankte, später auf 100 erhöht, in neuester Zeit aber nach ministeriellen Principien³⁾ auf etwa 80 limitirt ist. Bei voraussichtlich dauernder Erreichung dieser Anzahl, d. i., wenn sie aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre resultirt und auch in den letzten 2 Jahren vorliegt, ist das Verfahren verschieden, je nachdem bei der überfüllten Schule Einschulungen sind oder nicht. Im ersteren Falle ist regelmäßig der Schulverband aufzulösen, und bleibt dann den bis dahin eingeschulten Ortschaften nur übrig, sich nach der Gelegenheit einer anderweitigen Einschulung umzusehen oder eigne Ortschulen zu gründen; eine Abhülfe durch bloße Anlage einer neuen Klasse bei der bisherigen gemeinschaftlichen Schule ist nur ausnahmsweise zulässig. Wird aber andererseits die Ueberfülle ohne jede Einschulung schon

²⁾ Bald, Dom.-Verh. II., §§ 9, 10.

³⁾ auch nach Schulregulativen von Zarrentin § 2, Poel § 2, Lübtheen § 2, Dargun, § 89; vgl. Circ. des Unt.-Minist. v. 24. Oct. 1873.

allein durch den Schulort bewirkt, so soll hier zunächst eine zweite, besondere, hauptsächlich für die kleineren Kinder bestimmte Schule erstrebt, und nur beim Unvermögen der Gemeinden zur Uebertragung der dadurch verdoppelten Schullasten, sowie ferner beim Vorhandensein schon zweier Ortschulen, durch Theilung in mehrere Klassen geholfen werden. Im Allgemeinen gilt hierbei als leitende Norm⁴⁾, daß die Anzahl der, immer unverheiratheten, Klassenlehrer nicht mehr als die Hälfte der, immer mit Familienstellen dotirten Haupt- oder eigentlichen Ortschullehrer sein soll, damit die Lehrer möglichst früh ihren eigenen Hausstand zu gründen vermögen. Die Kinderzahl in den einzelnen Klassen muß theils zur Vermeidung vorzeitiger Versetzungen in die ersten, theils zur Verhütung von Ueberfülle in den unteren, sorgfältig und keineswegs nach der Rücksicht erwogen werden, daß der Schullohn der Hauptlehrer sich nach der Anzahl der von ihnen unterrichteten Schulkinder richtet, die Klassenlehrer aber unabhängig davon ihr festes Gehalt beziehen (§ 36)⁵⁾. — Wenn später die Gesamtzahl der Schulkinder mehrklassiger Schulen dauernd wieder unter die Maximalzahl sinken sollte, ist die Aufhebung solcher Theilung und die Wiedervereinigung zu einem Ganzen zu erwägen und vom Prediger an kompetenter Stelle zu beantragen⁶⁾.

Für die ständischen Landschulen gelten nach der Schulordnung v. 21. Juli 1821 § 1 ff. und a. G. andere Bestimmungen. Zunächst bedarf hier jedes Gut einschließlich seiner Pertinenzten, also ganz unabhängig von der Einwohner- und Schulkinder-Zahl, nur einer einzigen Schule. Abgesehen hiervon, dürfen mit einem Orte von 30 Feuerstellen keine Ortschaften zu einer Schule vereinigt werden, mit Ausnahme einzelner Gehöfte oder kleiner Ortschaften von 10—15 Feuerstellen, welche nach ihrer Lage nicht gut anderswo hin eingeschult werden können. Ortschaften unter 30 Feuerstellen können mit einander zu einer Schule gelegt werden, wenn sie nicht mehr als eine halbe Meile von einander entfernt und zusammen nicht über 60 Feuer-

⁴⁾ Dgl. v. Jarrentin citat. u. Dargun § 43.

⁵⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 11. März 1854.

⁶⁾ Dgl. v. 15. Mai 1855, 24. Febr. 1865.

stellen sind, wobei aber kleine, aus wenig Feuerstellen bestehende, und nicht gut anderweitig einzuschulende Orte wieder nicht mitzählen; bei bereits combinirten Schulen ist eine Erhöhung der Feuerstellen bis auf 80 zulässig. Wenn unter den zu vereinigenden Ortschaften ein Pfarrort sich befindet, muß dort auch die Schule errichtet werden; sonst entscheidet die Vereinbarung der betreffenden Gutsherrschaften oder Ortsobrigkeiten. Kinder aus ritterschaftlichen Gütern, welche im Domanium eingeschult sind, sollen hier in keinem Stücke geringer gehalten und weniger gut unterrichtet werden, als es in den eigenen ständischen Landschulen geschehen würde.

Kraft des dem Unterrichtsministerium im Domanium zustehenden Schulpatronates (§ 5) hat es, nach Gemeinde=Schulordnung vom 29. Juni 1869, § 12, auch nach Durchführung der Gemeindeorganisation, die Bestimmung, resp. nach Vereinbarung mit den sonst betheiligten Oberbehörden (§ 5), an welchen Orten Schulen zu unterhalten oder neue zu gründen, auch wieviel Schulen oder Klassen an einem Orte herzustellen sind — ebenso über die Dotation neuer Schulen (§ 29 ff.), endlich bei einem neuen Schulverbande über die Antheile der einzelnen Gemeinden an den Schullasten, sowie bei Auflösung desselben über die Entschädigung der ausscheidenden Ortschaften (§ 38). Bei den ständischen Schulen ruhet hier Alles wesentlich in den Händen der Grundherrschaften (§ 5).

§ 10.

2) Industrieschulen.

Dieselben sind seit neuester Zeit im Domanium in rascher Zunahme begriffen (§ 7). Im Jahre 1864 nur 184, waren sie 1870 bereits auf 300, und sind bis 1879 auf 465 gestiegen, sodaß sie voraussichtlich bald die Anzahl der Elementarschulen (§ 9) erreichen werden und in den Aemtern Schwerin, Neustadt, Büßow, Grevesmühlen, Schwaan, Wismar, Crivitz, Stavenhagen, Wredenhagen bereits erreicht haben. — Für die Ritter- und Landschaft führt der Staatskalender nur ein Paar Industrieschulen im Klostergut auf; doch sollen daneben noch einige angelegt sein.

Nach den Regulativen vom 23. Mai 1837 und 12. August 1869 sollen im Domanium diese Schulen errichtet werden, wenn — was meistens der Fall sein wird — tüchtige Lehrerin (§ 26) und geeignetes Lokal (§ 33) sich finden. Amt und Prediger gemeinschaftlich sollen das hierzu Erforderliche anordnen und Genehmigung des Unterrichtsministerium, bei nicht geschehener Einigung aber dessen Entscheidung erbitten. — In der Regel sollen nicht mehr als 50 Kinder zugleich von einer Lehrerin unterrichtet werden. Wird diese Zahl dauernd überschritten, so soll nach Ermessen des Amtes und Predigers mit ministerieller Genehmigung eine zweite Schule oder Klasse mit besonderem Unterricht und nöthigenfalls mit einer besonderen Lehrerin gegründet werden. Wegen Berichte über die Industrieschulen vgl. § 50.

V. Unterrichtsobjecte.

§ 11.

1) in Elementarschulen.

Schon nach der revidirten Kirchenordnung von 1650 (§ 1), wie auch nach späteren Gesetzen, insbesondere nach der Domanial-Schulordnung vom 7. März 1823, erstreckt sich in den domanialen Landschulen, ihrem Character als Volksschulen entsprechend (§ 6), der Unterricht ursprünglich — wenigstens für Kinder des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses (§ 18) — auf Religion und biblische Geschichte, ferner auf Lesen, Schreiben, Rechnen, besonders Kopfrechnen, Singen. Jeden Morgen soll die Schule mit Gebet und Gesang der üblichen Kirchenmelodien eröffnet, auch sollen Gebete auswendig gelernt werden. Jedes Kind soll bis zur Confirmation vollkommen geläufig lesen können und sonst nicht zum Confirmanden-Unterricht gelassen werden¹⁾. Seit einigen Jahren ist auch der Geographie-Unterricht, wenigstens für die oberen Abtheilungen und Klassen, obligatorisch geworden; derselbe ist im Winterhalbjahre in zwei ganzen oder vier halben Stunden, für den Sommer wenigstens möglichst in

1) Circ. des Unt.-Min. v. 29. Novbr. 1852.

der halben Zeit, zu ertheilen²⁾. Auch geläufiger und richtiger, mündlicher und schriftlicher Gebrauch der hochdeutschen Schriftsprache, besonders Anleitung zur Anfertigung von einfachen Aufsätzen, Quittungen, Rechnungen, Briefen nebst Adressen u. dgl. gilt jetzt als Aufgabe der Volksschulen³⁾. Unterweisung in der Obstkunde ist schon seit Jahren vorgegeschrieben⁴⁾. Bei Erhöhung ihrer Gehalte sind die Klassenlehrer verpflichtet (§ 36), auch Turnunterricht unentgeltlich zu ertheilen, sobald derselbe angeordnet sein wird⁵⁾, und ist derselbe dann auch obligatorisch (§ 20). — In den Flecken kommt Geschichte, Naturkunde, Raumlehre, Zeichnen hinzu, auf Wunsch der Angehörigen in den oberen Klassen auch wol Unterricht in fremden Sprachen, besonders im Lateinischen und Französischen, zu dessen Vornahme der Rector verbunden zu sein pflegt⁶⁾. — Die Anordnung der Lehrstunden geschieht nach der Domanial-Schulordnung durch die Prediger, und sind hiernach die Lectionstabellen anzufertigen und in den Schulstuben aufzuhängen. In den Fleckenschulen pflegt der Lehrplan nach Berathung der Lehrer vom Rector entworfen zu werden, und bedarf, auch zu seiner späteren Aenderung, der Genehmigung der Ortsschulbehörde und des Unterrichtsministeriums⁷⁾. — Beschäftigung der Kinder in der Schule mit Nebenarbeiten, besonders auch zum Nutzen der Lehrer, ist durchaus verboten⁸⁾. —

In den ständischen Landschulen entspricht hinsichtlich der Unterrichtsobjecte die ständische Schulordnung vom 21. Juli 1821 fast wörtlich der vorgenannten domanialen vom 7. März 1823, welche hierin nach jener formirt ist. Die späteren fürs Domanium gegebenen Zusatzbestimmungen wegen Geographie, Obstkunde, Sprachlehre, Turnen, sind nicht durch Landesgesetz auf die ständischen Schulen

²⁾ Dgl. v. 6. Juni und 26. Octbr. 1872, letztere in Frahm S. 136.

³⁾ Dgl. v. 18. Januar 1873.

⁴⁾ B. 24. Febr. 1827, Raabe, Gef.-S. Nr. 3361, Rgbl. 12, Circ. v. 15. Novbr. 1851, Anl.; vgl. Frahm, Schulgesetz, S. 98 u. 104.

⁵⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 26. Jan. 1877.

⁶⁾ Poeler Regul. § 19, Jarrentiner dgl. § 15 u. 25, Dargun dgl. § 58,

⁷⁾ Jarrentin. dgl. § 26, Dargun § 94.

⁸⁾ Schon durch Schulordnung v. 1. December 1768.

ausgedehnt, und können deshalb hier wegen des den Gutsherrschaften gebührenden Schulpatronates (§ 5) nur mit deren Specialbewilligung Eingang finden⁹⁾. Durch die neuesten, nach längeren Verhandlungen¹⁰⁾ publicirten Normen für die an die Dienstkinder zu stellenden Anforderungen (§ 19) sind übrigens letztere auch im Allgemeinen hier gesteigert. Bei der Aufstellung des Lectionsplans durch die Prediger darf auch die betreffende Gutsherrschaft zweifelsohne sich betheiligen.

§ 12.

2) in Industriefschulen.

Nach den domanialen Industriefschul-Regulativen vom 23. Mai 1837 und 12. August 1869 sollen hier den Mädchen gelehrt werden: Stricken, Nähen, Stopfen, Flicken, Garnzeichnen, Spinnen, Haspeln, Winden, Spulen, Zuschneiden von Hemden und weiblichen Kleidungsstücken, nach Befinden auf Anordnung des Amtes und Predigers auch Waschen (vgl. § 43), Plätten, Netzmachen, Stroh- und Korbflechten und dgl., — wogegen feinere Arbeiten, z. B. Sticken, ausgeschlossen sind. Auch Knaben werden auf Wunsch der Angehörigen zur Erlernung des Strickens, Spinnens, Netzmachens, Stroh- und Korbflechtens zugelassen, solange der Raum ausreicht und die Anzahl der zu unterrichtenden Kinder nicht zu groß wird (§ 10). Bestimmte Lehrmethoden existiren bisjezt nicht.

Für etwaige ständische Industriefschulen sind dieserhalb keine gesetzlichen Vorschriften ergangen (§ 7 u. 10). —

VI. Bücher und Lehrmittel.

§ 13.

1) in Elementarschulen.

Jene stehen nach der Domanial-Schulordnung von 1823, § 15 nicht in freier Wahl der Eltern oder Lehrer, sind auch nicht in allen Schulen gleichmäßig, sondern je nach dem Standpunkt der Schule

⁹⁾ so auch nach E. v. 18. Januar 1873 (Note 3).

¹⁰⁾ Vgl. darüber Archiv für Landeskunde v. 1865 S. 646, v. 1867 S. 46, 51, 56, 59, 72, v. 1868 S. 119; ebenso Landtagsverhandlungen von 1878.

von den Predigern dem Superintendenten und von diesem dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzuschlagen¹⁾. Bibel, Gesangbuch, Landeskatechismus sind in Händen jedes Schulkindes, und im Uebrigen jetzt²⁾ gebräuchlich: die Fibel von Schraep — biblische Historien von Albrecht, von Nürnberg und Maßkow — Rechenbücher von Quitzow, Hirsch, Böhm, Häster, Schlotterbeck — die Liedemann'schen Schreibvorschriften³⁾ — das auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums von Fachmännern ausgearbeitete, aus der Buchdruckerei von Hirsch in Rostock zu beziehende erste⁴⁾ und zweite⁵⁾ Lesebuch für Volks- und Bürger- (Stadt- und Land-) Schulen in Mecklenburg-Schwerin — Schulgeographie von Seydlitz, auch von Stahlberg — Planigloben von Sydow, von Kiepert — Wandkarten Europa's von Stülpnagel, von Handtke, Deutschlands von Leeder, Mecklenburgs von Bösch, von Holle, Palaestina's von Hergt, der biblischen Erdkunde von Kiepert⁶⁾. Eine auf Veranlassung des Kaiserlichen General-Postamtes gedruckte „Anleitung für Anfertigung von Briefadressen“ ist in den Schulen vertheilt⁷⁾. Beim Gesangunterricht dient statt des früheren Bade'schen oder Lüßow'er Monochords jetzt mehr die Geige, auch wol ein Choralmelodien- und passendes Liederbuch. Auch der Pestalozzi-Verein vertreibt mehrere gute Schulbücher u. (S. 41). Wegen Bücher und Lehrmittel in ständischen Schulen sind keine Bestimmungen publicirt. —

Lehrer und Schüler müssen ihre Bücher und Schulutensilien aus eigenen Mitteln beschaffen⁸⁾; zur Vermeidung von Verzögerungen wird

1) Circ. des Unt.-Min. v. 5. Juli 1875 in Frahm's Schulgef. S. 138.

2) über frühere vgl. Bald, Dom.-Verh. II. S. 17.

3) Circ. v. 20. Juni 1844 u. 29. Decbr. 1845.

4) Circ. des Unt.-Min. v. 30. Septbr. 1867.

5) dgl. v. 27. Juni 1873; wegen Auswahl der Lesestücke für katholische Kinder vgl. Circ. des Unt.-Min. v. 29. April u. 30. Octbr. 1874 in Frahm's Schulgef. S. 142 ff.

6) dgl. v. 6. Juni, 8., 26., 30. Octbr. 1872.

7) dgl. v. 18. Jan. 1873.

8) Raabe, Gef.-S. Nr. 3371, 3372, und Frahm S. 134, 135; Circ. des Amtes Schwerin v. 13. Mai 1868 im Schwerin. Amtsblatt 1879 Nr. 8.

hierzu aber nöthigenfalls aus Schulstrafgeld (§ 20), auch wol aus der Amtsschulkasse (§ 46) ein Vorschuß gestellt und baldmöglichst wieder beigetrieben⁹⁾. Bei Armen wird hier verfahren, wie bei sonstigen Bedürfnissen derselben¹⁰⁾, auch wol aus Schulstrafgeldern geholfen¹¹⁾; die Bücher werden dann aber Inventarium der Schule und nach der Confirmation von den Kindern dorthin zurückgegeben, mit Ausnahme der Bibeln, Gesangbücher, Katechismen¹²⁾. Eigentliche Lehrmittel, welche Inventar und Eigenthum der ganzen Schule und zu deren dauerndem Nutzen bestimmt sind, z. B. Globen, Wandkarten, Vorschriften, Modelle, Anschauungsbilder, auch Turngeräthe, wurden vor Einführung der Gemeindeordnung¹³⁾ regelmäßig aus Schulstrafgeldern (§ 20), bei deren Unausreichlichkeit aus den Amtsschulkassen (§ 38) bezahlt. Nach Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869, § 6, soll hier fortan verfahren werden wie bei Schulbauten (§ 34). Weil aber dann die nöthige Anschaffung meistens voraussichtlich nur langsam betrieben und der Unterricht darunter leiden würde, dürfte es sich empfehlen, auch jetzt noch zunächst zu den vorhandenen Schulstrafgeldern, zumal dieselben nicht an die Gemeinden übergehen, sondern auch fernerhin zur Verfügung der Amtsschulbehörde verbleiben (§ 20), zu greifen, bei deren Unausreichlichkeit selbst vielleicht aus den Amtsschulkassen beizutragen (§ 46), und nur äußersten Falles die Gemeinden heranzuziehen¹⁴⁾. —

Für die ständischen Landschulen fehlten bis in neuere Zeit ausdrückliche Gesetzesbestimmungen über diesen Punkt. Gelegentlich der Verhandlungen über Revision der ständischen Schulordnung von 1821 auf den Landtagen von 1866 bis 1868 versuchte die Regierung,

⁹⁾ Schwerin, Amtsblatt citat.

¹⁰⁾ Naabe, Ges.-S. Nr. 3360, Frahm S. 138.

¹¹⁾ Circ. v. 12. Decbr. 1845; Frahm S. 64.

¹²⁾ Schwerin, Amtsblatt, citat.

¹³⁾ Balck, Doman.-Verh. II, § 14.

¹⁴⁾ so auch schon nach Circ. des Unt.-Min. v. 26. Octbr. 1872 in Frahm S. 136 wegen Beschaffung von Wandkarten, ferner nach Schulregulativ v. Neufloster § 11; vgl. dagegen Normal-Kassenregulativ v. 23. März 1874, § 2 sub 4. Auch in Special-Rescripten, z. B. v. 20. März 1872 aus Amt Gadebusch ist die fortdauernde, primitive Haftung der Straf gelder ausgesprochen.

außer freier Verfügung der Prediger über die Schulstrafgelder (§ 20) auch die Verpflichtung der Gutsobrigkeiten zur Beschaffung der nöthigen einfachen Lehrhülfsmittel, als Lehrbücher, Wandtafel, Wandfibel, Vorschriftsblätter, Anschauungsbilder zum Ausdruck zu bringen. Stände jedoch, welche im Uebrigen sowol ihr Recht als ihre Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Schule zu sorgen, voranstellten, übernahmen zunächst nur die zum stehenden Inventarium der Schulen und nicht in den Besitz der einzelnen Lehrer und Schüler gehörigen Wandtafeln, Wandfibern und Anschauungsbilder¹⁵⁾, erklärten aber Lehrbücher und Vorschriftsblätter für alleinige Sache der Lehrer und Schulpflichtigen¹⁶⁾.

§ 14.

2) in Industrieschulen.

Nach dem neuen domanialen Industrieschul-Regulativ vom 12. August 1869, womit übrigens auch das frühere vom 23. Mai 1837 wesentlich übereinstimmt, wird von der Lehrerin Haspel, Winde, Wachsbalge, Mätteisen gehalten. Die anderen Werkzeuge, als Stricksticken, Nähnadeln, Scheeren, Spinnräder, nöthigenfalls auch Sessel und Stühle, müssen von den Kindern mitgebracht werden und verbleiben in deren Eigenthum. Die Eltern beschaffen das Arbeitsmaterial aus eigenen Mitteln und behalten die daraus gefertigten Arbeiten. Für Arme wird das nöthige Werkzeug und Arbeitsmaterial in derselben Weise beschafft, wie die Schulbücher (§ 13); ersteres bleibt dann Eigenthum der Schule, während über die aus dem Material angefertigten Arbeiten diejenige Stelle verfügt, welche dasselbe hergegeben hat.

Jede Lehrerin soll vollständige und genaue Verzeichnisse führen sowol über alle der Industrieschule gehörenden Geräthschaften, Werkzeuge und Materialien, mit Angabe der Kinder, welchen dieselben zum Gebrauche überlassen sind, als auch über alle im Laufe des Schul-

¹⁵⁾ so auch nach B. v. 5. Febr. 1869, § 3, Rgbl. Nr. 13 und v. 3. April 1879, § 3, Rgbl. Nr. 8.

¹⁶⁾ die Verhandlungen s. Archiv für Landeskunde 1867 S. 55, v. 1868 S. 115, v. 1869 S. 351, 362.

jahrs angefertigten Arbeiten, mit Beifügung der Kinder, von denen letztere herrühren, — jene auch mindestens einmal jährlich am Schlusse des Schuljahrs resp. auf Verlangen öfter dem competenten Prediger zur Einsicht und Mittheilung ans Amt vorlegen, auch von den abgehenden Schülerinnen, die diesen in Gebrauch gegebenen Utensilien wieder abliefern lassen.

Für etwaige ständische Industrieschulen sind bis jetzt keine betreffenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen (§§ 7, 10, 12). —

§ 15.

VII. Schulzucht und Disciplin.

Die Volksschule soll nicht allein Lehrinstitut, sondern auch Erziehungs-Anstalt der Jugend sein; die Ausübung der Schulzucht gebührt deshalb den Lehrern sowohl inner- als auch außerhalb der Schule¹⁾. Für die domanialen Landschulen normiren dieselbe bestimmte Vorschriften²⁾. — Die Bestrafung von Vergehen außerhalb der Schule, soweit dieselben nicht schon den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unterliegen, ist freilich in erster Linie Sache der Eltern und Vormünder, doch treten bei deren Schwäche und Abneigung ohne Weiteres die Lehrer, resp. zur Ermittlung der Schuld die Amtsschulbehörden (§ 4) an ihre Stelle; auch die Schulvorsteher (§ 3) sind hierbei zur Vigilanz und Anzeige verpflichtet. — In allen Fällen ist den Lehrern das Recht körperlicher Züchtigung verblieben; dieselbe soll jedoch nur bei wirklich vorhandener Nothwendigkeit, besonders bei groben sittlichen Vergehen, z. B. Lügenhaftigkeit, Dieberei u. s. w., auch nur innerhalb der Grenzen väterlicher Zucht, möglichst erst nach Beendigung der Unterrichtsstunden, und mit Vorsicht, z. B. ohne Schläge an den Kopf, stattfinden³⁾. — Die Angehörigen gezüchtigter Schulkinder dürfen den Lehrer nicht persönlich darüber zur Rede

1) Schulregulativ v. Dargun § 47, von Jarrentin § 19.

2) B. v. 10. Febr. 1845; Circ. des Unt.-Min. v. 24. Febr. 1854; wegen Vergehen außerhalb der Schule dgl. v. 30. Septbr. 1872; vgl. Frahm S. 131, 133.

3) Vgl. Jarrentiner Regulativ § 19.

stellen und können dafür obrigkeitlich selbst mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt, auch außerdem von jenem im Proceßwege oder criminell belangt werden. — Bei vermeintlichen Züchtigungsexcessen gehen die Beschwerden zunächst an den Prediger und erst nach Mißlingen der von ihm zu versuchenden Ausgleichung an das Amt, welches dann gemeinschaftlich mit jenem förmliche polizeiliche Untersuchung anstellt, und den schuldigen Lehrer unter Verurtheilung in die Kosten mit Verweis, resp. Geldstrafe von 1—5 Thlr. belegen event. seine Ver- oder Absetzung (§ 40) an competenter Stelle beantragen kann. Bei wirklichen, ärztlich zu bescheinigenden Verletzungen, wozu aber bloße Striemen oder Flecken nicht zu rechnen, kann nach wiederholt zu erstrebender aber mißlungener Einigung über Schäden und Kosten der Angehörigen der processualische Klageweg, welcher ihnen hier ohne Weiteres nicht zusteht, gegen den Lehrer eröffnet werden⁴). Gegen alle Entscheidungen der Amtsschulbehörde führt der Recurs an das Unterrichtsministerium. Die Reisekosten des Predigers sind zu den Untersuchungskosten zu rechnen, also bei Nichtverurtheilung des Lehrers aus der Amtskasse zu bezahlen⁵). — Selbstverständlich bleibt hieneben bei criminellen Gesichtspunkten das Einschreiten des Strafgerichts durchaus gewahrt und ruhet während desselben das sonstige vorausgeführte Verfahren. — Uebrigens sind vorstehende bisherige Bestimmungen fortan durch B. v. 5. Mai 1879, Rgbl. Nr. 16, modificirt. Die Angehörigen können hiernach ohne Weiteres sich an die Gerichte wenden, doch müssen Letztere die betreffenden Klagen sofort ab schriftlich dem Staatsministerium mittheilen, zu dessen Ermessen es dann steht, den vermeintlichen Züchtigungsexcess durch eine Vorentscheidung festzustellen, bis zu deren Fällung das gerichtliche Klageverfahren, mit Ausnahme einstweiliger oder dringlicher Verfügungen, auszusetzen ist. So lange kein oberster Verwaltungsgerichtshof für Mecklenburg besteht, ist das Reichsgericht um Abgabe der Vorent-

⁴) Bald, Doman.-Verh. II. § 16 Nr. 5.

⁵) nach früheren Regiminalverfügungen, auch nach Kammerrescr. an Amt Crivitz von 1879.

scheidung zu erjuchen. Vorstehendes gilt, wie bei Civil- und Privat-, so auch selbst bei öffentlichen Klagen. —

Industriellehrerinnen müssen nach dem Industrieschulregulativ vom 12. August 1869, § 15, zur Aufrechthaltung der Disciplin zunächst den Beistand der Ortslehrer erbitten, — für welchen Fall obige Regeln auch hier gelten — event. sich an den Prediger wenden. —

Für ritterschaftliche Landschulen enthält über Schulzucht nur eine ältere Schulordnung v. 31. Decbr. 1773 eine Bestimmung, welche in § 15 jeglichen Haß und Groll der Lehrer verbietet und harte Mißhandlungen u. mit Absehung bedrohet.

VIII. Schulzeit.

§ 16.

1) in Elementarschulen.

In älterer Zeit wurde nur während des Winterhalbjahrs unterrichtet. Weil dann aber die Schulkinder im Sommer das Gelernte wieder vergaßen, wurde schon im 17ten Jahrhundert, z. B. nach einem Rescript Herzogs Gustav Adolph v. 18. Juni 1659, die Haltung der Schule auch während des Sommers ins Auge gefaßt, jedoch erst durch Bo. v. 19. Decbr. 1768, 20. Aug. 1771, 11. Juli 1777 im *Domanium* zur allgemeinen Regel¹⁾. Sonach traten Sommer- schulen zu den Winter- schulen; für letztere normirt noch immer wesentlich die *Domonial-Schulordnung* v. 7. März 1823, erläutert durch B. v. 23. Octbr. 1824²⁾, während für erstere besondere Regulative nach einander v. 26. August 1852, 18. Juni 1866³⁾, 22. August 1878, *Rgbl.* Nr. 18 ergangen sind, durch welche auch gegen früher die Unterrichtsstunden zeitgemäß vermehrt sind.

Die Sommer- schule fängt am Montag nach Ostern an (§ 18); die Winter- schule am Montag oder Donnerstag nach dem 24. October, je nachdem letzterer in die zweite oder in die erste Hälfte der Woche fällt.

1) jene Verordnungen s. in *Frahm's Schulgesetzen* S. 78, 16, 48.

2) s. *Raabe, Ges.-S.* Nr. 3354, 3355; *Frahm, citat.* S. 20 ff.

3) in *Frahm's Schulgesetzen* S. 51.

In der Sommerschule wird jetzt an den 6 Wochentagen drei Stunden Vormittags, in der Regel von 7—10 Uhr, jedoch nach Vereinbarung der Prediger, Lehrer und Schulvorsteher auch von 6—9 oder von 8—11 Uhr unterrichtet; wenn Klassenlehrer bestallungsmäßig zu 4 bis 5 Stunden täglich verpflichtet sind, ist diese Zahl maßgebend, und sind dann 2—3 auf den Vormittag, 2 auf den Nachmittag zu legen, mit Ausnahme der schulfreien Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage. — Wegen der Schulstunden der Dienstfinder vgl. § 19. — In den Winterschulen wird Vormittags von 8—11 und Nachmittags von 1—4 Uhr unterrichtet, wobei die über Feld Gehenden etwas früher zu entlassen sind; die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage sind auch hier schulfrei⁴⁾.

Gesetzliche Ferien sind 3 Wochen zusammen für das Weihnacht- und Osterfest incl. der Festtage, — für die Lehrer mit Ackerwirthschaft eine Woche Saatterien oder bei entfernten Dienstwiesen Heuferien während der Vormahd nach vorheriger Anzeige an Prediger und Schulvorsteher über Beginn dieser Ferien — der Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche — der Jahrmarktstag in der nächsten Stadt — Kornerndte- und Kartoffelferien zusammen 8½ Wochen nach Vereinbarung der Prediger, Lehrer, Schulvorsteher. —

Ueber sonstige Befreiungen der Kinder s. § 18 u. 19.

Außer jener Ferienzeit dürfen die Lehrer den Unterricht nicht aussetzen und müssen dazu selbst in Krankheitsfällen Erlaubniß des Predigers vorher oder baldmöglichst erwirken. Gleiches gilt von anderen unabweisbaren Behinderungen, z. B. drängenden Reisen u. Bei längerer, etwa 8 Tage überschreitender Beurlaubung⁵⁾ wird durch den Prediger ministerielle Erlaubniß einzuholen sein.

Auch in den ständischen Landestheilen traten zu den vorher alleinigen Winter- durch B. v. 31. Decbr. 1773 noch Sommerschulen für beide gilt noch jetzt die Schulordnung v. 21. Juli 1821, soweit sie nicht zunächst durch B. v. 5. Febr. 1869, RgBl. 13, und nach

⁴⁾ oder statt deren nach Circ. des Unt.-Min. v. 29. Mai 1852 auch der ganze Sonnabend.

⁵⁾ Vgl. Regulativ v. Dargun § 51, 52; von Jarrentin § 17, 18.

deren Wiederaufhebung durch B. v. 3. April 1879, Rgbl. 8, erläutert ist. — Hiernach fällt der Anfang der Sommer- und Winterschule mit demjenigen im Domanium zusammen. Der Unterricht in ersterer ist nach Ermessen der Gutsobrigkeit entweder zweistündig an den Vormittagen aller Wochentage oder dreistündig an den Vormittagen von vier bis sechs Wochentagen; eine völlige Gleichstellung mit den domanialen Sommerschulen war bisher nicht erreichbar⁶⁾. Wegen der Dienstkinder vgl. auch hier § 19. In den Winterschulen wird täglich Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 1—3 Uhr unterrichtet, mit Ausnahme der schulfreien Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage. — Schulferien sind die Weihnachtszeit, vom Tage vor Weihnacht incl. bis zum Tage nach Neujahr incl., — Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche — der Jahrmartstag in der nächsten Stadt — für Erndte der Feldfrüchte $8\frac{1}{2}$ Wochen, mit Vertheilung durch die Ortsobrigkeit bei gleichzeitiger Anzeige an den Prediger, jedoch unter ununterbrochener Dauer der Schulfreiheit höchstens bis zu 5 Wochen. — Ueber sonstige Befreiungen der Kinder s. § 19. — Beurlaubung der Lehrer außer der Zeit wird durch die Gutsobrigkeit, mit Kenntnißnahme der Prediger, zu geschehen haben.

§ 17.

2) in Industrieschulen.

Nach dem neuesten, fürs Domanium erteilten Regulative vom 12. August 1869, Rgbl. 70, dauert der Industrie-Unterricht sowol im Winter als im Sommer mit Ausnahme der gesetzlichen Ferien (§ 16). Wöchentliche Schulstunden sollen im Sommer wenigstens 6, im Winter wenigstens 8, bei besonderen Verhältnissen auch umgekehrt, bei einer ganz geringen Mädchenzahl (§ 10) mit ministerieller Erlaubniß während des ganzen Jahres auch selbst nur 6 sein, immer aber wegen des mit Vorbereiten und Begräumen der Arbeitsgeräthe stets verbundenen Zeitverlustes wenigstens 2 volle Stunden hintereinander. Die spezielle Anordnung der Schulstunden geschieht nach Anhörung

⁶⁾ Die Verhandlg. s. im Archiv für Landeskunde 1867. S. 47; 1868. S. 114, 119.

der Schulvorsteher gemeinschaftlich durch Amt und Prediger, mit Berücksichtigung eingeschulter Ortschaften, sowie mit geeigneter Fürsorge, daß dem ordentlichen Schulunterricht kein Abbruch, sowie den Mädchen durch zu langes, anhaltendes Sitzen in der Schule kein Schaden geschehe. —

Eigene Behinderung durch Krankheit muß die Lehrerin dem Prediger anzeigen, auch dessen vorherige Erlaubniß zu ihrer drängenden Beurlaubung für die Dauer einer Woche erwirken, wogegen bei längerer Abhaltung derselben Amt und Prediger gemeinschaftlich zu bestimmen haben, wie es mit dem Unterricht inzwischen gehalten werden soll. —

Für etwaige ständische Industrieschulen besteht hier keine Bestimmung.

IX. Schulzwang.

1) in Elementarschulen.

§ 18.

a) im Allgemeinen; schulpflichtiges Alter; Aufnahmezeit.

Schon früh herrschte in Mecklenburg an allen Landschulen Schulzwang, d. h. jedes an sich schulfähige Kind muß von und bis zu einem bestimmten Lebensalter die Schule besuchen. Letztere ist zunächst diejenige des Wohnortes der Angehörigen, resp. bei auswärtiger dauernder Unterbringung und Kostgebung des Kindes die dort befindliche¹⁾, auch endlich diejenige des Schulverbands (§ 9). Der Schulzwang ist aber nicht absolut und einseitig, sondern auch die Wahl einer anderen öffentlichen, oder einer concessionirten Privatschule (§ 8) oder endlich event. Haltung eines besonderen Hauslehrers (§ 8 a. G.) zulässig — davon aber der Schullohn des eigentlichen Ortslehrers (§ 36) und die allgemeine Pflicht zur Zahlung des gewöhnlichen Schulgelds (§ 47, 48) unabhängig. Wegen einiger Abweichungen in den ständischen Landestheilen vgl. § 36. Unsere Schulen sind zunächst für die Angehörigen des evangelisch-lutherischen

¹⁾ nach einzelnen Minist. Entscheidungen; Dargun. Regulativ §. 11. —

Glaubensbekenntnisses bestimmt, doch auch ebenso Kinder jeder anderen christlichen oder der jüdischen Confession in Ermangelung besonderer Confessionsschulen dahin pflichtig, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes oder des Lesens rein confessioneller Stücke²⁾ — welche Ausnahme aber bei nicht anerkannten Secten, z. B. Baptisten, auch nicht gilt³⁾. — Nachdem bereits früher die hiesige Schulpflicht unconfirmirter schwedischer Dienstkinder angeordnet⁴⁾, ist auch⁵⁾ in den Jahren 1876—78 mit Preußen, Sachsen, Hessen, Baden, Württemberg wegen gegenseitiger Ausübung des Schulzwangs auf schulpflichtige Kinder nach den Gesetzen ihrer Heimath, und unter Erstreckung selbst auf die Fortbildungsschulen (§ 6), abgeschlossen.

Den Beginn des schulpflichtigen Alters anbelangend, so fällt derselbe bei den Domanal-Landschulen in den Zeitraum des vom 1. October des vorigen bis zum 1. October des laufenden Jahres vollendeten 6ten Lebensjahres, wobei zwischen Kindern des Schulortes und denjenigen aus eingeschulten Ortschaften kein Unterschied stattfindet⁶⁾; in den Fleckenschulen von Dargun und Zarrentin normirt dagegen der 1ste Juni, — welcher an sich überall empfehlenswerther ist, weil er auch die Grenze des confirmationspflichtigen Alters bildet und das Zusammenbleiben der Jahrgänge der Schüler vom Eintritt bis zur Entlassung ermöglicht. Auf Wunsch der Eltern und mit Einwilligung des Predigers können selbst noch jüngere aufgenommen werden, doch nur bei genügender körperlicher und geistiger Entwicklung, bei nicht dadurch entstehender Ueberfüllung (§ 9) oder Raumbeschränkung (§ 33), auch unter Verpflichtung zur Haltung der Schulordnung⁷⁾. Für Unterweisung der Knaben in der Obst- und Bauncultur beginnt der Schulzwang erst nach vollendetem 12ten

²⁾ Vgl. Regulative v. Dargun § 3, Lübtheen § 14, Zarrentin § 15, wegen Katholiken Circ. des Unt.-Min. v. 29. April u. 30. Octbr. 1874, Frahm S. 142, 143.

³⁾ nach Refer. des Unt.-Min. v. 1853 an Amt Grabow.

⁴⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 15. Septbr. 1869.

⁵⁾ Im Reg.-Bl. Amts-Beil. 1876 Nr. 28, 39 — v. 1877 Nr. 8, 24 — v. 1878 Nr. 13.

⁶⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 28. Decbr. 1854; Frahm S. 32.

⁷⁾ Erläuterungen zum C. v. 28. Decbr. 1854; Zarrentin. Regulativ § 5.

Lebensjahre (§ 11 Note 4). — Die Aufnahme in die Schule findet mit Anfang des Schuljahrs zu Ostern (§ 16) statt, beim Zuzug von Auswärtigen aber zu jeder Zeit⁸⁾. Kein Kind darf ohne Production eines Impffcheines aufgenommen werden⁹⁾. Wegen sonstiger Controle der Impfungen normiren das Reichsgesetz v. 8. April 1874 und die Ausführungsverordnung vom 24. März 1875 Rgbl. 7 — wobei an mehrklassigen Schulen jeder Lehrer für seine Klasse die gesetzlich den „Schulvorstehern“ auferlegten Verbindlichkeiten zu übernehmen hat¹⁰⁾. — Das Ende des schulpflichtigen Alters ist regelmäßig bei genügender Ausbildung (§ 11 Note 1) mit der Confirmation erreicht, resp. bei ihrer ausnahmsweisen früheren Vornahme am Zeitpunkte ihres sonst gewöhnlichen Eintritts¹¹⁾; doch kann auf Wunsch der Angehörigen auch noch späterer Schulbesuch unter den bisherigen Bedingungen gestattet werden¹²⁾. Wo observanzmäßig die schon Confirmirten noch eine Zeitlang zur Theilnahme am Schulunterricht und an kirchlichen Catechisationen verpflichtet sind, ist dies fernerhin nach Möglichkeit zu fördern¹³⁾. Für die Kinder anderer christlicher Bekenntnisse und mosaischer Religion, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai geboren sind, dauert die Schulpflicht bis Ostern des Jahres, in welchem sie das 14te, resp. für die vom 1. Juni bis 31. December geborenen, in welchem sie das 15te Lebensjahr vollenden¹⁴⁾. Nach besonderer Vorschrift bleiben die katholischen Kinder schulpflichtig bis zu dem Zeitpunkte, wo sie als Lutheraner confirmirt wären, und selbst noch 1 Jahr darüber, falls sie noch nicht den üblichen Grad der Ausbildung erlangt haben, — mit Ausnahme derjenigen, welche erst so kurze Zeit im Inlande, daß sie, wenn aus anderer Nationalität, die deutsche Sprache noch nicht erlernen gekonnt haben¹⁵⁾. — Wegen des Unterrichts nach der Confirmation in den Fortbildungsschulen vgl. § 6.

⁸⁾ Circ. citat.; Zarrent. Regul. citat.; Balf, Doman.-Verh. II. § 20.

⁹⁾ Balf, citat. § 19; B. 24. März 1875 Rgbl. 7 § 1.

¹⁰⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 19. April 1875.

¹¹⁾ Zarrent. Regul. § 6; Dargun dgl. § 12.

¹²⁾ Regulat. citat.

¹³⁾ Balf, citat. § 20.

¹⁴⁾ Schulregul. v. Dargun § 12, Neukloster § 7, Zarrentin § 6.

¹⁵⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 29. April 1874; Frahm S. 143.

Für die ständischen Elementarschulen enthält die Schulordnung v. 21. Juli 1821 § 18 und die B. v. 3. April 1879, Rgbl. 8 § 5 in dieser Beziehung nur kurze Anordnungen. Schulpflichtig sind hier alle Kinder, welche vom 1. Juni des vorausgegangenen bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahrs das 6te Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden; die Aufnahme in die Schule geschieht regelmäßig zu Ostern jedes Jahres. Die Schulpflicht dauert bis zur Confirmation. —

§ 19.

b) Verhältnisse der Dienstkinder; Schulentfreunigen.

Als Ausnahme von der, sonst auch für Sommerschulen (§ 16) geltenden, vollen Schulpflicht ist aus dringenden wirthschaftlichen Gründen für die Domanialschulen durch das Sommerschul-Regulativ nebst nicht publicirten Erläuterungen zuerst v. 26. August 1852, dann vom 18. Juni 1866, jetzt v. 22. August 1878 Rgbl. 18 eine theilweise Dispensation der Dienst- oder Hütekinder eingeführt, welche sich aber nur auf eigentliches festes Dienstverhältniß im Inlande, keineswegs aber auf freies Arbeiten in Tagelohn erstreckt. Die betreffende Erlaubniß darf Schulkindern von den Predigern für das ganze Sommerhalbjahr oder auch bei günstigeren Verhältnissen nur für einen Theil desselben gegeben werden, wenn sie

1) das erste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahrs zurücklegen werden,

2) immer regelmäßig zur Schule gekommen sind,

3) nicht allein fertig und sicher, sondern auch nach dem Maaß ihres Alters mit Verständniß lesen können,

4) den kleinen Lutherischen Katechismus nebst einer Anzahl dazu gehöriger Bibelsprüche, vollständig fertig und sicher wissen, und ein Verständniß desselben nach dem Maaß ihres Alters haben, mit den Hauptthatfachen der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments bekannt und im Aufschlagen in Bibel und Gesangbuch einigermaßen

geübt sind, — wogegen bei katholischen Dienstkindern (§ 18) die religiöse Prüfung wegfällt¹⁾);

5) im Schreiben, einschließlich nach einem — nicht zu umfangreichen und dem Inhalte nach bekannten — Dictate, z. B. einem Gesangbuchvers oder Bibelspruch, sowie auch im Rechnen — im Zahlenraum von 1 bis 100 im Kopf und auf der Tafel, von 100 bis 1000 doch wenigstens auf letzterer — eine ihrem Alter entsprechende Fertigkeit erlangt haben,

6) keiner offenbaren Unsitlichkeit oder groben Unfugs resp. dringenden Verdachts desselben schuldig sind.

Bis Neujahr jedes Jahres haben diejenigen Schulkinder, welche für den nächsten Sommer einen Dienst anzunehmen beabsichtigen, sich bei ihren Lehrern zu melden, welche sie nach Vor- und Zunamen, unter Angabe des Standes und Wohnorts ihrer Eltern und ihres Geburtstags zu verzeichnen haben. Der Prediger stellt demnächst — möglichst erst gegen Ende der Winterschule — in Gegenwart des Lehrers und der Schulvorsteher, zweckmäßig auch unter Betheiligung der ganzen Schulgemeinde (§ 22), mit den betreffenden Kindern, auch dann, wenn sie bereits früher Diensterlaubniß erhalten haben, eine besondere Prüfung an und fertigt den genügend Bestandenen, welche in eine besondere Liste eingetragen werden, die erforderlichen Diensterlaubnißscheine oder s. g. Dienstscheine nach bestimmtem Formular mit Kirchenstempel und eigenhändiger Unterschrift aus, in welche ein ausdrücklicher Vorbehalt wegen der Pflicht zum Besuche der für die Dienstkinder in der Schulgemeinde ihres Dienstortes eingerichteten Sommerschule sowie der kirchlichen Katechisationen (§ 18) aufzunehmen ist. Eine Nachprüfung im Hause des Predigers ist nur gestattet, wenn ein Kind zur Theilnahme an jener allgemeinen Prüfung durch Krankheit behindert war. — Die also mit Diensterlaubniß versehenen Schulkinder sind aber doch in wöchentlich 6—8 resp. unter geeigneten Umständen noch mehr Stunden — bei 6 in 4 Stunden für sich allein, erst bei 8 mit dem Unterricht der anderen Kinder zusammen —

1) Circ. des Unt.-Min. v. 29. April 1874; Frahm S. 143.

zu unterrichten, deren Vertheilung auf 3 oder mehr Wochentage sowie auf die Tageszeit — mit Vermeidung der heißen Mittagsstunden von 12—3 Uhr — den Predigern nach Berathung mit den Lehrern und Schulvorstehern überlassen bleibt. Von der Theilnahme an den Kinderlehren in der Kirche befreien die Dienstscheine nicht, und darf bei deren wiederholter unentschuldigter Versäumniß nach Ermessen des Predigers die Diensterlaubnis für den nächstfolgenden Sommer versagt werden. Bei Annahme des Dienstes sind die Scheine dem Dienstherrn zur Aufbewahrung zu übergeben, nach beendigter Dienstzeit dem Lehrer zurückzuliefern, worauf sie dann bei nächster Prüfung cassirt werden. — Auch auf Dienstkinder aus anderen Landestheilen, wenn dort, wie z. B. in den ständischen Landschulen, ähnliche Einrichtungen getroffen sind, ebenso auf schwedische unconfirmirte Dienstkinder, endlich auf solche aus anderen Staaten, mit denen betreffende Conventionen geschlossen sind (§ 18 Note 4 u. 5), finden vorstehende Bestimmungen geeignete Anwendung.

Abgesehen von dieser theilweisen Dispensation der Dienstkinder, sind sonstige Schulentfreiungen ohne vorherige Erlaubniß des Lehrers resp. Predigers nach der Domaniel-Schulordnung v. 7. März 1823 § 9 nur in Krankheitsfällen und für Eingeschulte bei zugeschnittenen Wegen zulässig. — Ueber Behinderung der Lehrer vgl. § 16.

Durch B. v. 5. Februar 1869 Rgbl. 13 und demnächst v. 3. April 1879 Rgbl. 8 ist die Ertheilung von Diensterlaubnis-scheinen für den Sommer auch auf ständische Landschulen ausgedehnt. Die Anforderung an die Qualification der hierzu berechtigten Schulkinder, auch deren vorherige Prüfung, ist gleich derjenigen im Domanium, die Dienstscheine werden aber nicht von den Predigern, sondern von den Gutsobrigkeiten ausgefertigt; die Schulstunden der Dienstkinder sind wöchentlich zu 6—8 bestimmt, über deren ordnungsmäßigen Besuch sie ein Attest des betreffenden Lehrers oder des demselben vorgesetzten Predigers bei Anfang der Winterschule dem Prediger ihres Heimathsortes vorzeigen und ihrer Ortsobrigkeit einhändigen sollen. — Wegen sonstiger Schulentfreiungen gilt nach der ritterschaftlichen Schulordnung v. 21. Juli 1821 § 18 ebenfalls das schon bei den

Domanialschulen Gesagte; bei Verhinderung der Kinder durch Krankheit ist nach B. v. 3. April 1879 § 14 spätestens am folgenden Tage von den Angehörigen oder Dienstherren Anzeige beim Schullehrer zu machen. — Wegen Abhaltung der Lehrer vgl. § 16 a. G.

§ 20.

c) Schulcontrolle; Versäumnißstrafen.

Damit keine schulpflichtigen Kinder übersehen werden, sollen die competenten Prediger alljährlich zu Ostern die Listen derselben aus den Kirchenbüchern extrahiren und rechtzeitig von den Kanzeln verlesen. Beim Fortzug der Eltern aus dem Geburtsort der Kinder oder deren Einschulung nach Auswärts (§ 9) muß die geistliche Schulinspection des neuen Wohn- und Schulortes sich mit derjenigen des Geburtsortes in Einvernehmen setzen, resp. von den Angehörigen die Geburtscheine der Kinder einfordern. Zweck gleicher Maßnahme sollen bei der freien Wahl anderer als der Ortschulen (§ 18) die Angehörigen vorherige Anzeige an die Prediger sowol des ursprünglichen als des gewählten Schulortes machen; darüber, daß dies geschehen, müssen die Lehrer vor Aufnahme solcher Kinder sich vergewissern¹⁾. Dienstherren, welche Kinder aus einer anderen Schulgemeinde in Dienst nehmen, müssen hiervon dem Schullehrer ihres Ortes noch vor dem Anfange der Sommerschule Anzeige machen, und dabei den Diensturlaubnißschein vorzeigen; Sache der Lehrer ist es, sich besonders durch Berathung mit den Schulvorstehern zu überzeugen, ob alle schulpflichtigen Dienstkinder von Auswärts angemeldet sind²⁾. Alle diese nur für's Domanium erlassene Vorschriften werden möglichst auch in ständischen Landestheilen anzuwenden sein.

Das Verfahren wegen der Schulstrafen, welche vom Sommer 1880 an auch auf Turnunterricht (§ 11) Anwendung finden^{2a)}, ist im Domanium durch B. v. 19. Juni 1876 Rgbl. 18 neu geregelt. — Jeder Lehrer soll Listen unter genauer Bezeichnung der

1) Bald, Doman.-Verh. II. § 22.

2) B. 22. Aug. 1878, § 8, Rgbl. 18.

2a) Circ. des Unt.-Min. v. 1. Novbr. 1879.

Kinder und ihrer Eltern, sowie mit Unterscheidung der durch Krankheit oder anderweitig entschuldigten und der unentschuldigten Versäumnisse führen — für Dienstkinder separat und unter Angabe der für sie bestimmten Stundenzahl —, dieselben auch nach Ablauf jedes und bis zum dritten Tage des folgenden Monats abschriftlich dem Prediger einreichen, event. bei Fehlen von Versäumnissen demselben Anzeige machen. Der Prediger hat nach Berathung mit den Schulvorstehern die nicht genügend entschuldigten Versäumnisse zusammenzustellen, und diejenigen der Dienstkinder monatlich unter Beifügung der für sie angelegten Unterrichtsstunden³⁾, alle anderen aber innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Schlusse jedes Vierteljahres, und nur bei Häufigkeit von Versäumnissen in kürzeren Zeiträumen, beim Amte einzusenden event. über Nichtvorkommen von Versäumnissen dorthin zu melden. Das Amt rechnet die jedesmal angezeigten Versäumnisse zusammen, erkennt im Verwaltungswege für jeden versäumten Tag resp. halben Tag eine Geldstrafe von 10—50 Pf., in Wiederholungsfällen bis 1 Mark, bei Dienstkindern von 20 Pf. bis 1 Mark, und erhebt solche von den Eltern, Vormündern, Kostgebern oder Dienstherrn der säumigen Schulkinder. Bei Insolvenz zur Zahlung, bei beharrlicher Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit aber sofort, tritt mindestens eintägige Haft ein, bei deren Abmessung 1—15 Mark auf jeden einzelnen Tag angerechnet werden. — Etwaiger Recurs der Betroffenen geht an's Unterrichtsministerium. — Das Amt soll auch abgesehen hiervon seine ganze Sorge auf guten Schulbesuch der Kinder richten, auch nöthigenfalls durch die Landreiter auf deren sonstigen Dienststreifen die Säumigen von den Lehrern erfragen und sofort aus ihren Häusern zur Schule holen lassen⁴⁾. Bei wiederholter Versäumniß der Dienstkinder soll das Amt nach fruchtloser Verwarnung der Dienstherrn sofort die Diensterlaubnis aufheben und die Entlassung auf dem Verwaltungswege erzwingen, gleichzeitig auch dem competenten Prediger des eigentlichen Wohnortes hiervon, Zweckes nunmehriger Anhaltung

³⁾ nach ungedruckten Erläuterungen zum Sommerschul-Regulativ vom 22. August 1878, Rgbl. 18.

⁴⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 16. Novbr. 1854.

der Betreffenden zur Genüfung ihrer vollen Schulpflicht, Mittheilung machen. Schulkinder, welche ohne Erlaubniß einen Dienst annehmen, sind auf Anzeige des Predigers beim Amte von diesem im Admini-
strativ- resp. im Requisitionswege auf Kosten der Angehörigen zurück-
zuholen und letztere außerdem mit den verwirkten Schulverjämniß-
strafen zu belegen. — Die Schulstrafgelder werden in den verschiedenen
Aemtern nach Herkommen⁵⁾ entweder von den Predigern oder vom
Amte verwaltet, letzteren Falles auch in einem Anhange der Amts-
schulrechnung (§ 50) separat berechnet⁶⁾. Den neuen Schulgemeinden
ist nur vereinzelt, z. B. im Amte Wittenburg, Anspruch daran ein-
geräumt, welcher ihnen auch nach dem rechtlichen Character der Strafen
an sich nicht zukommt. Wegen Verwendung derselben zu Schulzwecken
(§ 13) — und zwar ohne spezielle Bevorzugung der einzelnen Schulen,
wo die Strafgerlder erhoben sind, sondern frei fürs Ganze — ist vor-
heriges Einverständnis der Beamten und Prediger nöthig⁷⁾.

Für die ständischen Schulen gelten nach Verordnungen vom
5. Februar 1869 Rgbl. 13 und v. 3. April 1879 Rgbl. 8 wesentlich
gleiche Strafbestimmungen. Nur hat hier der Schullehrer selbst
vierteljährlich, resp. auf Verlangen der Ortsobrigkeiten noch öfter, die
Schulverjämnißlisten in je einem Exemplare an jene und gleichzeitig
an den Prediger einzureichen, woneben es sowol ihm selbst als auch
letzterem unbenommen bleibt, besonders ungerechtfertigte oder verdächtige
Verjämniße, namentlich der Dienstkinder, zu jeder Zeit mit Antrag
auf sofortige Abhülfe zur Kenntniß der Ortsobrigkeit zu bringen. Diese
sind gehalten, sofort nach Eingang der Listen, mindestens vierteljährlich,
mittelft eines actenmäßig zu machenden Verfahrens die gesetzlichen
Strafen zu verfügen, und behalten freie Verfügung über die erhobenen
Strafgerlder. Auf den Landtagen von 1866—1868 versuchte freilich
die Regierung, die Ablieferung derselben an die Prediger sowie Ver-
waltung und Verwendung durch dieselben zu Schulzwecken (§ 13)
durchzusetzen, jedoch ohne Erfolg⁸⁾.

⁵⁾ Valk, Dom.-Verh. II. § 22.

⁶⁾ Norm. Schulkass.-Regul. v. 23. März 1874 § 6, Bem. 2.

⁷⁾ Vgl. auch Superintendentur-Circ. v. 1. Mai 1854.

⁸⁾ Archiv für Landeskunde 1867 S. 55; 1868 S. 115, 120, 132; 1869 S. 351

2) in Industrieschulen,

Nach dem Domanal-Industrieregulativ v. 12. August 1869, Rgbl. 70, herrscht hier Schulzwang für alle zu der Ortschule gehörigen Mädchen vom vollendeten achten Lebensjahre an bis zu ihrer Schulentlassung, aber nur insoweit, als jene nicht eine anderweitige genügende Unterweisung in den nöthigen weiblichen Handarbeiten dem Amt und Prediger nachweisen. Mädchen mit Diensterlaubniß (§ 19) sind dadurch während des Sommers von der Theilnahme völlig entfreiet. Für Knaben findet hier Schulzwang nicht statt (§ 12). Wegen der Schulversäumnisse und ihrer Bestrafung normirt auch hier jetzt, wie bei den Elementarschulen (§ 20) die B. v. 19. Juni 1876, Rgbl. 18, wegen Verwendung der Straf gelder bereits Gesagtes (§ 14).

Für etwaige ständische Industrieschulen ist in dieser Beziehung Nichts vorgeschrieben. —

X. Schulvisitationen, Conferenzen, Berichte.¹⁾

Das ganze Schulwesen läßt sich von den dazu berufenen Behörden (§ 4, 5) nur dann gebührend leiten und überwachen, wenn diese selbst an Ort und Stelle häufig persönlich inspiciren und in möglichst unmittelbaren Beziehungen zu Lehrern und Schulgemeinde stehen.

Zunächst die Prediger sollen unter Zuziehung der Schulvorsteher sämtliche Domanialschulen ihres Sprengels möglichst oft und wenigstens einmal monatlich besuchen; zur Ersparung spezieller Fuhrkosten in Ermangelung eigener Anspannung können sie solche Visitationen mit anderen gelegentlichen Reisen, z. B. zu Kranken u. s. w., vereinigen, und die Erstattung derselben von der nicht dazu verpflichteten Schulgemeinde und Amtskasse überall nicht, aus der Amtsschulkasse aber nur dann verlangen, wenn jene vom Unterrichtsministerium ausdrücklich zugebilligt ist; äußersten Falles tritt hier die

¹⁾ Vgl. Bald, Doman-Verh II. § 24.

Großherzogl. Renterei ein²⁾. Passend werden auch größere öffentliche Prüfungen (§ 19) besonders am Schlusse des Schuljahrs hiermit verbunden³⁾, dann auch nach Ermessen der Schulbehörde die im Schuljahre angefertigten Industrie=Arbeiten (§ 14) zur Ansicht der ganzen Schulgemeinde ausgelegt⁴⁾. — Nicht minder nützlich sind den Mitgliedern des Amtes persönliche gelegentliche Schulrevisionen sowohl für sich allein als gemeinschaftlich mit den Predigern. — Das Inspectionsrecht der Amtsschulbehörden erstreckt sich auch auf Privatschulen und etwaige Hauslehrer (§ 8). — Wegen Schulinspection der Superintendenten vgl. § 5. — Außerdem sollen die Prediger bei sich vierteljährliche Lehrerconferenzen, womöglich in Gegenwart der sonst halbjährlich separat zu gleichem Zwecke zu versammelnden Schulvorsteher (§ 3) anstellen, auch über die Verhandlung ein Protokoll aufnehmen. Gleich nach Ostern haben die Prediger einen Officialbericht über den Zustand der Schulen ihres Sprengels unter Anschluß der Veräumnißlisten (§ 20) und Lehrerconferenzprotokolle anzufertigen und durch die Präpositen an die Superintendenten zu übermitteln. Ebenso sollen auch die Beamten bei Ablegung der jährlichen Schulrechnung (§ 50) über Bestand und Fortgang der Industrieschulen an's Unterrichts=Ministerium berichten und etwaige Verbesserungsvorschläge machen⁵⁾. —

Auch für die ständischen Schulen ist den Predigern (§ 4), wie im § 495 des Landeserbvergleichs v. 1755 schon im Allgemeinen, so auch in § 22 der ritterschaftlichen Schulordnung v. 21. Juli 1821 speziell mindestens allmonatliche Revision, dabei auch Anleitung der Lehrer und Prüfung der Schüler, zur dringenden Pflicht gemacht. —

§ 23.

XI. Ausbildung der Lehrer und Küster; Seminare.

Schon nach Verordnung v. 20. December 1763¹⁾ sollten im Domanium nur solche Lehrer bestellt werden, welche vorher examinirt

²⁾ nach Schulkassenregulativ v. 23. März 1874 § 2 u. Spezial-Entscheidg. des Unt.-Min. v. 17. Juni 1871.

³⁾ vgl. Schulregulativ v. Dargun § 29, Poel § 25, Zarrentin § 8.

⁴⁾ Industr. Regulativ v. 1869 § 18, Rgbl. 70.

⁵⁾ Citat. § 18.

1) auch in Frahm's Schulgesetzen.

und tüchtig befunden waren, aber es fehlten Bestimmungen über den Erwerb der erforderlichen Fachbildung und über das Verfahren bei der Prüfung. Die Gründung eines Lehrerseminars 1782 half diesen Uebelständen nur theilweise ab, weil nicht gleichzeitig der Besuch desselben und die dort bestandene Prüfung zur unerläßlichen Voraussetzung für Anstellung im domanialen Schuldienste gemacht war. Noch durch B. v. 6. Febr. 1819^{1a)} wurde hülfsbedürftigen Lehrern gestattet, auch sonst geeignete Assistenten — welche dann im Gegenseize zu dem bloß temporären (§ 39) auch ständige hießen — zu engagiren. Selbst nach der Schulordnung v. 7. März 1823 § 4 genügte die Benutzung einer anderen öffentlichen Lehranstalt oder private Unterweisung bei einem Prediger. Erst die B. v. 5. Januar 1833 gebot die ausschließliche Besetzung der Domonialschulstellen mit Zöglingen des Seminars²⁾ und ließ nur bei deren Unausreichlichkeit auch anderweitig Vorgebildete zu, welche dann aber wenigstens die Seminar-Prüfung absolvirt haben mußten; auch letztere Ausnahme wurde bereits durch B. v. 19. Decbr. 1834 beseitigt³⁾, aber doch noch fernerhin Theilnahme am Seminar-Examen gestattet, um wenigstens die Aussicht auf Erlangung eines Schulamtes dadurch anzubahnen. So ist es noch jetzt (§ 24 a. G.); daneben aber auch in neuerer Zeit für eine gediegene Vorbildung schon derer gesorgt, welche das Seminar noch erst besuchen wollen, der f. g. Seminar-Expectanten. jene geschah früher in f. g. Privatpräparanden von Predigern und Lehrern ohne gleichmäßige Principien, ist aber seit dem Bestehen des Seminars zu Neukloster in das damit verbundene Präparandum verlegt.

Herzog Friedrich⁴⁾ stiftete am 29. April 1782 das erste Seminar für Domonial-Landschullehrer zu Schwerin, dotirte es mit jährlich 500 Thlr. aus der Renterei und den Verlagsgeldern des Meckl. Gesangbuches und richtete es dahin ein, daß die Zöglinge anfänglich vom Lehrer am Waisenhanse zu Schwerin und sodann nach gemeinschaftlichem Plane von verschiedenen qualifizirten Landlehrern vorbereitet werden sollten. Am 26. April 1786 wurde das Seminar nach

^{1a)}, ²⁾, ³⁾ ebenso; ferner Raabe, Gef.=S. Nr. 3351, 3378 u. 3396. —

⁴⁾ Vgl. Raabe Vaterlandskunde II. S. 284, 437.

Ludwigslust verpflanzt, für dasselbe auch 1829 ein entsprechendes Gebäude aufgeführt. Seine dortigen Verhältnisse ergeben sich aus einem Rundschreiben des Curatoriums an die Prediger v. 8. November 1830⁵⁾. Seit Michaelis 1862 endlich hat das Seminar nebst Präparandum seinen würdigen Sitz in Neukloster. Zu den schon damals errichteten Räumlichkeiten — einem Hauptgebäude von 150 Fuß Länge, 2 Wohnhäusern, einem Schul-, einem Speisehaus und Stallraum — ist seit 1872 ff. noch ein combinirtes Schul- und Wohn-, ferner ein Krankenhaus und eine Turnhalle hinzugekommen. Der hauliche Gesamtaufwand der landesherrlichen Kosten beträgt rund 550000 Mark. Dotirt ist die Anstalt mit 8 bis 9000 □R. Acker und 2000 □R. Wiesen, und werden die Zöglinge, besonders die Präparanden, durch einen besonderen Wirthschaftslehrer in der Landwirthschaft unterwiesen. Die zur practischen Lehrübung der Zöglinge dienende Seminarische ist zugleich Ortschule für Neukloster c. p.

Die Normalzahl der Zöglinge ist ursprünglich auf je 32, demnächst 36, in 3 Präparanden- und 2 Seminarclassen bestimmt, woneben aber wegen Bedarfs seit Michael. 1876 zunächst auf 4 Jahre noch eine neue Parallel-Präparandenklasse eingerichtet und dadurch die Frequenz entsprechend gewachsen ist. Alle haben Wohnung, Mittags- und Abendbrot, Unterricht gegen eine jährliche praenumerando Zahlung von jetzt nur 105 Mk., müssen jedoch daneben Kleidung, Bettzeug, Bettwäsche, Handtücher und s. g. Zukost, besonders zum Frühstück, halten. Außer diesem Kostgelde von jährlich etwa 20000 Mk. vereinnahmet die Seminarclasse jährlich eine feste Rente aus der Wariner Amtskasse von 960 Mk., ein Schulgeldsaverjum der Gemeinde Neukloster c. p. für Besuch der Seminarische von 1725 Mk., Schulgeld auswärtiger Kinder bis etwa 100 Mk., den Ertrag der Landwirthschaft von etwa 600 Mk., vom Amte Warin Zuschuß auf die Industrielehrerinnen von etwa 100 Mk. — in Summa rund 23500 Mk. Die Jahresausgaben der Seminarclasse betragen über das Dreifache dieser Einnahmen, sodaß ein Jahreszuschuß von mehr als 46000 Mk. aus der Großherzogl. Renterei sich vernothwendigt.

⁵⁾ Raabe, Gef.-S. Nr. 3369; Frahm, S. 123; Wald, Doman.-Verh. II. S. 34

Die Befoldungen⁶⁾ des Directors, der 6 Seminar-, 5 Präparanden-, 6 Seminarlehrer erfordern etwa 29000 Mk., Lehrhülfsmittel mehr als 2000 Mk., hauliche Reparaturen bis 5000 Mk., Heizung 6000 Mk., Beleuchtung und Reinigung 1000 Mk., Inventar 1000 Mk., Verschiedenes 3000 Mk., Speisung 23000 Mk. Letztere wird von einem besonderen Speisewirthe geliefert, welcher für jeden Zögling 114 Mk. und außerdem ein jährliches Fixum von im Ganzen 960 oder 1080 Mk. bezieht, je nachdem die Normalzahl der Zöglinge bis 160 beträgt oder darüber hinausgeht. Zu Stipendien an würdige und bedürftige Zöglinge von je 75 bis 150 Mk., werden jährlich etwa 1500 Mk. aus der Seminarcaffe in Grundlage einer Stipendienordnung von 1849 verwandt, woneben noch das Wittweninstitut für Geistliche und Lehrer (§ 41) jährlich aus Ueberschüssen noch einige Stipendien von je 210 Mk. verleiht. Zum Entgelt für alle diese Opfer müssen sich die Zöglinge vor ihrer Aufnahme verpflichten, nach vollendetem Seminar-Cursus mindestens auf 5 Jahre eine einheimische Schulstelle zu verwalten, eventl. alle vom Seminar erhaltenen Geldunterstützungen, ferner für jedes fehlende Semester 50 Mk., endlich ebensoviel bei freiwilligem oder gezwungenem Verlassen der Anstalt vor vollendetem Cursus für jedes Semester des Aufenthaltes, zu erstatten.

§ 24.

Fortsetzung.

Ueber den Gang der Ausbildung der Zöglinge spricht sich ein Circ. des Unterrichtsministeriums v. 22. April 1862 an die Landes-
superintendenten allseitig aus¹⁾.

Zunächst die Aufnahme ins Präparandum geschieht zu Michaelis nach vorheriger Meldung an einem jährlich durch das, aus einem Oberschulrath und 2 Geistlichen gebildete, Seminarcuratorium zu ver-
öffentlichenden Zeitpunkte, unter Anlegung eines Taufscheins, einer

⁶⁾ Wegen Umzugskosten der Seminarlehrer B. v. 8. März 1879, Rgbl. 5.

¹⁾ Vgl. auch Frahm, Besoldung der Lehrer, S. 10 ff.

selbst geschriebenen Notiz über Herkunft und Schulbildung, eines ärztlichen Attestes über körperliche Beschaffenheit, bei solchen jungen Leuten, welche im Laufe desselben Kalenderjahrs das 15te Lebensjahr erreicht haben, und in einer vorhergehenden Prüfung ihre Kenntnisse in Demjenigen nachweisen, was in einer guten 1- und 2klassigen Volksschulklasse gelehrt und bei Qualification und Fleiß gelernt zu werden pflegt. Bei größerer Anzahl der Angemeldeten als der Aufzunehmenden entscheidet der Prüfungsgrad. Ersichtlich nicht Geeignete sowie die später also Befundenen werden sofort ganz abgewiesen. Der Lehrcurfus ist für jede Classe jährlich, demnach im Ganzen dreijährig, für die interimistische Parallellasse (§ 23) aber zweijährig. Unterrichtet wird in Religion, Deutsch, Rechnen, Mathematik, Geographie, Musik, Geschichte, Botanik, Zoologie, Zeichnen, Schreiben, Turnen, wöchentlich bis etwa 33 Stunden, daneben auch im Practischen in der Seminar- schule. Auch haus- und landwirthschaftliche Arbeiten in Garten, Feld und Wiese, und nützliche Handthierungen, z. B. mit Holz u. werden gelehrt. — Nach vollendetem Curfus und absolvirtem Examen werden die Präparanden mit dem 18. Lebensjahre aus der Anstalt entlassen, und zu Assistenten (§ 27) an den Volksschulen verwandt. Die ihnen früher gewährte Freiheit, Privatlehrerstellen in Familien anzunehmen, findet jetzt nicht mehr statt. Andererseits sollen aber auch zu Assistenten zunächst nur die ordnungsmäßig abgegangenen Präparanden bestellt, jedoch dem Befinden nach auch andere junge Leute zur Assistenten-Prüfung zugelassen werden, welche entweder die Möglichkeit etwa aushülflicher Annahme als Assistenten zu erwarten wünschen, oder es aus anderen Gründen ihrem Interesse angemessen finden. Sie müssen dazu aber bis zum 1. October des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, und bei ihrer an vorher publicirten Tagen geschehenden Meldung beim Seminardirector ihren Tauf- und Confirmationschein, ein ärztliches Attest über Gesundheit der Brust, des Gesichts und Gehörs, ein Zeugniß über ihre Vorbereitung für das Seminar, auch Zeugnisse der competenten Prediger über ihr Betragen an ihren Aufenthaltsörtern, insbesondere über Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl, einreichen.

Die Assistenten-Zeit dauert 2 bis 3 Jahre, nach deren Ablauf und bestandener Aufnahme-Prüfung die Assistenten nunmehr ins eigentliche Seminar treten. Auch hier ist der Cursus jeder Classe jährlich, demnach im Ganzen zweijährig. Zu den im Präparandum gelehrten Unterrichtsgegenständen kommen nun, soweit erforderlich, Literatur, Pädagogik, Psychologie, Methodik, Physik &c. hinzu. Die wöchentliche Unterrichtszeit umfaßt bis 36 Stunden, woneben die praktische Ausbildung besonders erstrebt wird. Nach beendigtem Cursus und bestandener Abgangsprüfung geschieht der definitive Eintritt unter die Volksschullehrer, und zwar zunächst als unverheirathete Classenlehrer und dann als Hauptlehrer mit Familienstelle oder auch als Küster und Organisten (§ 27). — Auch hier ist es für die Zukunft einzelnen jungen Männern, welche im Seminar nicht ausgebildet sind, nach Befinden gestattet, wenigstens das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung im Schulamte durch Prüfung beim Seminar zu erwerben unter gleichen Anforderungen wie bei Seminaristen. Auch sie müssen sich an vorher publicirten Tagen beim Seminar-Director melden und dabei einen kurzen Lebenslauf über Vorbereitung, Ausbildung und bisherige Dienststellung produciren. Hiervon wieder verschieden sind die Seminarhospitanten, d. i. anderweitig z. B. auf Gymnasien, Realschulen &c. vorgebildete junge Leute, welche ohne Eintritt ins Seminar und bei eigner Unterbringung im Orte Neukloster doch wenigstens den Seminar-Cursus ganz oder theilweise und die Abgangsprüfung mitmachen, jedoch als solche nur zugelassen werden, wenn sie schon das Assistenten-Examen bestanden und wenigstens 1 Jahr als Assistenten fungirt haben. —

Um dem Lehrerstande die geeigneten Elemente, besonders auch aus den höheren Klassen der Landbevölkerung zu gewinnen, sollen die Prediger schon bei ihren Schulbesuchen (§ 22) qualificirte Knaben zur Wahl des Lehrereffaches anregen. Daß dies nicht ohne Erfolg geschieht und überhaupt der Andrang bedeutend ist, beweisen z. B. die 144 Anmeldungen pro 1879 zum Präparandum, welche bei Weitem nicht alle berücksichtigt werden können, und wovon 86 auf platte Land, 52 auf die Städte, 6 auf die Flecken entfallen, ferner

Söhnen der Lehrer 31, von Angestellten 8, von Handwerkern zc. 57, von Erbpächtern 18, von Büdnern 11 angehören²⁾).

§ 25.

Fortsetzung.

Zu den ständischen Landestheilen sollten nach § 496 des Landeserbvergleichs v. 18. April 1755 auch diejenigen Dorfschulmeister, welche keine Küster sind, nur nach Beibringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung der Prediger angenommen werden; Spezielleres wurde nicht bestimmt. Förmliche vorherige Examinirung derselben zunächst durch die Superintendenten, später auf Wunsch der Gutsobrigkeiten auch durch die Prediger, wurde durch Verordnungen vom 5. December 1783 und vom 14. Mai 1798¹⁾ geboten. Zur gehörigen Vorbildung der Schulamts-Bewerber sollten nach Schulordnung v. 21. Juli 1821 § 14 geeignete Landprediger veranlaßt werden und bei einem 2jährigen Curfus für jeden Zögling jährlich 20 Thlr. $R\frac{2}{3}$ beziehen; die daneben von Bestand bleibende Prüfung wurde im § 15 citat. auf die Präpositen übertragen, welche hierzu besondere Instructionen vom 19. August und 19. November 1821 erhielten²⁾). Aber die Prediger zeigten sich im Allgemeinen zur Vorbereitung der künftigen Lehrer wenig geneigt und ein deshalb zu Dobbertin vom dortigen Klosteramte und zunächst für dessen Bedarf 1855 gegründetes Seminar gewährte zur Zeit nur 5—10 Zöglingen Aufnahme³⁾, erwies sich dadurch als unzureichend. Diese Uebelstände führten theils aus eigenem Schooße der Ritterschaft, theils aus Veranlassung der Regierung auf dem Landtage von 1865 zu eingehenden Verhandlungen, welche erst auf demjenigen von 1868 ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben⁴⁾. Anfänglich proponirte die Regierung nur eine Erweiterung des Dobbertiner Seminars, wogegen die Stände, auf den Bestimmungen der Schulordnung von 1821

²⁾ Nach Meckl. Anzeigen 1879 Nr. 120.

¹⁾ auch in Frahm Schulgef. S. 152 ff.

²⁾ dgl. vgl. auch Raabe, Gef.=S. Nr. 3456, 3457.

³⁾ Raabe, Vaterlandskunde II. S. 439; Archiv f. Landeskunde 1865, S. 643 ff.

⁴⁾ Vgl. darüber Archiv für Landeskunde 1865 S. 643 ff., 1867 S. 44, 46, 53; v. 1868 S. 112, 117, 123, 127, 138 ff.; v. 1869 S. 348 ff., 351, 364, 373.

beharrend, vor Weiterem den Versuch zur Gewinnung qualificirter Landprediger für Ausbildung der Schulcandidaten, gegen erhöhte jährliche Entschädigung von 100 Thlr. aus ständischen Mitteln für jeden Zögling wiederholten, und erst nach Scheitern desselben zur Begründung eines öffentlichen Seminars sich bereit finden ließen. Ein darauf von der Regierung vorgelegtes Project zur Errichtung des Seminars auf dem vorher anzukaufenden Rittergute Mt-Sammit bei Krakow mit geräumigen, sehr passenden Baulichkeiten wurde wegen seiner Kostspieligkeit abgelehnt. Beide Theile einigten sich endlich über den Flecken Lübtheen als Sitz des Seminars, welches Michaelis 1869 eröffnet wurde, und für welches ein besonderes, alle Verhältnisse regelndes Statut vom 8. Mai 1869 Rgbl. Nr. 38 ertheilt ist. Ein eigenes Seminargebäude ist hier aber nicht errichtet, sondern eine Büdnerei mit den erforderlichen Unterrichtsräumen und Wohnlocal für den Director und Schuldiener gemiethet. Der Unterricht ist frei; ein Theil der Ortschule zu Lübtheen dient zugleich als Uebungsschule für die Seminaristen. Für Wohnung und Lebensunterhalt müssen die Zöglinge, deren Anzahl zur Zeit 27 bis 29 beträgt, unter Aufsicht des Directors selbst sorgen. Ein s. g. Internat, mit Wohnung und Beköstigung der Zöglinge in der Anstalt selbst, wie zu Neukloster (§ 23) findet hier also nicht statt, wird aber von der Regierung, unter gleichzeitiger Verlegung des Seminars nach Dargun ins dortige Schloß, und zwar auf Kosten des französischen Kriegskostenfonds⁵⁾, beabsichtigt; die Landstände haben freilich ein Internat bis jetzt abgelehnt, jedoch immerhin 260000 Mk. aus den Zinsen jenes Fonds von Joh. 1884 ab zu Seminarzwecken, z. B. zur Erbauung eines Schulhauses, bewilligt⁶⁾. Die Unterhaltung des Seminars geschieht aus ständischen Mitteln; auf dem Landtage von 1868 ist zunächst bis Michaelis 1879 ein jährlicher Zuschuß von 12000 Mk. aus dem Landkasten genehmigt, auch pro 1879—1885 auf 14300 Mk. erhöht. Hiervon wurden für den Director und die beiden Lehrer zusammen 5000 Mk., Miethen 750 Mk. gerechnet, welche Positionen aber in-

⁵⁾ Vgl. darüber Bald, Fin. Verh. II. § 207.

⁶⁾ Vgl. Meckl. Anzeigen 1877, Beil. zu Nr. 297.

zwischen etwas erhöht sein werden⁷⁾. Wie in Neukloster, werden auch hier an bedürftige und würdige Zöglinge, regelmäßig jedoch erst im 2ten Aufenthaltsjahre, Stipendien von bis 150 resp. 210 Mk. aus der Anstalts- resp. aus der Wittwenkasse für Geistliche und Lehrer gegeben. Auch hier werden die Zöglinge verpflichtet, nach vollendetem Curfus auf die nächsten 5 Jahre eine ständische Schul- oder Küsterstelle zu übernehmen, oder für jedes eigenwillig verjämte Jahr 60 Mk. an die Anstaltskasse zu erstatten.

Die Beaufsichtigung der Anstalt geschieht durch ein landesherrliches, aus einem Oberschulrath und 2 Geistlichen bestehendes Curatorium, an welches auch die Bewerbungen um, immer zu Michaelis eintretende, Aufnahme zu richten sind. Anzuschließen sind denselben der Geburtschein, ein ärztliches Gesundheitsattest, Moralitätszeugnisse von Predigern und Obrigkeiten, Bescheinigung über Einwilligung der Eltern oder Vormünder. Das 20ste Lebensjahr soll regelmäßig vollendet sein oder noch im Kalenderjahr der Aufnahme zurückgelegt werden; jedoch kann ausnahmsweise ebenso auch das 19te Lebensjahr genügen. Besitz der nöthigen Vorkenntnisse aus dem Unterricht der Volksschule muß in einer Aufnahme-Prüfung an rechtzeitig vorher bekannt zu machendem Zeitpunkte dargelegt werden. Der Curfus ist zweijährig; Zulassung von Hospitanten auf einen Theil des Curfus hängt vom Gutachten des Directors und Einwilligung des Curatoriums ab. Am Schluß desselben findet ein Abgangsexamen vor der aus Curatorium und Lehrern bestehenden Prüfungsbehörde statt; das Befähigungsattest verleiht die Berechtigung zur Uebernahme einer ständischen Lehrer- resp. Küster- und Organistenstelle. Vor derselben Behörde geschieht jährlich zu Michaelis und Ostern an vorher publicirten Tagen die Prüfung auch derjenigen Bewerber, welche freilich nicht in der Anstalt ihre Ausbildung erhalten haben⁸⁾, dennoch aber für ihre Anstellungsfähigkeit zur Erlangung desselben Attestes, wie die Seminariisten, seit Michaelis 1870 verpflichtet sind;

⁷⁾ wegen Umzugskosten der Lehrer vgl. B. 8. März 1879 Rgbl. 5.

⁸⁾ B. 5. Febr. 1869 § 1, Rgbl. 13; B. 8. Mai 1869, § 11, Rgbl. 38; B. 3. April 1879, § 1, Rgbl. 8.

wodurch nunmehr die früheren Vorschriften über Examinirung durch die Präpositen veraltet sind; die betreffenden Examinanden haben dabei einen Geburtschein, ein ärztliches Gesundheitsattest, Moralitätszeugnisse Seitens der Ortsobrigkeiten und Prediger, auch ein eigenhändiges, selbstverfaßtes Curriculum vitae einzureichen. —

Die Elementarschulen in domanialen u. ritterschaftlichen Flecken werden rücksichtlich ihrer Lehrer nach den Grundätzen der Bürgerschulen in den Städten benommen. —

§ 26.

XII. Allgemeine Qualification der Lehrer ic. u. Lehrerinnen.

Die durch die domaniale Schulordnung vom 7. März 1823 § 4 und 5 und durch die ständische vom 21. Juli 1821 § 9, aufgestellten Erfordernisse für Landlehrer: entsprechendes Alter, evangelisch-lutherische Confession, Rechtlichkeit und Unbescholtenheit, sittlich moralischer Character, zum mündlichen Vortrag geeignetes Organ, Nachweisung der nöthigen Kenntnisse — fallen jetzt schon mit dem Aufenthalt und der Ausbildung in den Seminarien zusammen, wo sie ihre genügende Berücksichtigung finden. —

Zu Industrielehrerinnen dürfen nach Regulativ v. 12. August 1869 § 3 Rgbl. 70, nur Frauen und Jungfrauen, besonders aus den Familien der Ortslehrer, angenommen werden, welche ihre Geschicklichkeit in einer Prüfung dargelegt und außerdem das Zeugniß der Pflichttreue, Ordnungsliebe und eines ehrbaren, untadeligen Lebenswandels haben. Die durch jene Prüfung entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Reisen, haben die Bewerberinnen, auch nach wiederholter Ministerialentscheidung, selbst zu tragen.

§ 27.

XIII. Anstellung und Versetzung.

Die Schulassistenten im Domanium werden direct aus dem Präparandum und Seminar (§ 24) auf die vom Unterrichtsministerium an dasselbe ergangene Anzeige ihres Erfordernisses nach freier Wahl des Seminardirectors und mit dessen Anweisung, durch welche jene sich

demnächst bei Amt und Prediger legitimiren, auf hülfsbedürftige Schul- und Küsterstellen, hauptsächlich während Erkrankung oder sonstiger Behinderung des Hauptlehrers, oder auch nach seinem Tode bis zur Wiederbesetzung, oder endlich bei augenblicklichem Mangel von Classenlehrern an deren Stelle (§ 24, 39, 41), verhandt. In ständischen Landestheilen haben nach B. v. 8. Mai 1869 § 14, Rgbl. Nr. 38 die Interessenten wegen Zuweisung von Seminarzöglingen als Assistenten sich an das Curatorium zu wenden (§ 25), dabei auch gleichzeitig eine angemessene Vergütung in Aussicht zu stellen.

Die definitive Berufung und Anstellung anbelangend, so ist diejenige der Küster ein Ausfluß des Kirchenpatronates¹⁾, und gebührt bei Großherzoglichem Patronate an sich dem Oberkirchenrath (§ 5), bei ständischem Patronate aber der dasselbe ausübenden Guts herrschaft oder Obrigkeit — während jene bei Schulmeistern durch das Schulpatronat (§ 5), also im Domanium durch das Unterrichtsministerium, in den ständischen Landestheilen aber wieder durch die Guts herrschaft oder Obrigkeit, geschieht²⁾. Bei combinirten Küstereien und Schulen in den Kirchen- und Pfarrdörfern, den s. g. Küsterschulen, ist der jedesmalige Küster regelmäßig auch gleichzeitig Schulmeister, dennoch aber rechtlich das eine Amt vom anderen trennbar (§ 2) und die Anstellung eines besonderen Lehrers unbenommen, soweit nicht der derzeitige Küster bereits bestallungsmäßige Rechte auf die Schuleinkünfte hat³⁾. Bei gleichzeitig ständischem Kirchen- und Schulpatronate werden hier Contestationen nicht vorkommen, weil jenes von demselben Inhaber ausgeübt wird. Bei gleichzeitig Großherzoglichem Kirchen- und Schulpatronate über Küsterschulen erscheinen an sich schon zwei Oberbehörden, der Oberkirchenrath und das Unterrichtsministerium, jede zu ihrem Theile zur Besetzung competent, doch wird eine Einigung hier nach der Sachlage sofort eintreten. Anders dagegen, wenn das Kirchenpatronat Großherzoglich und das Schulpatronat ständisch ist.

1) Landeserbvergleich v. 18. April 1755, § 497; Ritterisch. Schulordnung v. 21. Juli 1821, § 12.

2) Schulordnung citat.

3) Schulordnung citat. § 11.

Der vom Oberkirchenrath, resp. bei domanialer Einschulung (§ 9)⁴⁾ mit Einvernehmen des Unterrichtsministerium, zu bestellende Küster mag hier dem ständischen Schulpatron als Lehrer nicht conveniren, und dann wohl die Trennbarkeit des Küster- und Schulamtes practischen Effect haben. Der Schulpatron mag dann immerhin auf seine Kosten einen Lehrer seiner Wahl für die Schulkinder aus dem ständischen Gebiete ernennen und eine von der Küsterei getrennte besondere Schule einrichten; jedenfalls werden die aus dem Domanium eingeschulten Kinder nicht davon berührt, und nach wie vor in der Küsterei vom Küster unterrichtet. Wenn endlich bei ständischem Kirchen- und Schulpatronat Schulkinder aus dem Domanium eingeschult sind und das Unterrichtsministerium diese dem ständischen Küster und Lehrer zu entziehen wünscht, so erübrigt für letzteres nur, sie anderweitig einzuschulen oder eine eigene Domaniale Schule für dieselben zu errichten (§ 9). —

Die Domaniale-Lehrer werden ausschließlich den im Seminar-Examen zu Neukloster Bestandenen (§ 24) entnommen; für Qualifikation der Küster wird Gleiches gelten. Ueber Anzahl der Haupt- und der Klassenlehrer vgl. § 9. Ihr Eintritt geschieht am Besten zu Michaelis, weil dann die Auseinandersetzung, besonders wegen der Grundte (§ 44), sich am Einfachsten stellt⁵⁾. Alle erhalten eine Anstellungsurkunde oder Bolation; die üblichen Kündigungsclauseln (§ 40) sind darin vorbehalten, oder werden den Klassenlehrern bei ihrer Einführung gemacht. Auch werden jene verpflichtet, bei Anlage neuer Schulen und Klassen (§ 9) den ihnen dadurch erwachsenden Ausfall an Schulgeld sich ohne Ersatz gefallen zu lassen (§ 36). Ihre Einweisung in Schule und Kirche wird durch die Prediger in Gegenwart der Schulvorsteher (§ 3) in angemessener Weise beschafft. Nach Befinden werden Lehrer und Küster, jedoch ohne allen Rechtsanspruch derselben, später auf einträglichere Stellen versetzt; das hierbei früher vorge schriebene Versetzungsexamen findet nicht mehr statt.

⁴⁾ Domaniale Einschulungen in ständische Schulen Großherzogl. Patronates sind übrigens nur in den vier Gütern Dreuskirchen, Schorrentien, Thürkow, Bentwisch.

⁵⁾ Hierüber und über das Folgende vgl. Balck, Doman.-Verh. II, S. 40.

In den ständischen Landestheilen ist nach der ritterschaftlichen Schulordnung vom 21. Juli 1821 § 12 bei eingetretener Erledigung jede Stelle spätestens binnen 3 Monaten wieder zu besetzen, im Falle der Kündigung jedoch sofort, worüber die Landesherrschaft kraft ihres Obergewaltrechtes (§ 5) die nöthige Controle ausübt^{5a)}. Lehrer und Rükter gehen hier seit Michaelis 1870 nur aus den im Examen zu Lüktheen Bestandenen hervor. Gleiches gilt von Hülfslehrern während Krankheit oder Schwäche der Hauptlehrer^{5b)} (§ 25). Die betreffenden Guts herrschaften und Patrone haben ihre desfalligen Gesuche nach B. v. 2. Mai 1868 § 14, Rgbl. 38, an das Curatorium der Anstalt zu richten, und dabei den Nachweis über die gesetzlich regulirten Einkünfte zu geben. Die Auswahl der Rükter bedarf der Bestätigung des competenten Superintendenten.⁶⁾ Im Uebrigen steht der immer abzuschließende Dienstcontract nach B. v. 5. Februar 1869 § 2 Rgbl. 13 und 3. April 1879, § 2, Rgbl. 8 zur freien Vereinbarung der Betheiligten und auch hier Kündigung frei (§ 40), bei deren Anwendung jedoch der Gefündigte von der Gutsobrigkeit nicht mit geringerer Einnahme wieder angestellt werden darf. Die Einführung und Anweisung geschieht nach der ritterschaftlichen Schulordnung citat. aus Auftrag der Gutsobrigkeit durch den competenten Prediger.

Industrielehrerinnen werden nach B. v. 12. August 1869 § 10 Rgbl. 70 nach ertheilter Genehmigung des Unterrichtsministerium vom Ante und Prediger gemeinschaftlich mit dem Vorbehalt der Kündigung (§ 40) angestellt, und durch den Prediger an den Dienst gewiesen. —

§ 28.

XIV. Persönliche und dienstliche Verhältnisse.

Alle Lehrer sind jetzt öffentliche (§ 40) Beamte¹⁾ und haben den Gerichtsstand, auch sonstige Rechte und Pflichten derselben; die Rükter zählen daneben zum geistlichen Stande. Ihre Militairpflicht beschränkt

5a) u. 5b) Circ. des Unt.-Min. v. 22. Febr. 1872.

6) Refcr. v. 28. Septbr. 1833, Raabe, Ges.-S. Nr. 3385.

1) B. v. 5. Mai 1879, Rgbl. 16.

sich auf eine kürzere, regelmäßig 6wöchige Einübung²⁾; wegen Reclamation Unabkömmlicher werden die gesetzten Fristen jährlich publicirt³⁾. Weil sie als im öffentlichen Dienste stehende Beamte ein nothwendiges Domicil haben, bedarf es auf dem platten Lande ihrer Anmeldung bei der Ortsobrigkeit nach ihrem Zuzuge nicht⁴⁾. Zur Verheirathung bedürfen des Consenses der vorgesetzten Dienstbehörde nicht die Lehrer und Küster mit Familienstelle, wol aber alle ohne letztere^{4a)}.

Wegen ihrer Betheiligung an der Gemeindepflege enthält die domaniale Gemeindeordnung v. 29. Juni 1869 eingehende Bestimmungen. Küster und Lehrer sind zur Ablehnung des ihnen angetragenen Schulzen- und Schöffenamtes befugt, auch zur Niederlegung solcher angenommenen Stelle nach Aufforderung ihrer Dienstbehörde verpflichtet⁵⁾. Sie sind Mitglieder der Dorfsversammlung, freilich bei mehreren Schullehrern nur der Erste⁶⁾, jedoch zum Erscheinen oder Abjagen nur dann verbunden, wenn sie gleichzeitig dem Gemeindevorstande angehören⁷⁾, was auch bei Verschmelzung von Gemeindevorstand und Dorfsversammlung gilt⁸⁾. Unbelangend die Communal-lasten, so unterliegen ihnen die Lehrer sowol rücksichtlich ihrer Person als ihrer Dienstländereien⁹⁾, mit Ausnahme der Natural-, Spann- und der persönlich zu leistenden Handdienste¹⁰⁾, für welche letztere sie auch keinen Stellvertreter zu stellen brauchen¹¹⁾; die Küster aber und Küsterländereien als solche sind frei, soweit nicht bereits durch einheimische Armengesetze oder durch Reichsverordnungen wegen Militair-

²⁾ Reichsmilit.-Ges. 2. Mai 1874, § 51; deutsche Wehordnung 1875, § 9, Rgbl. 1875 Nr. 28.

³⁾ Vgl. z. B. Rgbl. 1879, Amtl. Beil. Nr. 16 und 42; wegen Ertheilung der Unabkömmlichkeitsatteste B. 7. März 1876, Rgbl. 9.

⁴⁾ B. 10. Januar 1868, Rgbl. 6.

^{4a)} Circ. des Oberkirchenraths v. 10. Juli 1868.

⁵⁾ Gem.-D. citat. § 11.

⁶⁾ Citat. § 13.

⁷⁾ Citat. § 15.

⁸⁾ Citat. § 18.

⁹⁾ Circ. des Unter.-Min. v. 23. März 1871.

¹⁰⁾ Gem.-D. § 8.

¹¹⁾ Frahm, Schulgesetze S. 106.

leistungen einzelne Ausnahmen geschaffen sind¹²⁾; sind jedoch die Küster gleichzeitig Lehrer, so müssen sie von denjenigen Emolumenten, welche sie in letzterer Eigenschaft genießen, also immer vom Schullohn, häufig von der Feurung, nur selten von Wohnung und Ländereien, beisteuern¹³⁾. — Nach der ritterlichastlichen Schulordnung vom 21. Juli 1821 § 16 sind die Lehrer denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche wegen Tragung von Gemeindelaften künftig noch mögen getroffen werden.

Wegen der eigentlichen Dienstpflichten, insbesondere gehörigen (§ 11 und 13) und unausgesetzten Unterrichts (§ 16), Handhabung der Schulzucht (§ 15), Controle des Schulzwangs (§ 18 ff.), Theilnahme an den Lehrerconferenzen (§ 22), auch wegen Stellung der Lehrer zu den Schulvorstehern (§ 3) und den Schulbehörden (§ 4 ff.) ist bereits das Nöthige bemerkt. Die ältere domaniale resp. ritterlichastliche Schulordnung vom 20. August 1771 und 31. Decbr. 1773 gebieten außerdem den Lehrern ausdrücklich, dem Prediger, als ihrem Vorgesetzten, ehrerbietig und bescheiden zu begegnen, ihm bei allen guten und zweckdienlichen Erinnerungen und Anweisungen gehorjam zu folgen, auch dertwegen auf Verlangen zu ihm zu kommen.

Die durch die domaniale Schulordnung vom 7. März 1823 § 9 den Lehrern ertheilte Erlaubniß zur Ausübung eines Handwerks oder Gewerbes zur Zeit der früher nur beschränkten Sommerschule (§ 16) ist bei deren jezigem vollen Lehrcurfus wol als weggefallen anzusehen; auch soll nach jener Verordnung § 10 ihnen keinerlei Leistung von Nebendiensten auferlegt werden, wodurch sie an pflichtmäßiger Verwaltung ihres Amtes gehindert werden können. Bei ihrer Feldbestellung (§ 30, 31) und Feurungs-Anholung (§ 35) wird ihnen ausreichende fremde Hülfe gewährt. Ertheilung von Privatunterricht wird füglich der Erlaubniß des Predigers und einer Feststellung der Stundenzahl bedürfen¹⁴⁾. Obst-, Bienen- und Seidencultur für die Mußestunden ist besonders empfehlenswerth¹⁵⁾.

¹²⁾ Circ. citat. v. 23. März 1871.

¹³⁾ nach einzelnen Regier.-Rescr.

¹⁴⁾ Vgl. z. B. Darguner Schulregulativ § 55.

¹⁵⁾ Vgl. Bald, Doman.-Verhältn. Thl. 1 § 168 Nr. 2; 171 ff., 185 ff.

Bei Dienstvergehen oder hervortretender Unfähigkeit zur Verwaltung des Schulamtes erfolgt nach den Umständen geeignete Correction resp. Dienstentfernung in Form der Pensionirung, Kündigung oder Absetzung (§ 39, 40).

Ueber die persönlichen Verhältnisse der Industrielehrerinnen im Domanium fehlen gesetzliche Bestimmungen, doch gelten sie als in rein contractlichen Beziehungen stehend und haben einen mehr privaten als öffentlichen Character. Wegen ihrer Dienstpflichten vgl. §§ 12, 14, 15, 17, 21, 26; wegen Kündigung und Entlassung vgl. § 39, 40.

Durch die ritterschaftliche Schulordnung vom 21. Juli 1821 § 10 war die Ausübung eines passenden Handwerks den Lehrern in der Mußzeit und außerhalb der Schulstube ausdrücklich gestattet und bei ihrer früheren geringen Dotation selbst Bedingung ihrer Existenz¹⁶; die neuesten, die materielle Lage der Lehrer verbessernden Verordnungen vom 5. Febr. 1869 Rgbl. 13 und vom 3. April 1879 Rgbl. 8 haben jene Freilassung nicht wieder aufgenommen. Leistung von Nebendiensten, wodurch die Lehrer an ordnungsmäßiger Verwaltung ihres Amtes gehindert werden konnten, war aber schon in der ritterschaftlichen Schulordnung von 1821, § 7, und ist in den eben genannten neuesten Gesetzen § 2 wiederholt untersagt. — Wegen Dienstpflichten u. der ritterschaftlichen Lehrer vgl. ebenfalls §§ 4, 5, 11, 13, 15, 16, 18 ff., wegen ihrer Dienstentfernung § 39, 40.

XV. Dienstinkommen und Schullasten.

§ 29.

1) im Allgemeinen.

Die materielle Lage der Landlehrer, welche nicht gleichzeitig als Küster fest und ziemlich ausreichend situiert waren, ließ auch im Domanium in älterer Zeit Viel zu wünschen übrig. Regelmäßig waren sie darauf angewiesen, am Tisch der Dorfsbewohner im j. g. Reihesseffen ihr täglich Brot zu suchen und daneben durch ein Handwerk (§ 28) oder selbst Tagelöhnerdienste das nöthige baare Geld

¹⁶) Vgl. darüber die ständischen Verhandlungen im Archiv für Landeskunde 1865 S. 643; 1867 S. 52, 63; 1868 S. 113.

neben dem Schulschilling (§ 36) zu verdienen. Erst durch das Schulreglement vom 18. October 1770 wurde hier gründlich geholfen¹⁾. Dasselbe ist noch jetzt die wesentliche Grundlage für Dotation der Domaniallehrer des platten Landes mit Familienstellen, wiewgleich es nach mehreren Seiten hin, besonders betreffs der Ländereien (§ 30, 31) und des baaren Schullohns (§ 36) zeitgemäß erläutert ist, und für Hofschulen, wenigstens hinsichtlich des Schulaßers (§ 32), keine Anwendung gefunden hat; auch durch die jetzige Gemeinde-Schulordnung vom 29. Juni 1869 ist wesentlich nur die Vertheilung und Uebertragung der Schulprästationen, nicht ihr Inhalt, verändert (§ 38). Das Reglement beschränkt sich nicht auf je eine einzige Schule in dem einzelnen Orte, sondern erstreckt sich auch auf weitere Schulen, deren dortige Anlage beschlossen ist (§ 9). Auch die Einkünfte schulhaltender Küster an Domanialschulen richten sich in ihrem Minimal-Betrage darnach. — Die Vergütungen der Schulaßistenten datiren ebenfalls schon aus dem vorigen Jahrhundert und sind ebenso entsprechend erhöht, während der Schulgehalt der unverheiratheten, i. g. Classenlehrer, gleich ihnen selbst neueren Ursprungs ist (§ 36).

In den ständischen Theilen des platten Landes stand es wegen des unmittelbaren pekuniären Interesses der hier allein beteiligten Gutsherren noch trauriger als im Domanium, und wiewgleich die sonstige Schulgesetzgebung des letzteren am Ende vorigen Jahrhunderts auch dort im Allgemeinen Eingang fand, so war doch das Schulreglement vom 18. October 1770 noch davon ausgeschlossen (§ 1). Erst die ritterschaftliche Schulordnung vom 21. Juli 1821, § 17, setzte auch hier einen festen Minimalbetrag der Schuldotation, welcher aber absichtlich von Anfang an sehr niedrig bemessen, weil dabei hauptsächlich auf Nebenerwerb (§ 28) durch Handwerk gerechnet war. Bei dessen Anzuträglichkeit war die Landesregierung seit einer Reihe von Jahren (§ 1) auf Abhülfe, besonders auf zeitgemäße Vermehrung des Lehrer-Einkommens, bedacht²⁾, welche endlich durch die

¹⁾ abgedruckt auch in Frahm, Schulgesetze. —

²⁾ Vgl. auch Archiv für Landeskunde 1865 S. 645; 1867 S. 45; 1868 S. 113; 1869 S. 350.

mit den Ständen vereinbarten Gesetze vom 5. Febr. 1869, Rgbl. Nr. 13, und 3. April 1879, Rgbl. Nr. 8, eingetreten ist. Für Schullehrer, welche zugleich Küster und Organisten, ist eine angemessene Erhöhung ihrer Einkünfte bestimmt. Wo die bisherigen Bezüge bereits angestellter Lehrer die gesetzlichen Minimalsätze in einzelnen Beziehungen überschreiten, in anderen aber nicht erreichen, sind jene auf die Wahl zwischen Beibehaltung ihrer bisherigen Emolumente oder Einsetzung auf das gesetzliche Minimum beschränkt. Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Ortsobrigkeiten und den anzustellenden Lehrern überlassen, unter welchen sonstigen Bedingungen sie die Dienstcontracte abschließen wollen (§ 27). Wo durch Vermächtnisse oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer stattfindet, darf dieselbe zwar auf das vorschriftsmäßige Minimum angerechnet werden, jedoch so, daß wenn sie letzteres übersteigt, der Mehrbetrag bei der Stelle bleiben muß. — Alle diese gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für Landküster Großherzoglichen Patronates, mit deren Stellen rein ständische, ritterschaftliche oder städtische, Landschulen verbunden sind³⁾ (§ 27), während in den seltenen Fällen (§ 27, Note 4) gleichzeitiger domanialer Einschulung in ständische Schulen Großherzoglichen Patronates die Intention der Regierung auf Gleichstellung solcher schulhaltenden Küster mit Lehrern an Domanialschulen gerichtet sein wird. — Auch die Remuneration ständischer Hülfslehrer ist in obigen Gesetzen vorgesehen.

Die Dotation der Lehrer in den domanialen und ritterschaftlichen Flecken gleicht im Allgemeinen derjenigen in den städtischen Bürgerschulen und ist entsprechend höher als auf dem platten Lande⁴⁾.

§ 30.

2) *Ländereien c. p.*

Weil Beruf und Stellung unserer Landlehrer diese ganz von selbst auf Ackerbau hinweist, besteht auch in einer Ackercompetenz oder entsprechenden Naturalien (§ 32) ihre Hauptdotation.

³⁾ Circ. des Oberkirchenraths vom 20. Februar 1869.

⁴⁾ Vgl. darüber Frahm, Besoldung der Lehrer S. 31 ff., auch die besonderen Schulregulative der Flecken (§ 1 a. G.)

Diese soll nach Reglement vom 18. October 1770 und späteren Ergänzungen¹⁾ in Domanialdörfern für Lehrer mit Familienstellen und schulhaltende Küster landesherrlichen Patronates, — für letztere jedoch nur, insoweit sie nicht schon eigentlichen Küsteracker von wenigstens solchem Betrage haben —, in möglichst nahem Anschlusse an das Schulgehöft umfassen:

a) 25 oder nach Erforderniß mehr Quadratruthen zu Haus- und Hofplatz, Brunnen, Backofen, Bienenschauer;

b) einen Garten von etwa 100 Quadratruthen;

c) an Saatacker vier Scheffel wirklichen Einfalls nach Rostocker Maaß —, demnach gewöhnlich, je nach der Ertragsfähigkeit, zusammen von etwa 240 bis zu 360 Quadratruthen;

d) eine Wieje zu 2 Fudern Kuhheu, jedes landüblich zu 8 Centnern ohne Anrechnung der Nachmahd oder zu 16 Centnern incl. der letzteren, im Ganzen durchschnittlich 3—400 Quadratruthen; in Ermangelung von Wiesenland aber entsprechenden Ausgleich durch Ackerland von durchschnittlich 1—2000 Quadratruthen; auch wohl umgekehrt bei fehlender Localgelegenheit zur Abgabe des reglementmäßigen Ackers eine entsprechend größere Wiesenfläche;

e) freie Weide auf der Dorfcommunalweide für 2 Kühe, 1 Kalb, 10 Schafe, 2 Schweine; bei Aufhebung der Communalweide und eintretender Separation aber ein besonderes Weide=Äquivalent, welches — unter Gleichstellung der Weide für das Kalb mit $\frac{1}{2}$, für die Schafe mit 1, für die Schweine mit $\frac{1}{4}$ Kuhweide — im Ganzen nach $3\frac{3}{4}$ Kuhweiden, je durchschnittlich zu 250—300 und mehr Quadratruthen, abgeschätzt wird, hiernach etwa 1000—1200 Quadratruthen begreift, und möglichst auch zum Feldbau benutzt zu werden pflegt;

f) bei dieser Weide=Separation und nach Localgelegenheit nicht stattfindender Fütterung oder Stallfütterung des Viehes, auch deshalb sich vernothwendigender Einrichtung einer besonderen Weidekoppel, zur Aufzucht des für innere Abgrenzung der letzteren erforderlichen Befriedigungsmaterials eine Fläche von 100 Quadratruthen;

¹⁾ Vgl. Bald, Doman.=Verh. II. S. 55 ff.

g) zu den, die ganze Competenz umziehenden Regelgräben zc. das nöthige Terrain von einigen 100 Quadratruthen;

h) für eine Baumschule 50 Quadratruthen;

Eine volle Schulcompetenz mit separirter Weide hält demnach durchschnittlich etwa 2200 Quadratruthen²⁾, bei Hingabe von Acker für fehlende Wiese aber noch um die Hälfte mehr. Ihr Capitalwerth, die Quadratruthen durchschnittlich zu 1½ Mark gerechnet, erreicht demnach 3300 Mk. oder mehr; ihr jährlicher Nutzungswert für den Lehrer wegen der freien Bestellung (§ 31) etwa 660 Mk.^{2a)}. Bei ungenügender Dotation treten dauernde baare Stellenzulagen ein (§ 36).

Bis zur jetzigen Gemeinde=Organisation gewährte die Grundherrschaft aus disponiblen Ländereien, besonders der Bauern, diese Competenzen unentgeltlich den Lehrern, welche während ihrer Dienstzeit zu ihnen im Uebrigen im Verhältniß von Nutznießern und Zeitpächtern standen, jedoch nicht weiter verpachten^{2b)} durften. Für ersten Zuschnitt, auch spätere Separation, sowie für die theilweise der Grundherrschaft, theilweise den Lehrern obliegende Herstellungs- und Erhaltungslast der Feldbefriedigungen normirte eine umfängliche Instruction vom 30. März 1827 nebst mehreren Zusätzen³⁾. Die Ackerbestellung war schon durch das Schulreglement vom 18. October 1770 und spätere Bestimmungen geregelt⁴⁾, auch hinsichtlich der eigentlichen Competenz von 4 Scheffeln Ausfaat gesetzliche und unentgeltliche, dagegen bei dem separirten Weideterrein und dem Küsteracker höchstens nur contractliche und durch den Nutznießer billig zu vergütende Last der Schulgemeinde. Die Feldwirthschaft der Lehrer war bis jetzt gewöhnlich eine sechsschlägige mit 3 oder 4 Saaten, 2 oder 1 Weide, reiner Braache, womöglich mit Stallfütterung des Viehes. —

Nach Durchführung der neuen domanialen Gemeindebildung ist die Verpflichtung zur Hergabe des Schulackers in bisherigem Umfange

²⁾ Beitr. zur Statistik Mecklenburgs IV. S. 53.

^{2a)} Nach Frahm, Lehrerbesoldung S. 24 bei einer guten Mittelstelle Ertrag aus Garten 36 Mk., aus der Baumschule 12 Mk., aus Acker und Weideterrein 500 Mk., aus der Wiese 120 Mk.

^{2b)} Circ. des Unt.=Min. v. 5. Novbr. 1855.

³⁾ u. ⁴⁾ Vgl. Bask eitat. — Die Verordnung vom 30. März 1827 ist auch in Frahm's Schulgesetzen.

von der Grundherrschaft auf die Dorfgemeinden übergegangen. Zu ihrer Erleichterung sind jedoch gleichzeitig mit der Gemeindeorganisation⁵⁾ sämtliche damals schon vorhandene und in Nutzung der Lehrer befindliche Schulcompetenzen nach § 2 der Gemeinde-Schulordnung vom 29. Juni 1869 den Gemeinden der Schulorte mit der Maaßgabe unentgeltlich zum Eigenthum überwiesen, daß jene bei unveränderter Fortdauer der den eingeschulden (§ 9) Ortschaften — auf welche das Eigenthumsrecht an den Ländereien nicht erstreckt ist — wegen Benutzung der gemeinsamen Schulen zustehenden Berechtigungen ein für alle Mal ihre Bestimmung zur Erhaltung der bestehenden evangelisch-lutherischen Schulen und zur Besoldung ihrer Lehrer behalten. Der Küsteracker, als von jeher Eigenthum der Kirchen, ist diesen ungeschmälert verblieben; wo derselbe mit eigentlichem Schulacker verbunden war und wegen Zuweisung des letzteren an die Gemeinden Trennung sich vernothwendigte, ist nach dem Grundsätze verfahren, daß — insoweit nicht der Küsterdienst einer Schulstelle nachträglich oder nur zeitweilig beigelegt ist, worüber durch das Finanzministerium landesherrliche Entscheidung einzuholen —, alle Ländereien bei domanialen Küster- resp. Organistenstellen, als letzteren angehörig oder verliehen angesehen werden und zum Kirchenvermögen gehören sollen⁶⁾. Weil manche Schulcompetenzen von früher her ungenügend waren, so ist schon gelegentlich der allgemeinen bäuerlichen Vererpachtung, wobei die Regierung zum letzten Male wegen der Bauerländereien freie Hand hatte, auf ihre Completirung Bedacht genommen⁷⁾. Aenderungen der jetzigen Gemeinde-Schulcompetenzen dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eintreten, der früher hierzu erforderliche Ephoral-Consens des Superintendenten ist hier nicht reservirt (§ 5).

⁵⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 7. Decbr. 1869 u. 31. Januar 1870.

⁶⁾ Kam.-Circ. v. 13. Decbr. 1872; wegen Vorverhandlungen vgl. Circ. des Unt.-Min. v. 26. Febr. u. 28. Juni 1870, 27. Febr. 1872; Kam.-Circ. v. 3. Juni 1871; wegen Kostenübertragung dabei Circ. v. 27. Mai 1871 in Frahm S. 78.

⁷⁾ Kam.-Circ. v. 30. Mai 1868; U. S. Rescr. v. 11. Novbr. 1867.

§ 31.

Fortsetzung.

Wenn in einer mit Gemeindeverfassung bewidmeten — vorher anderweitig eingeschulten oder nur mit einer einzigen unzureichlichen Ortschule versehenen (§ 9) — Domanial-Dorfschaft eine Schule neu gegründet werden soll, so ist nach Gemeinde-Schulordnung von 1869 § 3 derselben eine vom Unterrichtsministerium¹⁾ festzustellende Dotation an Ländereien resp. entsprechenden Naturalien (§ 32) aus den Mitteln des Schulortes resp. der bei der neuen Schule beteiligten Ortsschaften beizulegen. Aber selbst in diesem Falle ist manchen Ortsschaften eine große Hilfe durch Ueberlassung der j. g. Schulreservate geworden. Letztere sind Ländereien, welche schon vor der Gemeindeorganisation in Voraussicht demnächst hervortretenden Bedürfnisses der Anlage neuer Schulen aus disponiblen Bauer- und sonstigen Ländereien von der Landesherrschaft hier und dort ausgeschieden und interimistisch verpachtet sind²⁾ (§ 33); dieselben sind nun den neuen Gemeinden sofort oder werden ihnen demnächst unentgeltlich zu jenem Zwecke überwiesen, je nachdem die neue Schule schon jetzt oder erst später errichtet werden soll³⁾. Wo aber solche Reservate fehlen, bleibt in solchem Falle, zumal nach jetziger allgemeiner Vererbpachtung des Bauernbesitzes, nur übrig, die neue Schulcompetenz den Gemeindeländereien des Schulortes zu entnehmen, wenn nicht vielleicht ausnahmsweise noch aus einem Pacht Hofe oder aus einer nicht vererbpachteten und demnächst heimgefallenen Bauernhufe von der Landesherrschaft das nöthige Areal, dann aber gegen Vergütung seines Kapitalwerthes durch die beteiligten Gemeinden, gegeben werden kann. — Im Uebrigen stehen die Lehrer wegen ihrer Competenzen zu den letzteren gewährenden Gemeinden in demselben Verhältnisse, wie früher zu der Landesherrschaft (§ 30). Mit den Ländereien sind auch ihre Befriedigungen auf die Gemeinden übergegangen, deren Sache es nun

1) also auch ohne Ephoralconsens des Superintendenten? (§ 5 u. 30 a. E.)

2) Vgl. Bald citat. S. 57.

3) Wegen Anzeige der Schulreservate aus Unt.-Min. vgl. Circ. desselben v. 7. Decbr. 1869.

ist, wegen Erhaltung derselben sich mit den Lehrern zu benehmen, wobei die dazu vor der Gemeindeorganisation gewährten herrschaftlichen Hülfen fortan wegfallen.

Die jetzige Feldwirthschaft der Domanial-Lehrer anbelangend, so sind durch § 4 der Gemeinde-Schulordnung von 1869 die Gemeinden im Allgemeinen — nicht also bloß diejenigen des eigentlichen Schulortes, sondern auch die dorthin eingeschulten mit Einschluß der ebenfalls zu Gemeinden erhobenen herrschaftlichen Pachtböfe — verpflichtet, die ganze Schulcompetenz, d. h. den reglementmäßigen Acker und das zu Acker aptirte separirte Weideterrain (§ 30), unentgeltlich zu bestellen; soweit nicht an einzelnen Orten wegen besonderer Verhältnisse Abweichungen erforderlich sind, worüber dann Bestimmung aus den Ministerien des Innern und für Unterricht zu erwirken. Nach späterer Declaration⁴⁾ gilt dies mit gleicher Beschränkung im Allgemeinen auch für die eigentlichen Küstlerländereien, welche mit dem Schulacker zusammenliegen, falls sie nicht von so bedeutendem Umfange sind, daß der Ueberschuß über das gewöhnliche Maaß der Competenz (§ 30) als hinreichender Ersatz für das Fehlen der freien Bestellung angesehen werden kann, oder dadurch Haltung eigener Anspannung ermöglicht ist. — Nach § 5 der Domanial-Gemeindeordnung von 1869⁵⁾ umfassen die von den Schulgemeinden zu beschaffenden speziellen Bestellungsarbeiten: Pflügen, Hacken, Eggen, Walzen des Ackers, auch Aufziehen der in den Schulländereien befindlichen, für die landwirthschaftliche Benutzung erforderlichen Ackergräben, wogegen die Anlegung und Erhaltung der Vorfluth- und Feldmark-Abzugsgräben jetzt⁶⁾ Sache der Ortsgemeinde ist; ferner Aufladen, Abfahren, Abziehen, Ausstreuen des Dunges und Compostes auf Acker und Wiesen, soweit derselbe bei einer rationellen Wirthschaft anwendbar ist; das Säen des Kornes; das Aufladen, Einfahren, ins Fach bringen, Abladen des

4) Circ. der betr. Ministerien v. 28. Febr. 1871. Wegen der Küstlerländereien zu Dargun vgl. d. dortige Schulregulativ v. 1. Juli 1876 § 32.

5) auch nach späteren Rescripten in Frahm's Schulgesetzen S. 94 ff.

6) vgl. Doman.-Gemeindeordnung v. 29. Juni 1869 § 6, 4.

Getreides⁷⁾, und Heues — bei welchem Allen der Schullehrer ohne Verpflichtung zu persönlicher Betheiligung wenigstens seine etwaigen Dienstleute zur Beihülfe stellen muß. Derselbe fordert jene Gemeindeleistungen im Ganzen, also vom Gemeindevorsteher, nicht von den einzelnen etwa verpflichteten Gemeindegliedern; ihr Gesamtwertb erreicht 150 Mk. Alle übrigen Feld- auch die ganzen Gartenarbeiten liegen ihm allein ob. — Zu Drainagen, welche immer amtlicher Controle und ministerieller Einwilligung bedürfen, werden den Lehrern aus den Amtsschulkassen (§ 46) nur selten Beihülfen ohne Ersatzverpflichtung, gewöhnlich aber Vorschüsse gegeben mit der Verpflichtung jährlicher bestimmter Abträge von etwa 10 Thlr. unter Verzinsung des Restes mit 6 Pfennigen vom Thaler jährlich; bei Herstellung der Anlage aus eigenen Mitteln der Lehrer werden ebenfalls jährlich etwa 10 Thlr. als Amortisation angerechnet, resp. für den verbliebenen Rest den Dienstaachfolgern auferlegt (§ 44). — Ähnliches gilt für Einrichtung von Rieseleien. —

Classenlehrer und Assistenten im Domanium haben keine Ländereien. Die Industrielehrerinnen⁸⁾, soweit sie nicht aus der Familie der Ortslehrer waren, bezogen früher aus herrschaftlichen Mitteln einen Garten von etwa 50 Quadratruthen, auch Naturalweide für eine Kuh nebst Heu und Stroh, — welche Prästationen gleich den Ackercompetenzen der Dorfschulen nunmehr unter gleicher Verpflichtung auf die Gemeinden übergegangen sind —, und ein baares Aequivalent für 1 Schfl. Ausfaat. Nach der neuen domanialen Industrieschulordnung vom 12. August 1869 § 16 wird — gegen Erhöhung des Baargehaltes (§ 36) — alles dieses regelmäßig nicht resp. nur nach spezieller Vereinbarung zwischen den Betheiligten verliehen; doch haben die damals bereits Angestellten die Wahl zwischen den früheren und neuen Emolumenten.

⁷⁾ nach Boeler Schulordnung v. 10. Juli 1873 § 8, auch „der übrigen Feldfrüchte“ — ferner nach Frahm citat. auch der Feldkartoffeln, jedoch nicht allmählig nach Gefallen des Lehrers, sondern auf einmal.

⁸⁾ Vgl. Walck, citat. S. 73.

§ 32.

Insbeyondere auf Domanielhöfen und Rittergütern.

Das Schulreglement v. 18. Octbr. 1770 bezieht sich, seinem ganzen Inhalte nach, nur auf Domanieldörfer und hat auf die, auch damals nur ausnahmsweise existirenden, auf Pächthöfen gelegenen Schulen, zu welchen die meisten des Großherzogl. Haushalts gehören, bis jetzt nur selten Anwendung gefunden. Wo dies etwa der Fall, sind auch nach der neuen Gemeindeorganisation die Ländereien der Grundherrschaft verblieben, weil den Uebergang derselben an die Gemeinden der Schulorte die Gemeinde-Schulordnung von 1869 § 2 nur bei Domaniel-Dorfschaften vorschreibt. Wegen der Ackerbestellung durch die Pächter normiren deren Contracte, während die Bestellungs-pflicht eingeschulter Dorfschaften zu deren Antheil jetzt nach derjenigen bei Dorfschulen (§ 31) zu benehmen sein wird.

Regelmäßig aber erhalten die Lehrer auf Domanielhöfen im Kammergut von der Grundherrschaft resp. vom contractlich verpflichteten Pächter:

a) einen Garten beim Hause von etwa 100 Quadratruthen, dazu den außer demjenigen des Lehrers erforderlichen Dung mit freier Anfuhr;

b) zu einer Baumschule 50 Quadratruthen:

c) zu Kartoffeln 100, zu Weizen 30 Quadratruthen, beackert und bedüngt in den Schlägen, wo der Hof solche Früchte bauet;

d) Weide und Stallfütterung für 2 Kühe, 1 Kalb, 10 Schafe unter dem Hofvieh, anstatt letzterer auch nach Wahl des Pächters von diesem wol eine Geldentschädigung, z. B. von 3 Mk. für jedes Schaf, wogegen Schweine vom Lehrer am eigenen Stalle gehalten werden;

e) bei ermangelnder Hof-Stallfütterung eine ausreichende Wieje oder entsprechendes Heu (§ 30);

f) bei Hof-Stallfütterung des Viehes 600 bis 1200 Pfd. Stroh zum Streuen für die Schweine, zum Einmietzen der Kartoffeln u. s. w.; bei eigener Fütterung entsprechend mehr;

g) ein reines Korndeputat von 4 Scheffeln oder 240 Pfd. Weizen, 36 Schfl. oder 2000 Pfd. Roggen, 24 Schfl. oder 1200 Pfd.

Gerste, 8 Schffl. oder 500 Pfd. Erbsen, 8 Schffl. oder 300 Pfd. Hafer, resp. für Ausfall in einigen Fruchtarten entsprechenden Zuschuß in den anderen, je nach der contractlichen Bestimmung prae- oder postnumerando.

Der jährliche Werth vorstehender Prästationen erreicht, wenigstens bei Stallfütterung auf dem Hofe, etwa 800 Mark, ist deshalb im Allgemeinen höher als bei Dorfschulen (§ 30)¹⁾ mittlerer Qualität. — Die Hoffschulen im Großherzogl. Hausgut sind aber meistens bis jetzt nicht so gut gestellt, haben gewöhnlich kein Leinland, keine Schafweide, nur 2 Schffl. Weizen und 24 Schffl. Roggen, dagegen aber wol baare Entschädigungen aus der Haushalts-Centralkasse.

Die Last der Ackerbestellung (§ 31) macht auch in den neuen Dorfgemeinden mehr und mehr den Wunsch nach Ausstattung ihrer Lehrer mit Korndeputaten oder barem Gelde unter Einziehung oder Vermietzung oder anderweitiger Verwerthung der Schulländereien rege. In der Gemeinde-Schulordnung von 1869 § 3 ist ebenfalls schon die Möglichkeit der Dotation neuer Dorfschulen mit Naturalien anstatt Ländereien vorgeesehen. Ob zum Vortheil oder Schaden der Lehrer? hängt von ihrer eigenen öconomischen Befähigung, besonders auch von der Güte ihrer Ländereien, von Witterung, Conjunctionen, vom guten Willen der Contribuenten ab. Im Allgemeinen läßt sich diese Frage nicht gleichmäßig entscheiden.

Auf den Rittergütern erhalten die Lehrer nach der ritterschaftlichen Schulordnung vom 21. Juli 1821 an Gartenland 100 Quadratruthen, wovon 20 Quadratruthen im Felde zu Leinsaamen angewiesen werden können — Weide und Winterfutter für eine Kuh — Weide

1) nämlich aus Garten u. Baumschule 48 Mk. (§ 30 Note 2a), aus Kartoffel- und Leinland 55 Mk.; Weide u. Stallfütterung für 2 Kühe à 90 Mk., 10 Schafe 90 Mk., 1 Kalb 45 Mk., also 315 Mk., (bei mangelnder Stallfütterung nicht halb so viel, dann aber für Wiese oder Heu 120 Mk.), für Stroh 15—30 Mk., für 4 Scheffel Weizen 24 Mk., 36 Schffl. Roggen 162 Mk., 24 Schffl. Gerste 144 Mk., 8 Schffl. Erbsen 27 Mk., 8 Schffl. Hafer 24 Mk., für Korndeputat also zusammen 380 Mk. — Preise nach Frahm, Lehrerbefoldung S. 29, wenngleich für Gerste durchschnittlich zu hoch, für Erbsen zu niedrig (vgl. Note 2.)

für 1 bis 2 Schweine und einige Gänse, wenn dies für andere Gutseinwohner üblich ist — an reinem Korn 24 Schffl. Roggen und 12 Schffl. Gerste, welches Deputat durch B. v. 3. April 1879 Rgbl. 8 auf 26 Schffl. Roggen, 16 Schffl. Gerste, 4 Schffl. Hafer, 4 Schffl. Erbsen erhöht ist. Der volle Nutzungswerth dieser Naturalien erreicht etwa 380 Mk.²⁾, also kaum die Hälfte derjenigen auf domanialen Pachtböfen. Schullehrern, welche zugleich Küster und Organisten sind, sollen nach der eben genannten Verordnung erhöhte Naturalien von 345 incl. der baaren Zulage von 90 Mk. gewährt, hierbei jedoch der Kornscheffel Rostocker Maasses bei Weizen nur zu 4 $\frac{1}{2}$ Mk., bei Roggen, Erbsen, Buchweizen nur zu 3 Mk., bei Gerste zu 1 $\frac{3}{4}$, bei Hafer zu 1 $\frac{1}{2}$ Mk., anderes Korn u. nach Durchschnittspreisen, Sommerweide der Kuh zu 18 Mk., ihre ganzjährige Fütterung aber nur zur 36 Mk., die Quadratruthe Gartenland zu 31 Pf., etwaiges anderes Dienstland endlich nach den Grundsätzen des ritterschaftlichen Creditvereins abgeschätzt werden. — Etwaige Korndeputate u. bloßer Hülflehrer stehen gleich seiner ganzen Remuneration im freien Ermessen der Gutsherrschaft. —

§ 33.

3) Schul- und Küsterhäuser c. p.¹⁾

Nach dem Domanial-Schulreglement vom 18. October 1770 soll zwar jeder Landschulmeister und Küster eine besondere Wohnung haben, worin jedoch nur eine mit Bänken und Tischen versehene Schul- und bei größerer Anzahl der Kinder außerdem eine Wohnstube, nebst einigen Kammern und erforderlicher Viehstallung. Seit einer Reihe von Jahren wird aber bei Anlagen neuer und auch bei schon älteren Schulen auf den Bau ganzer Schulgehöfte Bedacht genommen, welche regelmäßig aus einem, separate Wohn- und Unterrichts-

²⁾ nämlich nach Frahm citat. S. 29 bei Garten 36 Mk., Weide- und Winterfutter einer Kuh 90 Mk., Schweine- und Gänseweide wol 15 Mk., bei 26 Schffl. Roggen 117 Mk., 16 Schffl. Gerste 96 Mk., 4 Schffl. Hafer 12 Mk., 4 Schffl. Erbsen 13 Mk. 50 Pf. Doch gilt richtiger Gerste durchschnittlich pro Schffl. höchstens 4 $\frac{1}{2}$ Mk., dagegen der Schffl. Erbsen etwa 6 Mk.

¹⁾ Bgl. Balt citat. S. 48 ff.

räume enthaltenden, Wohnhause und besonderem combinirten Scheuren- und Stallgebäude bestehen, wozu noch möglichst ein Brunnen und bei Bienencultur der Lehrer ein Bienenschauer kommt. Der äußere Umfang der Schulhäuser richtet sich zunächst nach gegenwärtigem Bedürfnisse; doch ist die Möglichkeit ihrer dereinstigen Vergrößerung und Erweiterung, z. B. durch Anlage neuer Klassen (§ 9), schon bei der Auswahl des Bauplatzes, nicht minder bei der Dimension der Schulstuben die Eventualität eines Zuwachses der Schülerzahl zu berücksichtigen. Auch ist bei jedem Neubau ein besonderes Zimmer für den Industrie-Unterricht anzulegen, welcher bis dahin in der gewöhnlichen Schulstube, jedoch immer unter Vermeidung jeglicher Störung des ordentlichen Unterrichts, erteilt wird²⁾. Der Massivbau herrscht vor, wenigstens bei den Wohnhäusern. Das Maas für die Berechnung der Größe der Schulstuben beträgt 0,75 □ M. für jedes zur Schule oder Klasse gehörende Schulkind³⁾; im Uebrigen sollen jene quadratförmig, nicht gegen Norden gelegen, 11—12 Fuß hoch und mit besonderem Eingang versehen sein; die Fußböden werden von Brettern gelegt⁴⁾. Auch für Errichtung gesonderter Privets wird jetzt gesorgt. Der Neubauwerth eines Gehöfts beträgt durchschnittlich etwa 18000 Mk., sein Nutzungswerth für den Lehrer aber nach den Wohnpreisen des platten Landes nur etwa 150 Mk., nach der üblichen Veranschlagung bei Berechnung seines Einkommens selbst nur noch 75 Mk. (§ 39). — Der Lehrer und Küster ist zu hauswirthlicher Nutzung und Erhaltung seiner Dienstwohnung nach gemeinrechtlichen Grundsätzen verpflichtet^{4a)}, an mehreren Schulörtern, z. B. des Amtes Wismar, auch berechtigt, zur Reinigung der Stuben unter Verabreichung der Geräthe die Schulkinder, besonders die größeren Mädchen, mit heranzuziehen⁵⁾. —

²⁾ Industr.-Regulativ v. 12. Aug. 1869 § 2, Rgbl. Nr. 70.

³⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 16. Januar 1874; Frahm S. 77.

⁴⁾ Kam.-Circ. v. 22. Juli 1867, Frahm S. 77.

^{4a)} das Wohnungsregulativ v. 29. März 1847, Raabe Ges.=S. IV. S. 933 ff. findet nach § 15 *ibid.* keine Anwendung auf Geistlichkeit und Schulbediente.

⁵⁾ auch nach den Erläuterungen zum Schulvorsteher-Regulativ v. 19ten Septbr. 1842 (§ 3); Frahm S. 41.

Classenlehrer erhalten für sich womöglich eine kleine heizbare Kammer im Schulhause oder ein Miethslocal; Industrielehrerinnen, welche nicht zur Familie des Hauptlehrers gehören, nach dem älteren Regulativ von 1837 ebenso, aber nicht mehr nach dem neueren von 1869; während Assistenten in Haus und Familie der Lehrer wohnen. —

Die Küstereien waren von jeher und sind noch im Eigenthum der Kirche, weshalb auch für sie die Grundsätze des geistlichen Baubetriebs normiren. Die eigentlichen Schulgehöfte dagegen standen bis zur neuen Gemeindeorganisation im Eigenthum des Landesherrn und unterlagen dem bei den Amtsbauten geltenden baulichen Verfahren. Schulbauten in Küstereien ohne Umfangserweiterung wurden immer wie geistliche, dagegen bei Umfangserweiterung wie Amtsbauten behandelt. Hand in Hand mit dem geistlichen Baubetriebe geht auch die geistliche oder kirchliche Baulast, welche beim Unvermögen des Kirchenverwalters den Patron und sämtliche Eingepfarrte nach gewissen nicht hierher gehörenden Repartitionsgrundsätzen trifft⁶⁾. Bei den eigentlichen Schulbauten aber sowol in Dörfern als auf Höfen ruhet die Conservationslast bis zur Gemeindeorganisation auf Grundherrschaft und Schulgemeinde. Hierbei lieferte erstere bei Dorfschulen die rohen und bearbeiteten Hölzer und gebrannte Steine, auch Kalk sowie Asphalt- und Cement-Material, wogegen die Dorfschulgemeinde immer das Zählgeld und regelmäßig den vollen Bereitelohn, auch die Handwerker, also die baaren Kosten, bezahlte, sonstige Materialien kaufte, ferner Stroh, Kaff, Häckerling, Weeden, Brändelstöcke, Zaunbusch, Sand, Kies, Lehm, Fundamentsteine in natura hergab, endlich alle Hand- und Spanndienste stellte. Der Werth aller dieser Gemeindeleistungen überstieg denjenigen der grundherrlichen Hülfsen fast ums Doppelte. Pachthöfe waren stets günstiger gestellt als die Dörfer. Soweit nicht spezielle contractliche Vorschriften Anderes bestimmten, waren sie verpflichtet zu Handdiensten nur in der Person der Hoftagelöhner, zu Spanndiensten nur bei ihren eigenen Hof- und bei denjenigen Schulen, zu denen ausschließlich Höfe resp. mit Büdner-

⁶⁾ Vgl. darüber Bald, Finanz-Verh. I. S. 179 ff. Ueber vorstehenden Text vgl. noch Bald, Doman.-Verh. II. S. 50 ff.

kolonien concurrirten, dagegen bei ihrer Einschulung in Dorfschulen nur bei Neubauten und erheblichen Reparaturen, ferner zu geringen, aus der Wirthschaft zu entnehmenden Naturallieferungen, z. B. Stroh, Raff, Häckerling, resp. zu deren Wertherfaß, dagegen aber nicht, auch nicht bei Einschulung in Dorfschulen, zu allen übrigen Kosten und Verwendungen, welche zu ihrem Antheil sämmtlich der Grundherrschaft verblieben. — Beim etwaigen Mangel besonderer Schullocalitäten, auch bei Miethswohnungen der Classenlehrer und Industrielehrerinnen, wurden die baaren Miethen von Schulgemeinde und Grundherrschaft nach ähnlichen Grundsätzen aufgebracht, ebenso die Brandversicherungsbeiträge und das Schornsteinfegergeld, welche beide gleich baaren Baukosten von jeher benommen sind, wobei also die Höfe überall nicht contribuirt. — Bei Beschaffung des Schulmobiliars, z. B. Bänke, Schränke, Katheder, Wandtafel nebst Statif, trug sowol in Küstereien als in eigentlichen Schulhäusern die Schulgemeinde resp. für die Höfe die Grundherrschaft nach vorstehenden Grundsätzen die baaren Kosten, während die dazu erforderlichen Materialien bei ausschließlichen Schulhäusern von der Grundherrschaft wie zu sonstigen Bauten, bei gleichzeitigen Küstereien landesherrlichen Patronates aber nur dann ebenso resp. pro rata gegeben wurden, je nachdem die damit verbundenen Schulen entweder ganz oder theilweise von Kindern aus dem Domanium besucht wurden. — Zur Sublevation der Dorfgemeinden wurde ihnen von der Herrschaft wol die Pacht aus den Schulreservaten (§ 31) überlassen, aus dieser und jährlichen Gemeindebeiträgen ein f. g. Schulbaufonds gebildet und derselbe demnächst zum Neubau verwandt. Beim Abbruch der alten Gebäude fielen die trennbaren Materialien, besonders Stroh und Fundamentsteine an die Gemeinde zurück, während die übrige Ausrüstung von der Grundherrschaft beansprucht wurde. —

Nach der ritterchaftlichen Schulordnung vom 21. Juli 1821 § 8 soll jeder Schulort ein eigenes, zu solchem Zwecke bestimmtes Local haben, welches abge sonderte Wohn- und Schulräume enthalten muß. Die Schulstube soll hinlänglich groß, mindestens 8 Fuß im Lichten hoch, mit Mauersteinen oder Brettern ausgelegt,

heizbar, auch mit den nöthigen Tischen, Bänken und einer Wandtafel (§ 13) versehen sein. Nach B. v. 3. April 1879 § 2 sind die Lehrer nicht berechtigt, in ihre Wohnung Miethsleute aufzunehmen. Bau und Conservation sind bis jetzt von der Guts herrschaft beschafft. Wegen der Küstereien gelten auch hier die Grundsätze des geistlichen Baubetriebs.

§ 34.

Fortsetzung.

Nach Durchführung der neuen domanialen Gemeindebildung von 1869 ist bei den Dorfschulen unter Entfreierung der Grundherrschafft die Verpflichtung zur Beschaffung der Schul- und Lehrerlocalitäten ausschließlich auf die Gemeinden übergegangen. Zu ihrer Erleichterung sind jedoch gleichzeitig mit ihrem Eintritt in die neue Ordnung alle schon damals vorhandene und in Nutzung der Schulen und Lehrer befindliche Dorfschulgehöfte ganz ebenso und mit gleicher Bedingung wie die Schulländereien (§ 30) von der Grundherrschafft den Dorfgemeinden zum Eigenthum überwiesen, diejenigen auf den Pachtböfen aber im Eigenthum der Landesherrschafft behalten. Die Küstereien, von jeher Eigenthum der Kirchen, sind ebenfalls diesen verblieben, und selbst die darin vorhandenen Schullocalitäten, nach demselben Auseinandersezungsmodus, wie zwischen Küster- und Schulländereien, meistens zum Kirchenvermögen gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auf immer ihre Bestimmung für die evangelisch-lutherische Schule bewahren, die bezüglichlichen baulichen Verpflichtungen der Schulgemeinde fort dauern, auch die Kirche nöthigen Erweiterungen der Schullocalitäten nicht entgentreten darf¹⁾. Im Uebrigen normiren für Bauten an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der Küster, welche zugleich Schullehrer sind, nach Anl. A § 6 der Gemeinde-Schulordnung von 1869 auch fernerhin die vorausgeführten Grundsätze (§ 33); auch dürfen die betreffenden geistlichen Baulasten der kirchlichen nicht aus den Kassen der neuen politischen Gemeinden be-

1) Vgl. § 30, Note 6.

sritten werden²⁾. — Zur ferneren Sublevation der neuen Dorfs-
gemeinden werden ihnen für bereits begonnene oder nahe und schon
bei ihrem Uebertritt in die neue Organisation nothwendige Bauten
und Reparaturen wol noch die früheren herrschaftlichen Hülfen ge-
währt. Auch die gesammelten Schulbaufonds (§ 33) werden den
Gemeinden verbleiben, die nach Einführung der Gemeindeordnung
aber erst fälligen Erträge der Schulreserve (§ 31) regelmäßig zur
herrschaftlichen Kasse gezogen. Endlich wird die Aufkunst abgebrochener
Schulgebäude fortan ganz an die Gemeinden fallen. —

Die nunmehrige Gemeindebaulast umfaßt nach § 6 der Gemeinde-
Schulordnung von 1869 in den Domanial-Dorfschaften, sowol den-
jenigen des Schulorts als eingeschulden, die Bauten und Reparaturen
der Schulhäuser und Nebengebäude, die Herstellung und Unterhaltung
der Brunnen und Befriedigungen, die Ausstattung der Schulstuben,
die Anschaffung, Ergänzung, Vermehrung des Schulinventars und
der Lehrmittel (über letztere vgl. § 13) resp. unter Beirath des
Pastors, die Uebertragung der aus dem Eigenthum an den Schul-
gebäuden entspringenden Lasten und Kosten, deshalb z. B. auch
Schulmiethen, Brandkassengeld, Schornsteinfegerlohn u. s. w. In
solche Dorfschulen eingeschulte Pachthof-Gemeinden, sowol aus den
Kammer- wie aus den Haushaltsdomainen³⁾ haben jetzt als solche
ihren ebenfalls nach § 6 citat. zu repartirenden vollen Antheil zu
leisten, jedoch je nach dem Inhalt ihrer Contracte ihren Regreß gegen
die Grundherrschaft. Die neueren Contracte verheißen in dieser Be-
ziehung den Pächtern Ersatz der nach der Gemeindegemeinschaft von
1869 ihnen zufallenden Schulbaulasten, soweit diese nicht in Diensten,
Führen und Hergabe bestimmter, aus der Hofwirthschaft zu ent-
nehmender Erzeugnisse oder dafür zu leistender Surrogatzahlungen⁴⁾,

²⁾ Circ. des Min. des Innern v. 31. Decbr. 1877.

³⁾ Nach Circ. der Min. des Innern und für Unterricht v. 22. Mai 1875
sollen hier die Aemter noch vor definitiver Entscheidung über den Bau die be-
treffende Haushalts-Districtsbehörde davon benachrichtigen und ihr Gelegenheit
zur Aeußerung geben; ähnlich schon in einem Circ. vom 2. Juni 1860.

⁴⁾ Wegen Erstattung der baaren Baukosten vgl. Kam.-Circ. v. 10. Novbr.
1875, wonach dieselbe bei etwaigem Ankauf der vom Pächter contractlich
eigentlich in natura zu liefernden Materialien keinesfalls stattfindet.

sondern darüber hinaus in Baarkosten besteht. — Wegen des Baubetriebs ist in der Anlage A zur Gemeindefschulordnung v. 1869 eine besondere Instruction ertheilt. Die ganze Leitung liegt hiernach und nach § 1 der Gemeindefschulordnung wesentlich beim Gemeindevorstand des Schulortes unter Beirath der Schulvorsteher, neben Entscheidung des Amtes über Einwendungen eingeschulter Ortschaften in spec. der Höfe gegen die zur Bauausführung getroffenen Anordnungen; alljährliche Zimmerbeschäftigung findet statt, die Baurisse⁵⁾ bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums, welches auch deren genaue Befolgung durch die Amtsbaubehörde controliren läßt und über Abweichungen entscheidet.

Bei den auf den domanialen Pachtböfen befindlichen f. g. Hofschulen ist trotz Ausdehnung der Gemeindeordnung auch auf erstere wie das Eigenthum so auch der frühere Haupttheil der Erhaltungslast (§ 33) der Grundherrschaft verblieben. Letzteres gilt unbedingt für die Höfe selbst, auf welchen die Schulen liegen, und hier ist Alles unverändert. Sind aber auch Dorfsgemeinden hier eingeschult, so haben diese nach Anl. A § 5 zur Gemeinde-Schulordnung von 1869 ihren vollen Antheil, wie bei Dorfschulen, nach amtlicher Repartition hier beizusteuern. Gleiches gilt auch von eingeschulten Höfen, welche auch hier, gleichwie bei ihrer vorausgeführten Einschulung in Dorfschulen, als Gemeinden zu ihrem Antheile contribuiren müssen, aber auch hier, wie dort, ihren contractlichen Regreß gegen die Grundherrschaft haben, sodaß schließlich letztere auch hier die eigentlich leistende ist. — Die Bauleitung bei Hofschulen gebührt nach § 5 citat. an sich dem Amte. Dies wird auch gelten bei bloßer Einschulung von Dorfsgemeinden — während bei dann auch gleichzeitiger Combinirung der betreffenden Hof- und Dorfsgemeinden zu einer einzigen Gemeinde, welche dann in ihren Verhältnissen hauptsächlich als Dorfsgemeinde benommen zu werden pflegt, wol ohne Eingriff in deren Befugnisse nichts Anderes übrig bleibt, als den voraus-

⁵⁾ welche Zuziehung der Baubeamten nicht erfordern und in denen die Berücksichtigung der vorgeschriebenen Raumverhältnisse (§ 33, Note 3) vom Amte zu observiren ist.

geführten Baubetrieb bei Dorfschulen auch hier platzgreifen zu lassen. Da es sich um herrschaftliches Eigenthum handelt, so ist diese fremde Bauleitung nicht unbedenklich und practisch schwer durchführbar, auch Beseitigung der daraus entstehenden Uebelstände vielleicht nur möglich, wenn die betreffenden Hofschulen bei solcher Gemeindevereinigung als Dorfschulen angesehen und gleich diesen aus dem Eigenthum der Grundherrschaft von Born herein ausgeschieden werden.

§ 35.

4) **Feuerung.**

Die Domaniallehrer mit Familienstellen bezogen schon nach Schulreglement vom 18. October 1770 nebst späteren Erläuterungen aus den fürstlichen Waldungen, je nachdem in siebenjährigem Durchschnitt die Zahl der Schulkinder jeder Schule unter 35 oder 35 und mehr betrug, 3 resp. 4 Faden Buchen- oder Eichen-Klufftholz oder je nach Localgelegenheit ein entsprechend größeres Deputat Weidholz, den Faden 7 Fuß hoch, 8 Fuß breit, 3 Fuß lang, wozu bei einer Anzahl von mehr als 50 Kindern noch 4000 Soden Torf von den fürstlichen Mooren kamen¹⁾. Weil nicht die wechselnde Kinderzahl, sondern nur ein festes Raumverhältniß die richtige Norm für das Feuerungsbedürfniß gibt, so wurden später²⁾ jene 3 oder 4 Faden an einen Flächenraum der Schulstube von weniger als 210 oder von 210 und mehr Quadratfuß geknüpft, woneben bei noch mehr als 300 Quadratfuß auch noch die 4000 Torfsoden geblieben sind. Unter Berechnung nach Raummetern³⁾ von je 1 Meter Höhe, Weite, Breite, oder Tiefe erhalten demnach jetzt die Lehrer:

für eine Schulstube von weniger als 210 Quadratfuß 12 Raummeter Buchen- oder Eichen-Klufftholz 1. Cl., oder 13 Rmtr. Buchen-Klufftholz 2. Cl., oder 16 Rmtr. Buchen-Knüppel oder

¹⁾ Vgl. Bald, Doman.-Verh. II. S. 53 ff.

²⁾ B. v. 1. Juni 1869, Rgbl. 41 nebst Kam.- u. Forst-Circ. v. 1. u. 10. ejd.

³⁾ Circ. des Forstcolleg. v. 27. Octbr. 1871. — Ob letzteres, oder die noch präcisere B. 27. Decbr. 1871, Rgbl. 1871 Nr. 6 auf Schulen in Städten und Flecken anzuwenden, hängt nach Kam.-Circ. v. 16. Mai 1874 davon ab, ob wohlervorbene Rechte auf die Abgabe vorliegen.

Birken-Kluft 1. Cl., oder 20 Rmtr. Birken- oder Eichen-Kluft
 2. Cl. resp. Tannen- oder Ellern-Kluft 1. Cl., oder 24 Rmtr.
 Birken- oder Eichen-Knüppel resp. Tannen- oder Ellern-
 Kluftholz 2. Cl., oder 28 Rmtr. Tannen- oder Ellern-Knüppel
 — dagegen für eine Schulstube von 210 oder mehr Quadrat-
 fuß ebenso je nach den verschiedenen Holzarten 16, 18, 22,
 28, 32, 36 Rmtr.

Dies gilt auch für Küster und Organisten, sofern nicht her-
 kömmlich zu der Stelle größere Deputate gehören, bei denen es dann
 auch fernerhin verbleibt^{3a)}. Die Classenlehrer resp. Schulassistenten
 mit Function von Klassenlehrern erhalten 2 Faden Tannenwrack- oder
 buchen Abfall-, jetzt 8 Raummeter Knüppelholz und 6000 Soden
 Torf resp. in dessen Ermangelung noch weitere 6 Raummeter Knüppel-
 holz⁴⁾, ferner die Industrielehrerinnen 1 Faden Abfall- von allen
 Arten, jetzt 4 Raummeter Knüppelholz und 4000 Soden Torf⁵⁾,
 endlich die Assistenten als Hausgenossen der Lehrer gar keine separate
 Feurung. — Der durchschnittliche Werth der von der Grundherrschaft
 gegebenen Feuerungsmaterie beträgt bei Lehrern mit Familienstellen
 90—120 Mk., bei Classenlehrern 45 Mk., bei Industrieschulen
 25 Mk., doch ist derselbe den ersteren höchstens zur Hälfte als Dienst-
 einkommen anzurechnen, weil die andere Hälfte auf die Schulstuben
 entfällt, den Classenlehrern und Industrielehrerinnen aber gar nicht.

Die Feurung der Lehrer mit Familienstellen wird theilweise auch
 gleichzeitig für deren eigenen Hausstand, also für's ganze Jahr mit ver-
 abreicht, was von Einfluß auf deren Auseinandersetzung ist (§ 43).
 Vor Allem müssen sie aber das Schullocal gehörig heizen, etwaigen
 Mehrbedarf selbst bestreiten, dürfen dagegen aber jetzt nach Aufhebung
 früherer Verbote etwa erpartes Holz für eigene Rechnung verkaufen⁶⁾.
 Bei Classenlehrern wird die Feurung nur für die Schule und den

^{3a)} Vgl. z. B. Darguner Schulordnung § 30 II., Circ. v. 23. Novbr. 1770.

⁴⁾ Circ. des Forstcolleg. v. 18. April 1879.

⁵⁾ Industr.-Sch.-Regulativ v. 12. August 1869 § 16, Rgbl. 70; Kam.-
 Circ. v. 6. Septbr. 1869.

⁶⁾ B. v. 1. Juni 1869, Rgbl. 41; Kam.-Circ. v. 23. Mai 1871, in Frahm
 S. 88, dgl. des Unt.-Min. v. 31. Mai 1871.

Winter geliefert (§ 43); die vorherige Genehmigung des Forstcollegiums event. der Ministerien der Finanzen und des Unterrichts zur Veräußerung erübrigten Holzes⁷⁾ wird noch jetzt nöthig sein⁸⁾. Auch die Industrieschulfeuerung wird nur für den Winter und Erwärmung des Unterrichtsraumes gegeben⁹⁾ (§ 43), jedoch das bei Genehmigung dieser Pflicht Ersparte den Lehrerinnen für eigene Wirthschaft gelassen¹⁰⁾. Bei etwaiger allgemeiner Hülfbedürftigkeit erhalten sie außerdem Armenfeuerung gleich den Lehrerwitwen¹¹⁾ (§ 41).

Auch nach Einführung der Gemeindeorganisation von 1869 ist die Feuerungsabgabe zu Lasten der Grundherrschaft geblieben, der dafür an sie zu zahlende Hau- und Bereitelohn aber von der Amtschulkasse auf die Schulgemeinden — Höfe und Dörfer — übergegangen¹²⁾, welche auch fernerhin, wie schon früher, die Anfuhr mit Einschluß des Auf- und Abladens, sowie des Bringens zum Aufbewahrungsorte und dortigen Aufsetzens der Feuerungsdeputate leisten¹³⁾ (§ 38).

Holz und Torf werden schon im Frühling vor dem, von Michaelis zu Michaelis laufenden Schulrechnungsjahre, für welches sie eigentlich bestimmt sind, — also praenumerando, bereitet und abgegeben, den Lehrern und Lehrerinnen von der Forstverwaltung überwiesen und dann rechtzeitig zu Johannis geholt¹⁴⁾. Controlen gegen vorzeitigen und mißbräuchlichen Verbrauch der nur für den Winter bestimmten Deputate (§ 43) stehen zum Ermessen der Interessenten. In Rücksicht hierauf wird auch wol das Feuerungsholz der Industrielhrerinnen und Classenlehrer erst im Herbst unmittelbar vor dem Bedarf und — bei nicht vorhandenen Vorräthen trockenem Holzes — aus dem statt-

7) nach Kam.-Circ. v. 19. Juli 1859.

8) ist wenigstens durch die Vorschriften in Note 6 nicht aufgehoben.

9) B. 29. Sept. 1877 Rgbl. 22; Circ. des Unt.-Min. v. 29. Sept. 1877, berichtigt durch Circ. v. 5. Oct. 1877; Kam.-Circ. v. 20. Oct. 1877.

10) C. v. 29. Septbr. 1877 citat.

11) nach einzelnen Entscheidungen des Forst-Colleg.

12) Schulordnung v. 29. Juli 1869 § 7; Circ. des Unt.-Min. v. 21. Aug. u. 6. Nov. 1869; das Zählgeld beim Torf ist durch Kam.-Circ. v. 12. Nov. 1869 aufgehoben.

13) Schulordnung citat.; vgl. auch Poeler Schulordnung v. 10. Juli 1873, § 9.

14) Vgl. Balk, Doman.-Verh. II. S. 54.

findenden Holztrieb abgegeben, doch ist jenes dann noch zu frisch und schwer verwendbar. — Die Aufschlagung, Anweisung und Abfuhr des Küsterholzes¹⁵⁾ geschieht regelmäßig erst im Herbst des Jahrgangs der Fälligkeit, auf Wunsch der Empfänger aber die Aufschlagung schon praenumerando im vorausgehenden Winter oder Frühling, wenn sie schon dann bei nicht observanzmäßiger Befreiung den Hauohn bezahlen, auch bei der alsbaldigen Anweisung, mit welcher oder deren Zeitpunkte die Gefahr auf sie übergeht, zur sofortigen Ertheilung einer Abgabe=Quittung sich verpflichten, worauf ihnen dann auch sofortige Abfuhr freisteht. Letztere incl. Bestreitung des Hau- und Bereite=lohns liegt den Schulgemeinden in gleicher Weise, wie bei den Lehrern, ob¹⁶⁾. —

An den ständischen Schulen haben die Lehrer resp. Küster nach der ritterschaftlichen Schulordnung v. 21. Juli 1821, § 17 an Feurung ein halb mal mehr, als ein Ortstagelöhner erhält, ohne daß nach B. v. 3. April 1879 § 2 Rgbl. Nr. 8 für Bereitung und Anholung irgendwelche Zahlung oder dabei eigene Dienstleistung der Empfänger gefordert werden darf. Der Feurungswerth bleibt gegen denjenigen der Domantiallehrer zurück¹⁷⁾.

§ 36.

5) Schulohn, Zulagen, Unterstützungen.

Ersterer beträgt im Domanium nach dem Schulreglement vom 18. October 1770 für Lehrer mit Familienstelle bei 5—20 Kindern für jedes einzelne 42 Schillinge $2\frac{2}{3}$, für jedes mehr bis 29 incl. 8 Schillinge, bei 30—50 Kindern $31\frac{1}{2}$ Schillinge, für jedes mehr 8 dgl. Diese Summe wurde aber nur halb in Geld, zur anderen Hälfte jedoch in Roggen, den Scheffel zu 24 Schillinge gerechnet,

¹⁵⁾ Kam.-Circ. v. 16. Mai 1878.

¹⁶⁾ das Schulregulativ v. 18. Octbr. 1770 unterscheidet hier nicht zwischen Lehrern und Küstern, und die neuen Fleckenschul-Regulative (§ 1) geben auch direct den Küstern freie Anfuhr e. p.; die Gemeinde-Schulordnung von 1879 bezieht freilich wörtlich nur die Feurung der Schulen, Lehrer und Lehrerinnen.

¹⁷⁾ Nach Frahm, Lehrerbefoldung S. 24 u. 29 ist die eigene Feurung der Domantiallehrer mit Familienstellen 72 Mk., der ständischen nur 30 Mk. werth.

gezahlt. Außerdem erhielt der Schulmeister von jedem Kinde, das Schreiben und Rechnen lernte, wöchentlich einen halben Schilling. Nach jetzigem Kornpreise und Gelde bezog hiernach der Lehrer bei einer mittleren Anzahl von 40 Kindern haar etwa 42 Mk. und Roggen zum Werthe von 120 Mk.¹⁾ In den meisten späteren Amtsschulregulativen (§ 46) wurden statt dieser complicirten Sätze, unter Wegfall der Nebenvergütung für Schreiben und Rechnen, abgerundete größere, nicht aber überall gleichmäßige Summen nach Maßgabe der Gesammtheit der Kinder, z. B. bis zu 40 Kindern etwa 50 Thlr., bis zu 50 resp. 60 Kindern etwa 55 und 60 Thlr., ebenfalls theils haar theils in Roggen, substituirt, wobei letzterer pro Scheffel zu 37 $\frac{1}{4}$ Schillinge eingesetzt²⁾, auch seit neuerer Zeit das Gewicht jedes Scheffels zu 28 Kilogramm angenommen wurde³⁾. — Jetzt endlich ist der Schullohn der Hauptlehrer im Domanium — mit Ausnahme der Flecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster⁴⁾, der Insel Poel⁵⁾, einzelner Theile der Aemter Grevismühlen, Ribnitz, Wismar — überall aequalisirt und beträgt immer 1500 Pfund Roggen, welcher aber nicht mehr in natura abgegeben, sondern nach jedesmaligem Martini-Preise, zur Zeit also etwa mit 120 Mk. vergütet wird (§ 47), und ferner bis zu 50 Schülkindern 75 Mk., bei 51—60 dgl. 90 Mk., bei 61—70 dgl. 105 Mk., darüber hinaus 120 Mk.⁶⁾ So sind die Uebelstände⁷⁾ des früheren Natural-Korns gehoben und bleibt dennoch wenigstens ein Theil des Schullohns in conjuncturmäßiger Höhe der Kornpreise. Bei Berechnung der Kinder-

1) Frahm, Lehrerbefoldung S. 21.

2) Vgl. auch Bald, Doman.-Verh. II. S. 69.

3) Circ. des Unter.-Min. v. 9. Sept. 1872.

4) Nach den Fleckenschul-Regulativen (§ 1) herrschen hier meistens die Principien der Stadtschulen mit höherem Baargehalt; nur im f. g. Ausbau Lübtheen normiren die domanialen Sätze.

5) nach dem dortigen Regulativ v. 10. Juli 1873 erhält dort jeder Lehrer den Preis von 1500 Pfd. Roggen, sowie bis zu 60 Kindern 60 Mk., darüber für jedes Kind 1 Mk.

6) Circ. des Unt.-Min. v. 9. Sept. 1872, 24. Octbr. 1873, 10. Decbr. 1873; Norm. Schulkass.-Regul. v. 23. März 1874, § 4.

7) Vgl. Bald, citat. S. 69.

zahl kommen nur die in der eigenen Classe der Hauptlehrer (§ 9) Unterrichteten zum Ansatz, mögen sie aus dem Schulorte oder aus eingeschulten Ortschaften stammen, dagegen aber nicht⁸⁾:

die eigenen Kinder, wol aber bloße Kostkinder, der Prediger, Küster, Lehrer, sowie auch ihrer Wittwen, wenn letztere nicht mit Grundbesitz am Schulort ansässig sind⁹⁾,

die durch Gebrechen oder Krankheit dauernd am Schulbesuch gehinderten,

die vor dem schulpflichtigen Alter (§ 18) etwa zur Schule gelassenen,

die außerhalb des Bezirks der Ortschaftschule und des elterlichen Aufenthalts in Wohnung und Kost gegebenen (§ 18),

die ohne förmliche Einschulung (§ 9) mit Zustimmung der Amtsschulbehörde etwa aufgenommenen, hinsichtlich welcher eine Entschädigung des Lehrers seiner eigenen Vereinbarung mit deren Angehörigen überlassen bleibt (vgl. § 48),

wie denn auch die nach Abschluß der Novemberlisten (§ 49) noch zugezogenen, auch die Dienstkinder (§ 19) nicht noch nachträglich hinzugezählt, dagegen aber auch die ebenso nachträglich weggezogenen, confirmirten und abgegangenen (§ 18), in Dienst getretenen (§ 19), gestorbenen, auch die armen nicht abgezogen werden¹⁰⁾. —

Bei Gründung neuer Schulen oder Schulklassen (§ 9, 27) oder Umfangsveränderungen der Schulgemeinde ist kein Entschädigungsanspruch der Lehrer wegen Verminderung der Schulkinder statthaft¹¹⁾.

Wegen Fälligkeit, Erhebung, Berechnung des Schullohns, auch seiner Auszahlung vgl. § 49.

Der baare Schullohn der wirklichen Klassenlehrer und der wegen interimistischer Verwaltung einer Schulkasse ihnen etwa gleichgestellten Schullassistenten ist von 280 Mk. im Jahre 1832 resp. von 360 Mk.

⁸⁾ Norm. Schulk.-Regul. citat.

⁹⁾ nach einzelnen Minist. Entscheidungen.

¹⁰⁾ nach einzelnen Minist. Entscheidungen.

¹¹⁾ Norm. Schulk.-Regul. citat.

i. J. 1862, resp. 450 Mk. i. J. 1873¹²⁾ neuerdings¹³⁾ auf 540 Mk. erhöht, jedoch unter Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung des Turnunterrichts, sobald derselbe bei ihrer Schule angeordnet sein wird. Eigentliche Schulassistenten (§ 27) sind von 8 bis 16 Schillingen nach B. v. 12. Juni 1784 und demnächst wöchentlich 28 Schillingen seit 10 Jahren auf 3 Mk. gestiegen¹⁴⁾. Vom Classenlehrer- und Schulassistenten-Lohne wird die Hälfte aus eigenen Mitteln der Amtsschulkassen, die andere Hälfte aus den herrschaftlichen Amtskassen als Zuschuß zu den Amtsschulkassen (§ 46) gezahlt, welche Einrichtung auch nach Einführung der Gemeindeorganisation geblieben ist (§ 6); wo aber die Assistenten nur zur Stellvertretung der nicht durch Krankheit, sondern durch persönliche Angelegenheiten zeitweise behinderten Lehrer abgeordnet sind, werden letztere auch wol ebenfalls zu einem Beitrage verpflichtet¹⁵⁾. Assistenten bei Küstern werden, falls die geistlichen Oberbehörden nicht die Mittel hergeben, direct vom assistirten Küster resp. bei interimistischer Vakanz von dessen Familie baar zu remuneriren sein. — Industriellehrerinnen erhalten nach dem Regulativ v. 23. Mai 1837 für jedes am Unterricht theilnehmende Kind im Ganzen einen halben Thaler aus der Amtsschulkasse, wozu bei ihrer Angehörigkeit zu den Familien der Ortslehrer wegen anderer dann wegfallenden herrschaftlichen Hülfen (§ 31 a. G.) die Amtskasse $\frac{1}{4}$ contribuirte — nach demjenigen vom 12. August 1869 Rgl. Nr. 70 aber für eine Anzahl bis 10 Schulkinder 60 Mk., bis 20 dgl. 75 Mk., darüber hinaus 90 Mk., zu $\frac{3}{4}$ direct und zu $\frac{1}{4}$ — auch noch nach der Gemeinde-Einrichtung — als Zuschuß der Amtskassen (§ 46), aus den Amtsschulkassen. Für Berechnung der Kinderzahl gelten regelmäßig auch hier die vorstehend bei den Hauptlehrern erörterten Grundsätze. — Wegen Fälligkeit und Auszahlung der Classenlehrer-Assistenten-Industriellehrerinnen-Gehalte vgl. § 49.

12) Circ. des Unt.-Min. v. 24. März 1873.

13) dgl. v. 26. Januar 1877.

14) dgl. v. 25. März 1869.

15) Vgl. Schulordnung von Jarrentin, § 11.

Bei Unglücksfällen und außerordentlichen pekuniären Verlusten der Domianiallehrer, besonders auf Familienstellen, erhalten sie auf amtliche Bescheinigung wol einmalige baare Unterstützungen von etwa 30—90 Mk. vom Unterrichtsministerium mit Cognition des Finanzministeriums, zu welchem Zwecke schon seit 1851 jährlich 3000 Mk. als j. g. Schullehrer=Unterstützungsfonds in der Großhzgl. Renterei zu Schwerin zur Verfügung stehen und auf dieselbe zur Zahlung angewiesen werden. — Hiervon verschieden ist der Schuldispositions= Fonds, d. h. eine Summe von seit Jahren 10200 Mk., seit 1876 jährlich 10500 Mk., welche auf Veranlassen der Ministerien für Unterricht und Finanzen durch die Großhzgl. Kammer (§ 5) zur zuschüssigen Zahlung aus den Amtskassen an die Amtsschulkassen (§ 46) angewiesen, und aus diesen durch Verfügung des Unterrichts=Ministeriums weiter verwandt wird. Ihr Zweck ist, dauernde Stellenzulagen von 60—150 Mk. vierteljährlich postnumerando für Familienstellen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Ackerdotation, auch von 60—120 Mk. zu persönlichen Subventionen der Lehrer wegen besonderer Verhältnisse zu gewähren. Die Vertheilung geschieht nach gewissem Distributionsplan, welcher periodisch neu aufgestellt und zur Zeit nach einem, unter niedriger Schätzung angenommenen, durchschnittlichen Soll=Ertrage von 1050 Mk. für jede Familienstelle (§ 39) bemessen wird¹⁶). Weil die Hausgutsverwaltung nach dem üblichen Repartitionsmodus (§ 38) auch zu jenem Fonds contribuiert, werden auch ihre Schulen zu Zulagen aus demselben berechtigt sein; obendrein gewährt die Haushaltscentralkasse directe Zulagen bei unzureichlicher Dotation (§ 32). — Für den Fall der Verbesserung der betreffenden Stellen oder der Versetzung der persönlich sublevirten Lehrer tritt die Rücknahme der Bewilligung ein.

In den ständischen Schulen sollte es nach der ritterschaftlichen Schulordnung vom 21. Juli 1821 § 21 bis auf Weiteres bei der Bezahlung des j. g. landüblichen Schulschillings für jede Woche,

¹⁶) Kam.=Circ. v. 19. August 1873.

Walz, Landschulwesen.

aber nur für die Wintermonate und nicht für die damals erst wenig ausgebildete Sommerchule (§ 16), verbleiben, welcher für jedes schulfähige Kind von dessen Angehörigen zu zahlen war. Der Lehrer erhielt danach für jedes Schulkind durchschnittlich jährlich noch nicht 2 Mk., für sämtliche etwa 60 bis 80 Mk., wozu hier und dort noch eine geringe baare Vergütung für Schreib- und Rechnen-Unterricht kam. Nach den Verordnungen¹⁷⁾ vom 5. Febr. 1869 § 4 und 11, Rgbl. Nr. 13, und vom 3. April 1879 § 4 und 12, Rgbl. Nr. 8, ist das Schulgeld — unter Ausschluß spezieller Vergütung für Schreib- und Rechnenunterricht, sowie auch für Unterweisung der Dienstkinder (§ 19) — auf 3 Mk. jährlich, je zur Hälfte Weihnacht und Ostern zahlbar und eventl. gleich anderen öffentlichen Abgaben auf Anzeige des Lehrers kostenfreier obrigkeitlicher Beitreibung unterworfen, erhöht; Entfreierung von Zahlung tritt auch dann nicht ein, wenn die Kinder unter Dispensation von der Ortschule anderweitig unterrichtet werden, jedoch sind diejenigen der Gutsherren, Gutspächter und Pastoren wie von der Pflicht zum Besuche der Ortschule, so auch von Entrichtung des dortigen Schulgelds frei (§ 18). Jederzeitige Aufhebung des Schulgelds bei anderweitiger angemessener Entschädigung der Lehrer ist den Ortsobrigkeiten gestattet. Ferner ist durch jene Verordnungen allen Lehrern eine baare Zulage von 90 Mark zugesichert, welche aus Mitteln der Gutsherrschaften geleistet wird. — Die baare Remuneration bloßer Hilfslehrer steht zum Ermessen der Gutsherrschaften.

§ 37.

6) Victualien, Gerechtfame, Fuhren.

Im *Domanium* ist die frühere völlige Naturalverpflegung der Lehrer am Tische der Dorfsbewohner, das s. g. Reihessen, längst beseitigt (§ 29); durch Schulreglement vom 18. October 1770 sind auch alle ihre anderen gleichartigen Hebungen, z. B. Schulbrote, Holz- und Lichtgeld, Weihnacht und Fastnachtgeschenke u. s. w. auf-

¹⁷⁾ wegen vorhergegangener Landtagsverhandlungen vgl. Archiv für Landeskunde 1867 S. 45, 68, 74; 1868 S. 119, 129, 130; 1869 S. 369.

gehoben. Anders bei den Küstereien landesherrlichen Patronates, wo das alte Herkommen an Meßkorn, Eiern, Würsten, Bröten, Käsen u. s. w. bis jetzt erhalten ist, und alle solche naturalen und baaren Prästationen von den pflichtigen Gemeindegliedern und Besitzern der belasteten Domanial-Grundstücke unverändert fortgeleistet werden¹⁾. Wo hier für einzelne eingegangene Stellen die landesherrliche Kasse eingetreten ist, können unter Entfreigung der letzteren wieder andere Grundstücke damit belegt werden. Auch diejenigen Naturalabgaben, welche primitiv und direct den herrschaftlichen Kassen obliegen, bleiben von Bestand und gelten als allgemeine Domanialschuld. Alle betreffenden herrschaftlichen Baarzahlungen werden aber seit neuester Zeit mit dem 25fachen Capitalbetrage abgelöst, bei sich hiernach ergebenden Beträgen bis 60 Mk. regelmäßig ausgezahlt, diese Summen aber nicht den Berechtigten übergeben, sondern entweder gleich anderen Capitalien der pia corpora belegt oder zum Kirchenaerar eingezogen, auch an jene die 4 %igen Zinsen überwiesen — bei höheren Beträgen aber nicht ausgekehrt, sondern bei den landesherrlichen Kassen weiter verwaltet und zu 4 % den Berechtigten verzinst.

Die Anholung der neu berufenen Lehrer mit Familienstellen und der Classenlehrer gehörte von jeher — etwa mit Ausnahme der Höfe, für welche dann die Grundherrschaft eintrat — den Schulgemeinden, und ist durch die Gemeinde-Schulordnung von 1869 § 7 ausnahmslose Pflicht aller geworden.

Sie erstreckt sich²⁾ auf Personen, Vieh und Sachen nebst Ackergeräth und gewöhnlichen Vorräthen, — zu welchen letzteren also etwa angekauftes Heu, Stroh, Feuerungsmaterial, weil alles dieses auf der früheren Stelle zurückzulassen ist und auf der neuen wieder vorgefunden wird, nicht gehört — und umfaßt die Gestellung eines angemessenen Personen-Fuhrwerks mit Zahlung des Chauffeegeldes, aber ohne Zehrung, die Absendung von Transportwagen, das Ausladen, Ein-

1) hierüber und über das Folgende vgl. besonders Rescr. des Oberkirchenraths v. 8. Octbr. 1873, durch Kam.-Circ. v. 13. Decbr. 1875 den Memtern communicirt.

2) Vgl. Balck, citat. S. 70.

packen nebst Stroh, Abladen, Aufstellen am Bestimmungsorte, das Treiben des Viehes. Bei größerer Entfernung ziehen die Schulgemeinden es wol vor, statt eigener Fuhren dieselben selbst oder durch die antretenden Lehrer mit Miethsfuhrleuten zu accordiren, auch die Personen auf Post oder Eisenbahn transportiren zu lassen. — Wegen Anholung der Küster verbleiben die bisherigen Observanzen, wonach dieselbe regelmäßig nicht durch die Schul- sondern durch die Kirchspiels-Pfarrgemeinde, aber meistens ohne Bethheiligung der Pachtthöfe, geschieht³⁾; jedenfalls sind die Kirchenaerare mit solchen Kosten nicht zu belasten⁴⁾, was aber früher nicht immer streng beachtet ist. Wo es sich aber nicht so sehr um eigentlichen Umzug vom bisherigen Wohnort nach der Pfarre, sondern um Herbeiholung von Sachen, z. B. einer Aussteuer, anderswoher nach der Pfarre handelt, haben die Küster dies auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Grundbesitzer in den Schulgemeinden wurden auch immer und werden wol noch zur Leistung der j. g. kleinen Fuhren, nämlich zu Arzt, Prediger, Kirche, Hebamme u. s. w. für die Lehrer unentgeltlich oder gegen billige Vergütung contractlich verpflichtet. Freie Fuhren zur Mühle für Lehrer und Küster beruhen schon auf dem Schulreglement vom 18. October 1770, und sind — wenigstens für die Lehrer — auch in der Gemeinde-Schulordnung von 1869 § 7 vorgegeschrieben. Selbstverständlich sind die Berechtigten hierbei an die Localgelegenheiten der Umgegend gebunden und über diese hinaus zu Fuhren nicht befugt. — Wegen Feurungsfuhren vgl. § 35.

Assistenten gehören zum Hausstande der Lehrer- oder Küsterfamilie, und haben außer Schullohn (§ 36) dort Wohnung (§ 33), Heizung (§ 35), schon nach B. v. 12. Juni 1784 Essen, Trinken, Wäsche, auch Licht, wofür nur bei Assistenzgebung wegen Ueberfüllung der Schule eine billige Vergütung theils aus der Amts-, theils aus der Schulkasse zugebilligt zu werden pflegt (§ 41). Jene werden, wenn sie anstatt der Classenlehrer fungiren, gleich diesen angeholt.

³⁾ Außer der allgemeinen Gemeinde-Schulordnung von 1869 vgl. auch diejenige von Dargun § 31, 71, u. Lübtheen § 5, von Jarrentin § 5, und ein Cabinetsrecept v. 28. Juli 1781 an die Superintendenten.

⁴⁾ auch nach Spezialentscheidung des Oberkirchenraths v. 10. März 1866.

Sonst aber mußten sie früher bei Uebersiedelung nach ihrem Bestimmungsorte sich selbst bis zu der demselben zunächst gelegenen letzten Eisenbahn- oder Poststation befördern, wobei sie einen Postfreischein für sich und 200 Pfd. Gepäck, auch aus der Amtsschulkasse den Eisenbahnverlag dritter Cl. nebst Ueberfracht erhielten, und für die übrige Strecke regelmäßig von der Schulgemeinde angefahren wurden. Seit Einführung der Gemeindeordnung jedoch⁵⁾ sind — bei gleichzeitigem Wegfall der Postfreiheit — ausschließlich die Gemeinden verpflichtet, auf die Reisekosten zwischen Aufenthalts- und Bestimmungsort der Assistenten bei Hin- und Rückreise derselben an diese Eins für Alles 1 Mk. pro Meile, wobei der etwaige Ueberschuß von mehr als $\frac{1}{4}$ Meile als eine volle anzurechnen, zu erstatten, dürfen jedoch auch die Anholung von der nächsten Post- und Eisenbahnstation und zurück in natura beschaffen.

Bei den ständischen Schulen geschehen die Anholung und sonstige Fuhren der Lehrer durch die Gutsherrschaften und Bauern. Auch frühere Victualien und Lieferungen an dieselben außer den Korndeputaten (§ 32) sind dort nicht mehr üblich. Bei den Küstern aber gilt auch hier das Herkommen. Geld- und Natural-Abgaben aus dem Domanium an Küstereien ständischen Patronates werden, soweit sie nicht direct Personen oder Grundstücken, sondern der landesherrlichen Kasse obliegen, aus dieser, unter freier Auswahl der anzuweisenden Spezialkasse, entrichtet, können auch, falls sie nur von ursprünglich verhafteten aber eingegangenen Bauernstellen u. übernommen sind, den noch vorhandenen oder neu errichteten wieder aufgelegt werden; zu etwaigen Ablösungen vernothwendigt sich spezielle Vereinbarung der Interessenten, sowie Einwilligung des Patrons, und ist der erforderliche oberbischöfliche Consens davon abhängig gemacht, daß die Ablösungs-Capitalien unter die Controle des Superintendenten gestellt und die betreffenden Obligationen auf der Superintendentur affervirt werden⁶⁾.

⁵⁾ Gemeindefschulordnung von 1869 § 7; Circ. des Unt.-Min. v. 21. August 1869, v. 6. Novbr. 1869.

⁶⁾ Nach Note 1 citat.

7) Vertheilung und Werth der Schulklassen.

Die Conservation der Schulen und Dotation der Lehrer gehörte im Domanium stets gesetzlich und observanzmäßig der Grund- oder Landesherrschaft und den Schulgemeinden.

Die Grundherrschaft gab vor der neuen Gemeinde-Organisation die Ländereien und Beihülsen zu deren Befriedigung (§ 30), bedeutende Bauhülsen für Schulhäuser (§ 33), welche sich bei baarer Veranschlagung durchschnittlich jährlich zusammen bis auf 60,000 Mk. beliefen, das Feurungsmaterial (§ 35), Postfreischeine für Reisen der Schulassistenten (§ 37), baare Beiträge und Zulagen zum Schullohn der Lehrer und Lehrerinnen (§ 36) sowie zu Pensionen (§ 39) — und gewährt seit Einführung der Gemeinde-Verwaltung nur noch Bauhülsen bei Höfen (§ 34), die Feurung, die baaren Schullohn- sowie Pensionsquoten nebst Zulagen. Ihre Baukosten erreichen jetzt durchschnittlich jährlich keine 20000 Mk. mehr, während der Baarwerth der Feurung (§ 35) bei 610 Elementarschulen mit 750 Classen (§ 9) und bei 465 Industrieschulen (§ 10) jährlich 70000 Mk. übersteigt, und auch die Beiträge zum Schullohn sowie zu Pensionen nach Ausweis der Amtsrechnungen ebenso hoch kommen. Die grundherrlichen Schulverwendungen belaufen sich demnach zur Zeit jährlich noch auf etwa 160000 Mk.

Die Schulgemeinden bestellten vor der Gemeindepflege den Schulacker nur theilweise (§ 30), übertrugen die Erhaltungslast der Feldbefriedigungen (§ 30) und Schulhäuser (§ 33) nur mit herrschaftlichen Hülsen, besorgten die Anholung der Lehrer, bei Assistenten mit herrschaftlichen Postfreischeinen, und deren sonstige Fuhren (§ 37), gaben Beiträge zu Pensionen (§ 39) und zur Füllung der Amtsschulkasse (§ 47, 48) — während ihnen jetzt nach der neuen Organisation die Hergabe der Ländereien und Gebäude, die Schulackerbestellung in ihrem ganzen Umfange (§ 31, 32) alleinige Conservation der Feldbefriedigungen (§ 31) und Dorfschulhäuser (§ 34), ganze Anholung aller Lehrer und Leistung ihrer Feurungs- und Mühlen-

führen (§ 37), Bezahlung des Schulfeurungs-, Hau- und Bereitelohts (§ 35), Beschaffung der Lehrmittel (vgl. jedoch § 13), ferner unverändert die Zahlung der Pensions- und Amtsschulkassen-Beiträge obliegt. Letztere betragen insgesammt durchschnittlich jährlich etwa 250000 Mk., während die anderen Prästationen in ihrem Baarwerthe jährlich etwa 120000 Mk. erreichen, wenn z. B. eine ganze Ackerbestellung auf 120—150 Mk., Bereiteloht und Anfuhr einer vollen Schulfeurung auf 25 Mk., die Baulast bei Dorfschulen nach ihrem früheren annähernden Betrage auf etwa 40000 Mk. gerechnet wird, wovon jedoch einstweilen noch ein nicht unbedeutender Theil aus den Schulbau-Fonds (§ 34) bestritten werden kann. —

Auch die Amtsschulkassen bezahlten vor der Gemeindeorganisation den Feurungsbereiteloht (§ 35), sowie theilweise Anholungskosten der Schulassistenten (§ 37), doch ist dies jetzt Sache der neuen Gemeinden. Wegen ihrer Beihülsen zu Lehrmitteln vgl. § 13. —

Die Domanial-Schulen umfaßten 1865 an Ländereien 1,407048 Quadratruthen¹⁾, welche aber inzwischen durch neue Anlagen von Schulen (§ 9) und Vergrößerung der vorhandenen Competenzen (§ 30) bis auf 1½ Millionen Quadratruthen vermehrt sind, deren Geldwerth noch 2¼ Millionen Mk. übersteigt (§ 30). Ferner 610 Schul- und Küstergehöfte zum Durchschnittswerth von je etwa ⅓ Neubauwerth (§ 33), also je 6000 Mk., ergeben mehr als 3½ Millionen Mk. Das Grundvermögen erreicht demnach zusammen 6 Millionen Mark. Dazu kommen an jährlichen laufenden Verwendungen der Grundherrschaft 160000 Mk., der Gemeinden 370000 Mk. —

Die Grundherrlichen Schullasten werden bei den Schulen im Umkreis der Kammerdomainen von den competenten Oberbehörden (§ 5) angeordnet und aus Kammervermögen bestritten, dagegen bei Hausgutschulen (§ 9) durch deren Verwaltung (§ 5) übertragen. Letztere gewährt hierbei direct die Bauhülsen und die Feurung, während die auf sie fallenden baaren Gehalte und Zulagen von den

1) Statist. Beitr. Bd. 4 S. 53. —

cameralen Amtskassen gleichzeitig mit deren eigenen vorschüssig gezahlt und demnächst nach Verhältniß des Hufenstands des Hausguts zum Amts- oder Kammergebiet in Grundlage eines bestimmten Abrechnungsverfahrens zwischen Haushalts-Centralkasse und Großhzgl. Renterei ausgeglichen werden.

Die Antheile der einzelnen Domanial-Schulgemeinden anbelangend, so scheiden hier die Beiträge zu den Amtsschulkassen aus, weil für diese ganz besondere Bestimmungen gelten (§ 47, 48). Die Pauslasten und dabei, sowie bei Anschaffung der Lehrmittel vorkommenden Entfreiungen der Hospächter sind bereits eingehend erörtert (§ 33, 34). Im Uebrigen sind Höfe und Dörfer — wengleich erstere je nach dem Inhalte ihrer Contracte unter Regreß gegen die Grundherrschaft — zur Uebertragung aller anderen vorgenannten Prästationen der Schulgemeinden gleichmäßig pflichtig. — Die Repartitionsnormen der in demselben Schulverbände stehenden Domanial-Ortschaften (§ 9) waren vor der neuen Gemeindeorganisation verschieden. Bald lehnten sie sich an den Hufenstand, wobei die Höfe mit meistens schärferer Bonitirung und deshalb höherem Hufenstande gegen die Dörfer im Nachtheil waren — bald an das Verhältniß der Anspannung, welche wieder in den Dörfern stärker ist und diese überbürdet — bald an die Anzahl der Familien oder Schulkinder, welche ebenfalls in den Dörfern überwiegen. Zu gegenseitiger Bequemlichkeit einigten sich auch wol die Ortschaften dahin, daß z. B. der Schulort die Fuhren zur Ackerbestellung, Feuerungsanholung u. j. w. allein stellte, und dagegen von den anderen auswärtigen anderweitig entlastet wurde. Zuweilen fanden sich auch jene wegen Naturalleistungen mit den Lehrern haar ab. — Nach § 8 der Gemeinde-Schulordnung von 1869 soll bei schon bestehender oder einzurichtender Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Gemeintheile zu einem Schulverbände das Amt mit Genehmigung der competenten obersten Verwaltungsbehörden (§ 5) den Antheil jeder Gemeinde feststellen, woneben noch für den Fall der Anlage einer zweiten Schule oder Classe (§ 9) an dem gemeinsamen Schulorte die besondere Bestimmung über die hierbei von jeder einzelnen Gemeinde zu übernehmenden Lasten vorbehalten bleibt. Feste Observanzen,

früher ergangene und von den Betheiligten noch jetzt anerkannte höhere Entscheidungen, auch eigne Vereinbarungen der Interessenten resp. bei Hospächtern mit Kammergenehmigung, sind zunächst maßgebend, in deren Ermangelung aber Repartitionen nach dem f. g. gemischten, d. i. halb nach Hufenstand, halb nach Seelenzahl gebildeten Modus aus § 1 Absatz 2 der revidirten Gemeinde-Armenordnung von 1869, wobei je nach der Localgelegenheit, z. B. für die Bestellung des Schulafers, eine höhere Enquotirung des in unmittelbarer Nähe gelegenen Schulortes statthast ist. Bei Auflösung solcher Schulverbände haben nach § 9 der Gemeinde-Schulordnung die competenten Ministerien bei nicht gütlicher Einigung der betheiligten Ortschaften die Entscheidung über die von den darin verbleibenden Gemeinden den ausscheidenden zur Herstellung separater Schulanstalten zu gebenden Beihilfen. Wegen gemeinsamer Beschlüsse der Schulverbände vgl. § 4, 5. 34. —

An Küsterschulen haben alle eingepfarrten Gemeinden, selbst aus verschiedenen Landestheilen, an sich gleiche Rechte (vgl. § 27), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, z. B. wegen Ueberfüllung (§ 9), eine Trennung gebieten. Wenn aber an eigentlichen Amtsschulen andere Obrigkeiten, besonders auch Gutsbesitzer, mit ihren Ortschaften zu participiren wünschen, so sind hierüber unter sonst zulässigen Umständen besondere Einschulungs-Verträge mit höherer Genehmigung abzuschließen, wonach jene von allen Schullasten ihren Antheil übertragen, und sich hierbei dem amtlichen Repartitionsmodus unterziehen, resp. entsprechende baare Vergütung leisten. Zur Frage kommen hierbei die bereits am Anfang dieses § aufgeführten Prästationen der Amts-Schulgemeinden, welche übrigens wegen ihrer Entschädigung sich selbst direct mit jenen benehmen können — ebenso diejenigen der Grundherrschaft — endlich die Beiträge zur Amtsschulkasse (§ 48); auch wol Einzahlung einer Summe zum ersparten Capitale derselben. Jene müssen sich auch der domanialen Schulgesetzgebung, alleiniger Aufsicht der Amtsschulbehörden, jeglicher Vergrößerung und Verkleinerung des Schulverbandes unterwerfen. Jährliche gegenseitige Kündigung, bei ihrem Gebrauche aber auch wol angemessene Entschädigung der

fremden Obrigkeit für eine unlängst gemachte größere Schulverwendung, ist vorzubehalten. — Ähnliche Contracte normiren bei Einschulungen domanialer Ortlichkeiten in ständische Schulen (§ 9), sind auch durch die neue domaniale Gemeindebildung an sich nicht, und höchstens hinsichtlich veränderter Repartition der übernommenen Leistungen unter Grundherrschaft und Gemeinde, alterirt²⁾. Bei den gewöhnlichen Einschulungen der j. g. Amtsfreihheiten in die betreffenden Stadtschulen pflegt das Schulgeld nach Maaßgabe der städtischen Schulordnung von den Bewohnern der Amtsfreiheit colligirt und außerdem zur allgemeinen Unterhaltungslast ein haarer Aversionalbeitrag aus den Amts- resp. Amtschulkassen gezahlt zu werden (§ 46). Sobald übrigens jetzt³⁾ die Amtsfreihheiten den Städten incorporirt sind, werden jene hinsichtlich der Schullasten regelmäßig gleich dem eigentlichen Stadtgebiet benommen und die abweichenden Einschulungs-Stipulationen hinfällig. —

Für die ständischen Landschulen ist nach der ritterschaftlichen Schulordnung vom 21. Juli 1821 selbst nach aufgelöstem Bande der früheren Guts-Unterthänigkeit die Unterhaltungslast fast ausschließlich dem Gutsherrn verblieben⁴⁾, dabei jedoch im Prinzip besonders eine Conservationspflicht der Schulgemeinde anerkannt, und hierüber bis zur Bildung eines Gemeindefens in ritterschaftlichem Gebiete das Weitere vorbehalten. Dieser Grundsatz ist auch gelegentlich der neuesten Aufbesserung der ständischen Landschulen von der Landesregierung bestätigt⁵⁾. Einstweilen sind es aber noch die Gutsherrschaften, welche aus eigenen Mitteln und Kräften für ihre Schulen und Lehrer zu sorgen haben. Eine Repartition der Schullasten kommt hier also noch nicht zur Frage. —

XVI. Dienstentfernung.

§ 39.

1) Pensionirung.

Wenn ein im Uebrigen pflichtgetreuer Domaniallehrer mit Familienstelle durch Krankheit an Ausübung seines Berufes gehindert

²⁾ Kam.-Circ. v. 20. Juni 1870 II.

³⁾ Vgl. Kam.-Circ. v. 19. Juni 1873.

⁴⁾ Medl. Vaterlandskunde II. S. 284.

⁵⁾ Archiv für Landeskunde 1869 S. 350.

wird, so erhält er zunächst einen Assistenten, doch höchstens auf die Dauer von 2 Jahren, weil der öftere, durch die Verhältnisse der Assistenten bedingte (§ 24, 25) Wechsel der letzteren für die Schule nicht ohne Nachtheil ist. Falls dann der Lehrer noch nicht wieder genesen, oder auch schon früher und sofort bei unheilbarer Krankheit oder bei Altersschwäche desselben, wird zu seiner Pensionirung geschritten (vgl. auch § 40). —

Diese beruhet, mit Ausschluß gerichtlicher Weiterung, auf einem bestimmten administrativen Verfahren¹⁾. Die Amtsschulbehörde (§ 4) soll mit Consens des Superintendenten die Nothwendigkeit der Pensionirung zunächst constatiren, auch das protokollariſche Anerkenntniß des Lehrers selbst möglichst herbeiführen. Dann sollen Beamte mit der Schulgemeinde über deren eigenen Beitrag zur Pensionirung verhandeln, die Quote der Amtsschulkasse und der Grundherrschaft danach bemessen, und mit diesen Vorlagen beim Unterrichtsministerium weitere Anträge einberichten. Eigene Zuziehung der Lehrer ist zu jenen Ermittlungen nicht nöthig, aber doch wegen deren besonderen Wünsche oft nützlich.

Zur Gewinnung eines Haltes für Bemessung der Pension nach dem bisherigen jährlichen Dienst Einkommen ist letzteres seit einer Reihe von Jahren zu einem allgemeinen festen und baaren durchschnittlichen Soll-Ertrage früher von 100 Thlr., demnächst bis 180 Thlr., seit 1873 von 1050 Mk. (§ 36) angesetzt und dabei die Wohnung nur zu 75 Mk., die Feurung incl. Anfuhr und Bereiteloſen ebenfalls nur zu 75 Mk., die Ländereicompetenz (§ 30), Korn- und sonstiges Deputat (§ 32), der Schullohn incl. Zulage (§ 36), die Fuhrberechtigung (§ 37) im Allgemeinen nach dem wirklichen Werthe berechnet; bei zeitgemäßer Veranschlagung von Wohnung (§ 33) und Feurung (§ 35, 38) würde sich das baare Aequivalent sämmtlicher Dienstbezüge auf etwa 1200 Mk. erhöhen. Der davon auf die Pension zu gewährende Theil richtet sich nach der Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre und wird jetzt nach den bei allen anderen einheimischen Civil-

1) Vgl. Bald, Doman.-Verh. II. S. 74 ff.

dienern üblichen Principien, d. h. in der Weise ermessen, daß nach einer gewissen, mit jedem Dienstjahre steigenden Scala nach 20 Jahren 50 pCt., also 525 Mk., nach 30 Jahren 65 pCt., also 682 Mk., nach 40 Jahren 75 pCt., also 787 Mk., nach 50 Jahren 90 pCt., also 945 Mk. gewährt werden²⁾.

Nach den für alle Schullasten geltenden Grundätzen (§ 38) contribuirten von jeher Grundherrschaft und Schulgemeinde resp. Schulverband, daneben aber auch hier die Amtsschulkasse, früher selbst zuweilen der Amtsnachfolger, zu den Pensionen, und auch durch die Gemeinde=Schulordnung von 1869 ist jene dreifache gemeinschaftliche Verpflichtung nicht geändert. Bis etwa 1863 waren jene drei Antheile regelmäßig gleich, seit jener Zeit derjenige der Grundherrschaft $\frac{1}{2}$, der beiden anderen je $\frac{1}{4}$, während seit einigen Jahren³⁾ die Grundherrschaft und die Amtsschulkasse je $\frac{2}{5}$, die Schulgemeinden — nach, in der Gemeinde=Schulordnung reservirter, jedesmaliger Spezialbestimmung des Unterrichtsministeriums — nur $\frac{1}{5}$ beizusteuern pflegen; nur zu Dargun gibt hier die Landesherrschaft $\frac{2}{5}$ und die Schulgemeinde $\frac{3}{5}$, sowie auf der Insel Poel erstere $\frac{2}{5}$ und die Schulkasse $\frac{3}{5}$. Die grundherrlichen Beiträge werden aus den Amtskassen vorzuschüssig für die Großhzgl. Renterei, zum Antheil des Großhzgl. Hausgutes aus dessen Kasse, gleich denjenigen der Schulgemeinden und der Amtsschulkassen vierteljährlich postnumerando direct an die Berechtigten gezahlt⁴⁾; nur nach einigen Fleckenschulregulativen fließen die grundherrlichen und Gemeindequoten zunächst in die Fleckenschulkasse, und dann mit den Antheilen der letzteren zusammen in ungetrennter Summe an die Empfänger, für welche dies allerdings bequemer ist.

Bei der nur selten vorkommenden Pensionirung der jungen Classenlehrer dürfte Vorstehendes ebenfalls angemessene Berücksichtigung finden, und das Dienst Einkommen dabei ohne Mühe von deren freier

²⁾ Balck, Finanz=Verh. II. S. 275.

³⁾ Vgl. Normal=Amtsschulkassen=Regulativ v. 23. März 1874 § 4 sub 7; Berichtseinforderung über Größe der Pensionen nach Circ. des Unter.=Min. v. 24. Febr. 1872.

⁴⁾ Regulativ citat. § 1 sub 3 und § 5; Kam.=Circ. v. 31. Januar 1874.

Wohnung, Feurung und haarer Remuneration (§ 33, 35, 36) für die Pension zu berechnen sein. — Industriellehrerinnen ist — auch nach dem neuesten Regulativ v. 12. August 1869 § 10 Rgbl. Nr. 70 — zu keiner Zeit ein Pensions-Anspruch zugestanden, und werden diese einfach gekündigt (§ 40). — Zur Pensionirung von schulhaltenden Rüstern landesherrlichen Patronates werden in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen weder das Kirchenaeerar noch die Eingepfarrten herangezogen und hier vollständig die eben aufgeführten Grundsätze ebenfalls zur Anwendung gebracht⁵⁾.

Wegen Pensionirung ständischer Lehrer sind Verordnungen bisjezt nicht ergangen. Freie Vereinbarung der Interessenten allein wird übrigbleiben. —

§ 40.

2) Kündigung, Absezung.

Im Domanium wird bei der Berufung aller Lehrer und Lehrerinnen, wie bei sonstigen landesherrlichen Dienern, gegenseitige halbjährliche Kündigung vorbehalten (§ 27); dies gilt auch für Rüstler landesherrlichen Patronates. Den Lehrern steht es ganz frei, zu jeder Zeit (vgl. jedoch § 23 a. G.) von der Kündigung Gebrauch zu machen und demnächst aus ihrem Amte zu scheiden. Andererseits sind sie aber, als nicht in bloßem Privatdienst stehend, sondern von der Obrigkeit im öffentlichen Interesse angestellt und deshalb zu den öffentlichen Beamten zählend (§ 28), gegen willkürliche Kündigung Seitens der Regierung gleich allen anderen Civildienern mit Recht ziemlich gesichert. Nach der Ministerial-Competenz-Verordnung¹⁾ vom 4. April 1853 § 10 bedarf es zur Kündigung und unfreiwilligen Dienstentlassung aller angestellten Beamten eines förmlichen Beschlusses des Staatsministeriums. Derselbe wird aber nach constanter und grundsätzlicher Praxis nur in denjenigen Fällen gefaßt, welche eine förmliche Absezung aus disciplinariischen Gründen begründen, in denen

⁵⁾ Im Darguner Regulativ v. 24. Mai 1876 § 33 ist ein Antheil der Pfarrgemeinde berücksichtigt.

¹⁾ in Raabe, Gef.-S. Bd. 5 S. 1124.

aber nach geschlossener administrativer Untersuchung aus Rücksichten der Milde der Kündigung den Vorzug gegeben wird (§ 15, 28). Auch wol ein Theil der sonstigen Pension (§ 39) wird hier, wenn gleich ohne allen Rechtsanspruch darauf, unter Umständen gelassen. — Industrielehrerinnen, weil in looserem Verbande stehend (§ 28), sind nicht so günstig gestellt, werden bei dauernder Krankheit und bei Altersschwäche, wo sonst nur Pensionirung eintritt (§ 39), auch aus anderen gelegentlichen und zwingenden Gründen ohne Weiteres gekündigt. — Die Absetzung ohne alle Entschädigung oder Pension wird aber verfügt, wo jene Rücksichten der Schonung und Milde wegfallen und offenbar gemeingefährlicher Amtsmißbrauch und Lasterhaftigkeit der Betreffenden durch administrative oder criminelle Untersuchung constatirt sind. Auch Industrielehrerinnen sollen nach § 10 des Regulativs vom 12. August 1869 Rgbl. Nr. 70 mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums nach Befinden sofort ihres Dienstes entlassen werden, wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben. Die Remotion der Rüster Großhgz. Patronates geschieht durch den Oberkirchenrath (§ 27) resp. rücksichtlich ihres Schuldienstes unter Betheiligung des Unterrichtsministeriums.

Gegenüber ständischen Lehrern ist im § 496 des Landesvergleiches vom 18. April 1755 „Beurlaubung nach Willkür“ den Guts herrschaften freigegeben. Nach der ritterchaftlichen Schulordnung vom 21. Juli 1821 § 12 und 17 steht wechselseitige halbjährliche, um Ostern zum Bezuge auf den 24. October zu beschaffende, Aufkündigung frei; doch ist bei Erledigung durch Kündigung die Stelle sofort wieder zu besetzen. Die Regierung hat bis jetzt vergeblich versucht, auch hier, wie im Domanium, den Character der Kündigung möglichst zu mildern und diese jedenfalls von rein persönlichen Einflüssen unabhängig zu machen²⁾; nur das ist bis jetzt erreicht, daß nach Vo. 5. Febr. 1869 § 2, Rgbl. 13, und 3. April 1879 § 2, Rgbl. 8, der gekündigte Lehrer von der betreffenden Gutsobrigkeit nicht mit geringerer Einnahme wieder angestellt werden soll, und hierdurch

²⁾ Vgl. die Landtagsverhandlungen im Archiv für Landeskunde 1867 S. 45, 53, 67; 1868 S. 112, 119, 133; 1869 S. 349.

wenigstens Mißbrauch der Kündigung zur Herabsetzung des Dienst-
einkommens erschwert. Uebrigens sichert auch die der Gutsherrschaft
obliegende Versorgungslast des gekündigten Lehrers und seiner Familie
sowie die durch verschärfte Qualificationsanforderungen (§ 25) be-
schränkte Zahl der Schulamtsbewerber auch hier einigermaßen gegen
häufige Anwendung der Kündigung. — Diese sowie auch sofortige
Absetzung unwürdiger Lehrer (§ 15 a. G.) ist ein Ausfluß des
ständischen Schulpatronates (§ 5); jedoch beansprucht hier die Landes-
herrschaft *vi supremae inspectionis ecclesiasticae*, einen wegen der
Lehre oder des Wandels verdächtigen Schulmeister gleich jedem andern
durch den competenten Superintendenten zur Verantwortung ziehen zu
lassen und nach Befinden dessen Absetzung zu verfügen³⁾. —

§ 41.

3) Tod, Hinterlassene, Wittwenkasse,
Pestalozzverein.

Sterbefälle von Domanial-Schullehrern oder Küstern landes-
herrlichen Patronats werden vom Prediger dem Superintendenten,
vom Amte dem Unterrichtsministerium angezeigt, welches dann
während der Vakanz einen Schulassistenten deputirt (§ 27, 37).

Wittwen mit Kindern, auch alleinige Wittwen oder alleinige
Kinder solcher im Dienste verstorbener Schulmeister und Küster¹⁾ be-
halten auf ihren Antrag vom Sterbetage an und ohne den sonst
üblichen Unterschied von j. g. Sterbe- und Gnadenquartalen während
eines halben, aus Zweckmäßigkeitsgründen aber gewöhnlich erst mit
dem dritten Quartale schließenden, Gnadenjahres unter gleichzeitiger
Verpflichtung zur Sustentation der Schulassistenten (§ 37) während
solcher Zeit Wohnung und volle Einkünfte ihres Erblassers. Von
den Einkünften entfällt die eine Hälfte auf die Wittve allein, die
andere aber zusammen auf sämtliche Kinder nach deren Kopfbzahl.

³⁾ Nach Reser. v. 5. Decbr. 1783, in Frahm's Schulgesetzen S. 152.

¹⁾ Vgl. hierüber Bald, Doman.-Verh. II. S. 78.

Die Wegzug-Kosten haben sie selbst zu tragen. — Bei Ableben pensionirter Lehrer (§ 39) wird nur ein einziges, nach dem Todestage postnumerando fälliges (§ 49), Pensions-Sterbequartal gegeben, welches den Erben als solchen oder den Gläubigern gebührt. — Dürftige Wittwen activer oder pensionirter Lehrer und Küster genießen nöthigenfalls die gewöhnliche öffentliche Armenunterstützung, dann auch die übliche wenngleich etwas höhere landesherrliche Beneficiaten-Feurung, jedoch nur als Bewohnerinnen des Domaniums und solange sie dies bleiben²⁾. Gnadengesuche der Behörden für arme Wittwen geschehen am Besten in Grundlage bestimmter übersichtlicher Schemata.³⁾ —

Beim Tode von Classenlehrern wird nur deren postnumerando fälliges (§ 49) Gehalts-Sterbequartal den Erben oder Gläubigern ausbezahlt^{3a)}. — Weil Industrielehrerinnen ihr Gehalt praenumerando beziehen (§ 49), kommt deren Erben oder Gläubigern kein Sterbequartal zu, und handelt es sich hier höchstens um Herausgabe des noch nicht Abverdienten an die Dienstinachfolgerin (§ 45).

Das Wittweninstitut für Geistliche und Lehrer, zu welchen letzteren auch die Küster und Lehrer Großherzoglichen geistlichen und Schulpatronates (§ 5) zählen, ist aus der 1768 gegründeten f. g. Predigerwittwenkasse erwachsen, durch landesherrlichen Fundationsbrief nebst Statuten vom 12. Mai 1835 reorganisirt und mit neuen Statuten vom 21. Januar 1864 Rgbl. Nr. 7 versehen. Es hat juristische Persönlichkeit nebst privilegium pii corporis, und untersteht einem besonderen Directorium zu Schwerin, dessen Mitglieder ihr Amt unentgeltlich verwalten, während das Kassen- und Schreibpersonal aus der Institutskasse salarirt wird. — Für die activen, selbst unverheiratheten Lehrer und Küster herrscht Beitrittspflicht, ebenso müssen die mit Dienstpension emeritirten aber verheiratheten, wenngleich nach ihrer Wahl nur zu $\frac{2}{3}$ der bisher versicherten Wittwenpension, Mitglieder bleiben — während den dann unverheiratheten und den später verwittweten oder geschiedenen während ihrer Ehe-

²⁾ Kam.-Circ. v. 3. Januar 1870.

³⁾ in Raabe Ges.-Sammlung IV. S. 351, auch in Frahm's Schulgesetzen.

^{3a)} Kam.-Circ. v. 11. April 1843; vgl. auch Raabe citat. VI. S. 341.

losigkeit der Austritt aus dem Institute oder, jedoch nur zu $\frac{2}{3}$ der bis dahin versicherten Wittwenpension, das Verbleiben darin freisteht, auch die freiwillig und ohne Pension Emeritirten für Lebenszeit ihrer derzeitigen Ehefrauen ihr Verhältniß zur Wittwenkasse conserviren können, wogegen alle in ausländische Dienste oder in ausländischen Unterthanenverband tretenden dadurch ohne Weiteres ausscheiden; wegen eines Vergehens Abgesetzte können, jedoch nur zu $\frac{2}{3}$, im Institute verbleiben, wenn sie bereits 10 Jahre im Dienst, verheirathet, und ihre Frauen unschuldig sind. Beamte sollen⁴⁾ bei jeder Pensionirung oder Entlassung der Lehrer ans Unterrichtsministerium berichten, ob die Ausscheidenden verheirathet sind, auch letztere darauf hinweisen, daß sie binnen 6 Wochen über vorstehende Punkte sich dem Institutsdirectorium gegenüber erklären müssen. — Die Wittwen müssen das Ableben ihrer Ehemänner durch Todtenschein bei Rückgabe der Receptionsatteste innerhalb des Sterbequartals dem Directorium melden. Ihr Recht auf die Wittwenpension beginnt nach Ablauf ihrer vorerwähnten Gnadenzeit, erlischt durch Tod und Wiederverheirathung, wird entzogen bei Verurtheilung wegen Schuld am Tode des Ehemannes oder wegen falscher Angaben zur Erschleichung der Auszahlung; ins Ausland hinein, wozu jedoch jetzt das Deutsche Reich nicht mehr gerechnet wird⁵⁾, darf die Wittwenpension nur mit landesherrlicher Dispensation, eventl. unter Rabatt bis 25 pCt., bezogen werden. — Die finanziellen Resultate der Wittwenkasse werden jährlich publicirt. Im letzt abgeschlossenen Jahrgang pro 1877/78⁶⁾ sind die Einnahmen 177908 Mk. 31 Pf., die Ausgaben 147833 Mk. 54 Pf., Ueberschuß 30074 Mk. 54 Pf., belegte Capitalien 1749424 Mk. Die Einnahmen bestehen außer Kassenresten von ca. 34,900 Mk., Zinsen von ca. 67,100 Mk., geringen Zahlungen städtischer Cämmereien, aus einem landesherrlichen Jahresbeitrage von 4500 Mk., früher 3115 Thlr., aus 3036 Mk. 75 Pf. Antritts- resp. Ausfertigungsgebühr vom Betrage des halb-

4) Nach Circ. v. 13. März 1864.

5) B. v. 7. Octbr. 1878, Rgbl. 20.

6) Vgl. Rgbl. 1879, Amtl. Beil. Nr. 6.

jährlichen Wittwenkassen=Beitrags resp. 1 pCt. der versicherten Wittwenpension, aus 68623 Mk. 79 Pf. Jahresbeiträgen der zur Zeit 1556 Mitglieder von 16 pCt. der versicherten Pension. Die Ausgaben umfassen außer Capital-Anlagen von 50046 Mk., Verwaltungskosten von 7766 Mk. 56 Pf., geringen Rückständen u., an laufenden Wittwenpensionen 82995 Mk. 15 Pf., an 366 Wittwen quartal. praenumerando, welche nach der Größe des Dienst Einkommens der verstorbenen Lehrer in 4 Classen zu jährlich 75 Thlr., 50 Thlr., 37 $\frac{1}{2}$ Thlr., 25 Thlr. bemessen werden, jetzt aber⁷⁾ wegen des günstigen Kassenstandes auf 3 Classen mit 300 Mk., 225 Mk., 150 Mk. erhöht sind; endlich werden seit mehreren Jahren über die ursprünglichen Zwecke des Instituts hinaus, aber gewiß nur empfehlenswerth, jährlich 6000 Mk. zu Unterstützungen von Prediger- und Lehrer-Waisen, besonders auch zu Seminar=Stipendien derselben (§ 23, 25), verwandt.

Bemerkenswerth an dieser Stelle ist noch der am 29. Sept. 1869 von den zu Güstrow versammelten Mecklenburgischen Volksschullehrern gegründete Pestalozzi=Verein⁸⁾. Sein Zweck ist Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrwittwen, besonders mit Familie, sowie auch sowol baare Beihülfe als auch sonstige Förderung von Lehrerwaisen nach dem Tode der Mutter und dann wegfallender Wittwenpension. Seine Mitgliedschaft ist Stadt-, auch domanialen wie ständischen Landlehrern eröffnet. Er ist mit juristischer Persönlichkeit bewidmet und in 64 Agenturen über das ganze Land verbreitet. Als zu conservirendes Stammvermögen besitzt er u. A. eine schon seit 1845 von wail. Seminardirector Zehlike zu gleichem Zwecke gesammelte, vom Unterrichtsministerium verwaltete, und 1871 dem Verein überwiesene Summe von 3000 Mk., und ferner einen 1875 aus der Landesrecepturkasse geschenkten einmaligen Beitrag von 10000 Mk., durch Zuschreibungen jährlicher Ersparnisse zum Fonds beträgt dieser jetzt incl. baaren Kassenvorraths fast 35000 Mk. Die Einnahmen

⁷⁾ B. 12. Juli 1878, Rgbl. 16, berichtet in Rgl. Nr. 20.

⁸⁾ Vgl. Beil. Meckl. Anzeig. 1879 Nr. 218, Post. Zeitg. 1879 Nr. 231 und Beil. zu Nr. 284.

von jetzt jährlich 6—7000 Mk. des Vereins bestehen, außer den Capitalzinsen, aus Jahresbeiträgen von durchschnittlich 1 bis 2 Mk. der zur Zeit 1709 Mitglieder und aus Geschenken von 43 Wohlthätern, aus Erträgen von Concerten und Verlosungen, besonders auch aus Reingewinn der mit dem Verein verbundenen Buchhandlungs-Agentur, aus deren Vertrieb eines geographischen Leitfadens, von Schreibheften, Liederbüchern u. s. w.; die Ausgaben von jährlich 5—6000 Mk. entfallen mit je 15 bis 120 Mk. auf Unterstützungen, außer geringen Betriebskosten. Seit dem Bestehen des Vereins haben 725 Wittwen und 1238 Waisen seine Wohlthaten mit mehr als 30000 Mk. erfahren, und gewiß erwartet ihn eine segensreiche Zukunft.

Für die ständischen Lehrer, denen aber auch der Beitritt zum Pestalozzi-Verein freisteht, existirt keine staatlich organisirte Wittwenkasse, und ist die Sorge für ihre Hinterbliebenen ausschließlich Sache der betreffenden Gutsherrschaften. —

XVII. Auseinandersetzung.

§ 42.

1) im Allgemeinen.

Die Auseinandersetzung oder gegenseitige Ausgleichung zwischen den noch bei Lebzeiten abtretenden (§ 39 u. 40) domanialen Landlehrern und Rüstern Großherzoglichen Patronates oder deren Hinterbliebenen am Ende der Gnadenzeit (§ 41) und den zuziehenden Dienstinachfolgern basirt auf einer B. v. 12. Juni 1784¹⁾, während für Lehrer und Rüster ständischen Schul- und Kirchenpatronates in dieser Beziehung keine gesetzlichen Vorschriften existiren, und Alles hier im Ermessen der Gutsherrschaft mit Beirath des competenten Predigers unter analoger Anwendung anderweitiger ähnlicher Verhältnisse gelassen ist. Jene wird auf administrativem Wege geregelt. — Competent ist zunächst allein der Prediger des Kirchspiels der betreffenden Schule und er darf solche Berufspflicht nicht ablehnen, wol aber bei zweifelhaften Fällen den Rath des Superintendenten und in Rechtsfragen ein Gutachten des Amtes einholen. Bei Mählingen gültlicher

¹⁾ in Frahm's Schulgesetzen.

Einigung der Interessenten muß jener eine förmliche Entscheidung abgeben, gegen welche der Recurs zunächst an den Superintendenten und weiter an das Unterrichtsministerium führt.²⁾ — Das Großherzogliche Amt war früher bei dem Geschäfte stets wegen der herrschaftlichen Besitzthümer, der Gebäude und Befriedigungen, theilhaftig, ist es jedoch jetzt nach Uebergang dieser Objecte ins Eigenthum der betreffenden Dorfgemeinden (§ 30—34) bei diesen überall nicht mehr, sondern nur noch bei den eigentlichen Hofschulen, und deshalb wenigstens bei diesen noch durch die zuziehenden Lehrer vom Tage der Auseinandersetzung in Kenntniß zu setzen, kann dann aber seiner Pflicht durch Absendung eines Landreiters genügen.

Die Auseinandersetzung muß beim Ab- resp. Zugang selbst oder unmittelbar nachher geschehen; bei Verzögerung durch Fahrlässigkeit oder Renitenz einer Partei hat der Prediger die Einlassung des Säumigen durch das Unterrichtsministerium zu veranlassen; Vertretung des Abziehenden durch einen Bevollmächtigten, an dessen Erklärung dann jener gebunden, ist statthaft. — Der Diensthinterfolger hat seine vollen constitutionsmäßigen Ansprüche und Forderungen umsomehr zu wahren, als er für freiwilliges Nachgeben und Ablassen weder gleiche Berücksichtigung noch auch landesherrliche Vergütung bei seinem eigenen dereinstigen Abgange erwarten darf, und ist hierauf vom Prediger hinzuweisen. — Pflicht des Amtes ist, die aus der Auseinandersetzung resultirende Entschädigung durch unmittelbaren Gehalts- oder Pensionsabzug der Verpflichteten auf Antrag des Predigers wahrzunehmen und Veräußerungen der den Diensthinterfolgern gebührenden Emolumente zu verhindern.

§ 43.

2) bei Wohnung, Feuerung, Garten.

Weil die Lehrer und Küster überhaupt nur zu gemeinrechtlicher Nutzung und Erhaltung ihrer Dienstwohnungen (§ 33), nicht aber zu speciellen Leistungen für dieselben verpflichtet sind, so findet hier auch nur selten, und nur bei offenbarer Verschuldung vorgefun-

²⁾ Vgl. hierüber und über das Folgende auch Balck citat. S. 80 ff.

dener Mängel durch die Abziehenden, förmliche Auseinandersetzung und Feststellung der Entschädigungspflicht statt. Darauf, daß die Wohnung nicht noch beim Abzuge lädirt werde, haben die Schulvorsteher (§ 3) zu achten. — Wegen der nach B. v. 4. März 1878 § 4 Rgbl. Nr. 6 aus eigenen Mitteln der Haus-Inhaber zu beschaffenden und zu erhaltenden Feuerlöschgeräthschaften bleibt die Auseinandersetzung füglich gegenseitiger Vereinbarung der Interessenten überlassen. —

Von der jährlich zu Johannis praenumerando abzugebenden Feuerung (§ 35) der Lehrer mit Familienstellen gilt das Holz zur Hälfte als zur Schulheizung der beiden folgenden Winterquartale von Michaelis bis Ostern, zur anderen Hälfte aber als zum Wirthschaftsbetrieb der Lehrer gleichmäßig für die vier von Johannis bis Johannis laufenden Jahresquartale, der Torf endlich auch nur als zur demnächstigen Winterchule verabreicht. Bei der Auseinandersetzung z. B. zu Michaelis gebührt deshalb dem Antreter die ganze Winterfeuerung der Schule, d. h. das halbe Holz- und das ganze Torfdeputat, von der zweiten Holzhälfte aber nur noch $\frac{3}{4}$ für die noch restirenden 3 Wirthschaftsquartale¹⁾. — Die Feuerung der Classenlehrer gilt nur für die Schulheizung während der beiden Winterquartale bestimmt. — Zuziehende zu Michaelis erhalten demnach das ganze Deputat, zu Ostern aber Nichts^{1a)}. — Ebenso verhält es sich mit der Feuerung der Industrielehrerinnen²⁾ — Bei lange andauernder Kälte ist deshalb in den Schulen der Classenlehrer, sowie in Industrieschulen, eine noch nach Ostern eintretende Feuerungsnoth leicht möglich, wie denn auch der Wasch- und Plättunterricht in Industrieschulen (§ 12) während des Sommerhalbjahrs, falls die Lehrerinnen nicht zum Hausstande der Lehrer gehören, wegen Mangels an erforderlichem Feuerungsmaterial auf Schwierigkeit stößt. — Weil für etwaige Feuerungsdefecte nicht die, durch einmalige jährliche Abgabe ihrer Pflicht genügende, Grundherrschafft, sondern die Dienstvorgänger resp. deren Hinterbliebenen

1) und 1a) Kam.-Circ. v. 13. Febr. 1851, wodurch ein Circ. der früheren Landesregierung v. 31. Juli 1844 den Aemtern mitgetheilt ist.

2) Vgl. Citate § 35 Note 9.

aufzukommen haben, so haben die Ortschulvorsteher auf geeignetem Wege (§ 35) die etwa zulässigen und gebotenen Mittel und Controllen zur Sicherung der Feuerungsvorräthe gegen Mißbrauch Seitens der Abziehenden anzuwenden oder bei Amt und Prediger zu beantragen³⁾. —

Wenn die Gärten zur Zeit des Zuzuges kahl und unbearbeitet daliegen, also jedenfalls zu Michaelis und Weihnacht, und Abtreter oder deren Hinterlassene so eben den vollen Fruchtbezug für sich erworben haben, so ist selbstverständlich von den Antrretern hier Nichts zu erstatten. Falls aber jene dann bestellet und besäet sind, also theilweise zu Ostern und ganz zu Johannis, so sollen — nach der Constitution vom 12. Juni 1784 — die Antrreter den Abgehenden die Bestelungskosten und die Einfaat vergüten, insoweit letztere noch keinen eigenen Genuß davon gehabt; bei bloßen gegenseitigen Versezungen, wo das hier Verlassene dort wieder vorgefunden wird, soll diese Ausgleichung unterbleiben, obgleich doch thatsächlich auch hierbei große Verschiedenheiten eintreten können. — Eine gleiche Vergütung, also auch beim Abzug zu Ostern und Johannis, soll der Wittwe und den Kindern verstorbenen Klüster und Lehrer werden. Selbst von den Gartenfrüchten des kommenden Herbstes, also noch ein halbes oder ein viertel Jahr nach ihrem Abzuge, sollen sie nachträglich $\frac{1}{4}$ bekommen, dagegen aber dann auch gerechter Weise nur $\frac{3}{4}$ der Bestellung und Einfaat erstattet erhalten, und zu der schon von den Diensthachsfolgern etwa selbst beschafften $\frac{1}{4}$ der Kosten direct beitragen. Da die zu Ostern abziehenden Hinterbliebenen aber erst vor einem halben Jahre die ganze Herbst-Gartenerndte für sich aufgenommen haben, so dürfte der nach Vorstehendem ihnen gegebene Anspruch selbst auf $\frac{1}{4}$ der noch künftigen Herbsternde nur haltbar sein bei ihrem Abzuge auf Johannis, zumal ja auch nur dann der Haupttheil der hauptsächlich erst nach Ostern stattfindenden Gartenbestellung u. noch von ihnen selbst herührt, und eine desfallige Declaration des Gesetzes sich empfehlen. —

Junge, vom Abtreter gepflanzte Obstbäume, welche noch nicht, d. h. noch nicht gehörig, getragen haben, — worunter wol die noch

³⁾ Citat in Note 1, B. v. 12. Juni 1784 sub 5.

nicht vierjährigen verstanden zu werden pflügen — muß Antreter nach seiner Wahl jenem resp. dessen Hinterbliebenen entweder bezahlen oder zur Aushebung und Mitnahme überlassen. Bei Versetzungen solcher Lehrer, welche eine Baumschule haben, dürfen diese die Hälfte sämmtlicher nach Alter und Art verschiedener Stämme an ihren neuen Wohnort mitnehmen, um dort sofort die Obstbaumzucht in vollem Umfange fortsetzen zu können, müssen aber die andere Hälfte ihren Nachfolgern unentgeltlich überlassen mit Ausnahme der bereits verkäuflichen veredelten Stämme, worüber ihnen bei nicht erreichter gültiger Vereinbarung freie Disposition verbleibt⁴⁾.

§ 44.

3) bei Acker, Befriedigungen, Wiesen, Futter-
schlägen.

Die Erndteerträge des ganzen Schulackers incl. der Kartoffeln werden nach der Constitution vom 12. Juni 1784 postnumerando von Michaelis zu Michaelis gerechnet. Abtreter und Hinterbliebene behalten dieselben also ganz, wenn sie selbst noch jene percipirt haben — weshalb auch die Michaelis zuziehenden von der Erndte ihrer neuen Stelle Nichts bekommen — und haben obendrein Antheil selbst an der nächsten erst vom Antreter zu gewinnenden Erndte, je nachdem ihre Dienst- oder Gnadenzeit (§ 41) noch auf ein oder einige Quartale des neuen Wirthschafts-Jahres sich erstreckt, demnach beim Abzug zu Weihnacht an $\frac{1}{4}$, zu Ostern an $\frac{1}{2}$, zu Johannis an $\frac{3}{4}$. Die Theilung geschieht erst nach dem, möglichst zu beeilenden, Ausdruck. Je nach dem ihnen verbleibenden Reste haben Antreter den Abtretern die Bestelungskosten (§ 30, 31) nach landüblichen Preisen und die Einsaat nach den zur Saatzeit geltenden Preisen der Umgegend zu erstatten, dagegen aber auch ihrerseits nach Verhältniß der an die Abtreter abzugebenden Erndtetheile gleichen entsprechenden Anspruch auf Vergütung für die ihnen selbst erwachsenen Bestelungs- und Erndtekosten. Eigenmächtige Aenderungen der Schlagordnung zum

⁴⁾ B. v. 24. Febr. 1827, auch in Frahm's Schulgesetzen.

Schaden des Nachfolgers berechtigen diesen zur Ersatzforderung. Dung und Stroh einschließlicly angejammelter Borräthe aus den Vorjahren bleiben unentgeltlicly zur Stelle. Wegen Ersatzes von Meliorationen, z. B. Mergeln, entscheidet gütliche Vereinbarung; wegen Drainagen und Rieseleyen vgl. § 31. Für gepflanzte Weiden ist keine Vergütung bestimmt, doch wird den Abziehenden event. deren Wegnahme freistehen. Ueber Theilungsart der Korndeputate der Höfe (§ 32) entscheidet der Umstand, ob ihre Abgabe nach dem Wortlaut der Hofcontracte post- oder praenumerando geschah.

Bei neu gegründeten Dorfschulen wird zuweilen die letzte Grundte des Pächters der reservirten Ländereien (§ 31, 34) dem zu Michaelis zuziehenden Lehrer ganz ausgekehrt, der dann also gegen sonstige Ueblichkeit schon im ersten Jahre die ganze Grundte seines neuen Wohnortes erhält und sich dadurch besser steht, als bei seiner Verjegung auf eine alte Schulstelle. Hiermit ist dann aber auch der einstige Praenumerando-Theilung bei künftigen Auseinanderjegungen verbunden. Hierbei erhalten Abtreter nicht mehr die ganze, von ihnen noch percipirte Grundte, sondern nur joviel Theile derselben, als ihre Dienst- oder Gnadenzeit (§ 41) noch Quartale des neuen, ebenfalls von Michaelis zu Michaelis laufenden Wirthschaftsjahres ausfüllte, und den Rest die Antreter, welche auch von der nächsten selbst percipirten Grundte an die Abtreter überall Nichts herauszugeben brauchen, sondern diese allein genießen. Vergütung und gegenseitige Ausgleichung wegen Einsaat-, Bestellungs- und Grundtekosten geschieht auch hierbei pro rata.

Wenngleich bei den Ackerbefriedigungen die frühere theilweise herrschaftliche Erhaltungslast mit der Gemeindeorganisation auf die Schulgemeinden übergegangen, so ist doch, wenigstens bei nicht anderweitigen Vereinbarungen zwischen diesen und den Lehrern, die letzteren ebenfalls obliegende Conservationspflicht geblieben (§ 30, 31) und wegen ihrer Erfüllung Auseinanderjegung mit den Dienstmachfolgern erforderlich. Dieselbe bezieht sich wesentlich auf die den Lehrern zu Befriedigungszwecken früher von der Grundherrschaft und nach der Gemeindeorganisation eventl. von den Gemeinden gegebenen Risse und Pfosten,

welche sowol vollzählig als auch in brauchbarem Zustande wieder abgeliefert werden müssen¹⁾. Falls dies nicht geschehen und eine gütliche Einigung nicht erreichbar, ist der Schaden auf amtliche Vermittelung forstwegen förmlich abzuschätzen und die Entschädigungssumme zur eigenen Vornahme der Ergänzung und Herstellung den Antrettern auszuführen. — Zur Vermeidung der hiermit verbundenen Weiterungen werden jetzt häufig sowol im Laufe der Dienstzeit als bei Auseinandersetzungen der Lehrer auf deren Antrag mit Consens des Unterrichtsministerium, auch nach ebenfalls vorher vorzunehmender administrativer Schätzung, die vorhandenen Materialien amtlich verauctionirt, die hierbei auffkommenden und die Entschädigungs-Gelder dem competenten Prediger zur zinstragend sicheren Belegung übergeben, die Werthpapiere im Pfarrarchiv aufbewahrt, auch die Zinsen bis zur Erzielung des für Herstellung einer neuen vollständigen Befriedigung erforderlichen Betrages, gewöhnlich 300 Mk., zugeschrieben, und demnächst an die Lehrer zu eigenem Besten überlassen. Zur Auszahlung des Kapitals Zwecks Neuschaffung der Befriedigung ist ministerielle Erlaubniß nöthig.

Das Wiesenheu soll constitutionsmäßig, insoweit es nicht schon nothwendig verfuttert ist, unentgeltlich zur Stelle bleiben, und der nach der Heuerndte Antretende nur das Werbelohn pro quota der Zeit des Ab- und Zuges zu vergüten gehalten sein. Dies muß nicht allein für die reglementmäßige, sondern auch für die anstatt unzureichlichen Acker verliehene größere Wiesenfläche (§ 30) gelten, weil die Wirthschaft dann auf größere Viehhaltung basirt ist und der Antreter jene billiger Weise darnach eingerichtet vorfinden muß. Wenn die verliehene Wiese theilweise zum Acker umgebrochen, oder für die unzureichliche Wiesencompetenz ein größeres Ackerstück gegeben ist (§ 30), so ist das darauf gewonnene Klee- und Gras-, s. g. Dreieck-Heu selbstverständlich gleich dem Wiesenheu zu benehmen, soweit es nicht noch vom Vieh der Abtreter auf dem Felde hat abgeweidet oder nach der Werbung im Stalle hat verfuttert werden müssen. Nach

1) Im Uebrigen vgl. Balck, Doman. Verh. II S. 61 u. 85 ff.

regimineller Entscheidung²⁾ wird jetzt übrigens alles auf der ganzen Schulcompetenz gewonnene und in der Wirthschaft des Abtreters noch nicht verbrauchte Dreescheu dem Dienstinachfolger gegen verhältnißmäßigen Ersatz der Einfaat und Werbekosten unentgeltlich überlassen. — Zweifel entsteht, wenn das Heu nicht auf der Stelle erworben, sondern, wie es bei Hofschulen geschehen kann (§ 31), anderweitig geliefert wird. Nach der Auseinandersetzungsverordnung für Pfarrer vom 26. Juni 1779, welcher die Constitution vom 12. Juni 1784 im Uebrigen angepaßt ist, soll solches Heu gleich der Kornerndte postnumerando zur Theilung kommen. —

Sollte die Schulcompetenz ausnahmsweise (§ 32) mit ministerieller Genehmigung vom Lehrer nicht selbst bewirthschaftet, sondern verpachtet sein, so wird — ebenfalls unter Anlehnung an die Verordnung vom 26. Juni 1779 — die Auseinandersetzung über die dafür an jenen zu entrichtenden baaren oder Naturalgefälle, ganz wie bei den Grundteerträgen selbst, im Uebrigen aber, je nach der ausbedungenen Zahlungsart der Pacht, post- oder praenumerando sein.

§ 45.

4) bei Schullohn und sonstigen Accidenzien.

Der theils baare, theils in Roggen bestehende und nicht quartaliter, sondern nur in zwei Jahresterminen zahlbare Schullohn der Lehrer mit Familienstelle (§ 36) wird praenumerando für das von Michaelis bis Michaelis laufende Schuljahr gegeben¹⁾ und nach Gesetz v. 12. Juni 1784 bei Auseinandersetzungen ebenso getheilt (§ 49). Zur Frage kommt also bei letzteren, wieweit die Dienst- oder Gnadenzeit (§ 41) der Abziehenden noch ins neue Jahr sich erstreckt und wieviel vom im Voraus empfangenen Schullohn noch abverdient ist. Dennoch soll hierbei nicht geradedurch zu 4 gleichen Quartalen getheilt, sondern mit Rücksicht auf die erschwerte Beschäftigung der

²⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 26. Octbr. 1850, durch Kam.-Circ. v. 29. Aug. 1854 den Aemtern mitgetheilt.

¹⁾ Vgl. Norm.-Kassen-Regul. v. 23. März 1874, § 5, vgl. auch § 49, Note 2.

Lehrer im Winter (§ 16) für die Zeit von Michaelis bis Ostern $\frac{3}{4}$, für das Sommerhalbjahr aber nur $\frac{1}{4}$ gerechnet werden. Sonach behalten die schon am Fälligkeitstermine selbst, zu Michaelis, Abziehenden noch gar Nichts, zu Weihnacht $\frac{1}{2}$ von $\frac{3}{4} = \frac{3}{8}$, zu Ostern schon $\frac{6}{8}$. Die außerdem für das Sommerhalbjahr verbleibenden $\frac{2}{8}$ müßten billiger Weise gleichmäßig auf beide Sommerquartale repartirt werden, so daß die zu Johannis Abziehenden hiervon die Hälfte und erst diejenigen zu Michaelis die ganze Sommerquote erhielten; nach singulärer und kaum haltbarer Bestimmung sollen aber die zu Johannis Antretenden gar keinen Schullohn beziehen, welcher also mit der ganzen Sommerquote dann schon den zu Johannis Abtretenden zufällt. Auf neu gegründeten Schulstellen, wo noch überall keine Perceptionsberechtigte, bekommen zutreffender die Antreter zu Johannis wol die halbe Sommerrate aus der Amtsschulkasse. —

Pränumeration²⁾ und deshalb auch Praenumerando-Theilung gilt auch bei dem ebenfalls regelmäßig in zwei Terminen fälligen (§ 49) Schullohn der Industrielehrerinnen (§ 36, 41), welcher letztere auch hier wegen erschwerter Dienstleistung im Winter (§ 17, 21) zu größerem Theile für diese Jahreszeit zu rechnen sein wird. — Die Gehaltsquartale der Klassenlehrer (§ 36) werden vierteljährlich postnumerando (§ 49) gezahlt³⁾ und kommen schon deshalb förmliche Auseinandersetzungen hier nicht vor (§ 41).

Weitere Accidenzien sind bei bloßen Schulmeistern jetzt weggefallen, bei Küstern aber geblieben (§ 37). Bei ihrer Theilung entscheidet zunächst der Fälligkeitstermin, welcher für Würste zu Weihnacht, für Eier zu Ostern, für Käse zu Johannis, für Meßkorn und Brote zu Michaelis angenommen wird, und geschieht dann die Auseinandersetzung nach dem Grundsätze der Postnumeration⁴⁾. Ein zu Michaelis Abtretender resp. dessen Hinterbliebene beziehen demnach das dann Fällige ganz und von dem noch kommenden je nach dessen Fälligkeits-

²⁾ u. ³⁾ Vgl. Citat. der Note 1.

⁴⁾ Die Annahme der Pränumeration in Balck, Doman. Verh. II S. 88, beruhet auf eingesehenen älteren und unrichtigen Auseinandersetzungs-Protokollen.

termin eine Quote, nämlich pro nächsten Weihnacht $\frac{3}{4}$, pro Ostern $\frac{1}{2}$, pro Johannis $\frac{1}{4}$. Bei baaren Ablösungen solcher Naturalien (§ 37) werden die Zinsen der Ablösungs-Capitalien in den landesüblichen Antoni- und Johannisterminen postnumerando an die Berechtigten gezahlt; durch die hierdurch etwa eintretende Veränderung der bisherigen Fälligkeitstermine soll aber an der früheren Berechnungsweise bei Auseinandersetzungen Nichts geändert sein⁵⁾. — Gethellt wird aber constitutionsmäßig überall nur, was regelmäßig und zu bestimmter Zeit fällig und zum festen Gehalt gerechnet, deshalb also nicht, was durch einzelne Amtshandlungen erst verdient und dann sogleich eingefordert wird. Die etwaigen Gebühren für Trauung, Taufe, Begräbniß u. kommen demnach den Rüstern oder ihren Hinterbliebenen bis zum Tage des Abzuges, den Antrettern seit ihrer Introduction zu. Uebrigens wird diese Frage seit Ablösung der meisten Stolgebühren durch den Kirchenfonds⁶⁾, welcher die betreffenden Abfindungen nach B. v. 13. März 1876 Rgbl. 7 halbjährlich postnumerando zahlt, wesentlich an practischer Bedeutung verlieren. —

XVIII. Amtsschulkassen.

§ 46.

1) Zweck, Einrichtung, Inhalt.

Im Gegensatz zu den anderen, theils naturalen, theils baaren Schulleistungen, welche im Domanium von jeder einzelnen Schulgemeinde oder jedem Schulverbande für die alleinige zugehörige Ortschule übertragen werden (§ 33 ff.), fließen die baaren Schulgeld-Erlegnisse aus jedem einzelnen und ganzen Amtsbezirke nach gleichmäßigen Normen in eine gemeinschaftliche s. g. Amtsschulkasse, welche dagegen auch wieder den Schullohn und einige andere baare Schulbedürfnisse des betreffenden Amtes bestreitet. In dieser Beziehung wird dadurch eine Ueberlastung einzelner Schulgemeinden oder Verbände fern gehalten und gleichzeitig die Verausgabung gesichert. Eine

⁵⁾ Kam.-Circ. v 13. Decbr. 1875.

⁶⁾ Rgl. Wald, Finanz-Verh. II, S. 115.

Ausnahme machen nur die größeren Ortschaften Dargun, Neukloster, Zarrentin, Lübtheen, sowie die Insel Poel, welche ihre eignen Schulkassen für sich allein haben und an derjenigen ihres Amtes deshalb nicht theilnehmen (§ 1). — Für die einzelnen Amtsschulkassen normirten immer besondere, sowol hinsichtlich der speciellen Beiträge (§ 47, 48) als auch in allgemeinen Grundsätzen zuweilen unter einander abweichende Regulative; doch ist durch ein Normal=Schulkassen=Regulativ vom 23. März 1874, neben welchem nur noch die feststehenden Beitragsquoten und einzelne durch Localverhältnisse bedingte Abweichungen der Amtsregulative Bestand behalten, auch hierin jetzt eine größere Gleichförmigkeit erzielt. —

Der Haupttheil der Einnahmen der Amtsschulkassen ergibt das eigentliche Schulgeld der Amtseingefessenen u. s. w. (§ 47, 48). — Aber auch die Zuschüsse der herrschaftlichen Amtskassen zum Schullohn der Classenlehrer, der Assistenten und Industrielehrerinnen, sowie Zulagen aus dem Schuldispositionsfonds (§ 36), ferner Zahlungen der Amtskassen zu Schulmieten (§§ 33, 34), für Beköstigung u. d. Assistenten (§ 37), sowie auch wol für Einschulungen nach Auswärts (§ 38), werden nicht direct an die Berechtigten, sondern zunächst an die Amtsschulkassen gezahlt; nur die Spenden der Renterei aus dem Schullehrer=Unterstützungs=Fund (§ 36) sowie die Pensionsraten (§ 39) fließen unmittelbar an die Empfänger. Alle jene Zahlungen der Amtskassen bedürfen zu ihrer Verausgabung specieller Anweisung und rechnungsmäßiger Belegung der Amtsgeldregister durch die Großkammer als vorgeordnete Behörde der Domanalämter, welche aber hierbei keine selbständige Cognition ausübt, sondern ihrerseits den desfalligen Aufträgen des für Schulverwendungen competenten Ministerium Folge zu geben gehalten ist (§ 5). Zur Vermeidung dieser Weiterungen empfiehlt sich die — bereits 1872 ins Auge gefaßte aber nicht durchgeführte — Gründung einer allgemeinen Domanal=Haupt=Schulkasse, welche den gesammten Jahresbetrag der grundherrlichen Schulbeiträge direct aus der landesherrlichen Centralkasse, der Renterei, empfängt, und ausschließlich dem Unterrichtsministerium, sowie dessen unmittelbaren Anweisungen untergeben ist. Wegen Beitragspflicht des

Hausguts vgl. § 38. — Sonstige Einnahmequellen der Amtsschulkassen resultiren aus Rechnungsmonitoren (§ 50) und etwa gesammelten Vermögens-Kapitalien. Letztere sind zu Dargun, Zarrentin, Lüthten bei der neuen Gemeindeorganisation den dortigen Gemeinden überwiesen, dürfen jedoch in ihren Zinsen nur zu Schulzwecken verwandt und in ihrem Bestand ohne ministerielle Genehmigung nicht angegriffen werden. Nach ministerieller Entscheidung sind alle Schulcapitalien von der einheimischen Zinssteuer frei. Wegen ihrer Einreichung mit der Rechnung vgl. § 50. —

Die voll auszubahlenden Schulgehälter (§ 49) und Zulagen (§ 36) absorbiren wieder den größten Theil der Einnahmen. An weiteren Ausgaben der Amtsschulkassen sind erwähnenswerth deren Pensionsquoten (§ 39), etwaige Schulmiethen (§ 33, 34) und außerordentliche, z. B. Beiträge zu Fortbildungsschulen (§ 6), Lehrmittel (§ 13, 38), Reisevergütungen der Prediger (§ 22), Drainage-Vorschüsse (§ 31), Einschulungs-Vergütungen (§ 38), Moniturergebnisse (§ 50), während der Feuerungs-Bereiteloohn und Reisekosten der Assistenten durch die Gemeindeordnung hier in Wegfall gekommen sind (§ 38).

§ 47.

2) Schulgeld.¹⁾

Zahlung des Schulgeldes ist im Domanium eine allgemeine, von Besitz überhaupt oder Anzahl schulpflichtiger Kinder unabhängige Communallast aller Amtseingesessenen, von welcher (vgl. § 48 sub 6) nur bei den Tagelöhnern eine billige Ausnahme gemacht wird. Aus singulären Gründen sind ferner entfreiet diejenigen Amtseingesessenen, welche nach Localgelegenheit an eine öffentliche Schule außerhalb Amtes gewiesen oder eingeschult sind (§ 9), und dorthin separat Schulgeld zahlen (§ 38) — die Prediger, Küster, Lehrer und deren Wittwen, aber alle diese nur als solche, nicht auch als Grundbesitzer außer der Dienstcompetenz — einberufene Militairs aus dem Einlieger- und

¹⁾ Vgl. über Nachfolgendes das Normal-Schulkassen-Regulativ vom 23. März 1874.

Häuslerstände für die Dauer ihrer Dienstzeit — Beneficiaten der Armenkassen, für welche jedoch letztere halben Beitrag entrichten — eigentliche Dienstboten im Hause der Herrschaft. Für das gezahlte Schulgeld, aber auch bei vorstehenden Entfreiungen davon, dürfen die Amtseingekessenen nicht allein alle ihre eigenen schulpflichtigen Kinder (§ 18), sondern auch die in ihren Familien weilenden Mündel, Pflege- und Kostkinder, schulpflichtige Dienstboten (§ 19) zur Schule schicken. — Bei den Erbzinsstellen, nämlich Erbpächthöfen und -Hufen, Büdnereien, Häuslereien, Eigenthumsparcelen ist das Schulgeld eine wirkliche Reallast, deshalb ohne Einfluß auf seine Entrichtung, ob die Besitzer in oder außer dem betreffenden Amte wohnen, natürliche oder juristische Personen, z. B. Corporationen oder Commünen sind; in dem Darguner und Jarrentiner Schulkassenregulative wird es geradezu als Schulgrundgeld, gegenüber dem rein persönlichen Schulgeld, bezeichnet. — Im Uebrigen werden die speciell bestimmten Beitragsquoten sämmtlicher Amtseingekessenen in den Amtschulkassenregulativen (§ 46) aufgeführt, und sind von den sonst bei Schulleistungen geltenden Repartitionsnormen (§ 38) unabhängig. Ihre Bestimmung, auch Erhöhung oder Herabsetzung nach Bedarf, steht allein zum administrativen Ermessen der Aemter mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums, welches sich darüber vorher mit den sonst competenten Oberbehörden zu benehmen hat (§ 5). Nach Industrieschul-Regulativ vom 12. August 1869 § 17, Rgbl. Nr. 70, sollen fortan die Amtschulkassen-Regulative auch das, bis dahin zuweilen besonders erhobene und berechnete, Industrieschulgeld gleichzeitig mit umfassen. Die besonders in älteren Contracten der Erbzinsleute stipulirten völligen Exemtionen oder auch geringeren Beiträge behalten gegenüber den mit Gesetzeskraft versehenen neueren Amtschulkassen-Regulativen keinerlei Bestand. In alle neueren Contracte und Besitzesurkunden ist nur eine allgemeine überall gleichlautende Verpflichtung zu allen Abgaben und Leistungen an Küsterei und Schulen aufgenommen. —

In Grundlage der Amtschulkassen-Regulative, unter geringeren oder größeren Abweichungen derselben je nach dem Bedürfniß der einzelnen Aemter, contribuiren nun durchschnittlich an Schulgeld:

1) die Besitzer der Zeit- und der Erbpachthöfe — deren Character als solche gegenüber den Zeit- und Erbpachthufen sub 2 lediglich nach ihrer Bezeichnungsart in den betreffenden Contracten sich richtet — einen Procentsatz der jährlichen Zeitpacht resp. des mit Ausschluß der j. g. Nebenerlegnisse zu berechnenden Erbpachtcanon, nämlich etwa bis 3000 Mk. = 15 Mk., bis 6000 Mk. = 30 Mk., bis 15000 Mk. = 45 Mk., bis 30000 Mk. = 60 Mk. u. j. w. Austerpächter pflegen obendrein außer den ursprünglichen Besitzern in ähnlicher Weise, aber nur nach Höhe ihrer Ueberpacht, enquotirt zu werden. Bei Capitalpacht oder j. g. abwohnbaren zweiten Pachtvorschüssen der Zeitpachthöfe wird das Schulgeld nach der aus Vertheilung dieser Factoren auf sämtliche Pachtjahre sich ergebenden durchschnittlichen Höhe der Jahrespacht berechnet;

2) die bäuerlichen Zeit- und Erbpachthufen (vgl. sub 1) je nach Größe ihres Hufenstandes — und zwar erstere nach der bei ihnen hergebrachten Classification²⁾, letztere dagegen sowol bei Stamm- als bei Nebenhufen nach deren speciellen, nicht abgerundeten Hufenstande — je 3 Mk. und 1 Schffl. Roggen bis zum mehrfachen Betrage. Jeder Scheffel wird jetzt zu 28 Kilogramm angenommen³⁾, übrigens aber — entsprechend dem Schullohn (§ 36) — nicht in natura, sondern mit jedesmaligem Martinipreise baar erhoben;

3) Büdnerereien je nach Größe ihres ohne die j. g. Nebenerlegnisse zu berechnenden Canon 3 bis etwa 6 Mk., ferner im Falle der Canon-Ablösung nach Höhe des letzten Canon, endlich bei canonfrei erworbenen Büdnerereien resp. Zuwachsländereien nach einem anschlagsmäßig zu ermittelnden resp. zum Hauptcanon hinzuzuzählenden Canon — weshalb zur Vermeidung von Weiterungen auch bei Büdnern besser künftighin anstatt des Canon der Hufenstand, wie sub 2), grundlegendlich gemacht werden dürfte;

4) Eigenthumsparzelen nach der Größe ihres Hufenstandes mehrere Mark;

5) Häuslereien gewöhnlich 3 Mark; vgl. jedoch § 48 sub 6.

²⁾ in Raabe, Gef.-S. Bd. 1 S. 58.

³⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 9. Septbr. 1872.

Fortsetzung.

6) Tagelöhner entrichten 2—3 Mark, doch hört fast nach allen Regulativen ihre Beitragspflicht auf, wenn sie das 50ste Lebensjahr vollendet und dann keine eigenen schulpflichtigen oder unconfirmirten Kinder (§ 18) mehr haben. Diese Bestimmung wird allgemein nicht allein auf eigentliche Tagelöhner in Miethswohnungen, sondern auch auf die in Tagelohn arbeitenden, nicht aber mit gleichem Rechte auf die ein häusliches Gewerbe treibenden Häusler (§ 47 sub 5) angewandt.

7) Müller, Holländer, Krüger, Schmiede, Schäfer, Viehhändler, Ziegler, Handwerker, Händler und Kaufleute mit festem und umherziehendem Betriebe, Musikanten und Künstler, Fabrikanten, Statthalter, Inspectoren pflegen als solche nach dem Umfange ihres Gewerbes oder Verdienstes mit 3—30 Mk. besteuert zu werden.

8) Wittwen und Erben vorstehender Classen contribuiren gleich ihren Ehemännern und Erblassern, solange sie deren Wirthschaft fortsetzen, und sonst feste ermäßigte Sätze von 1 bis einigen Mark; gleich ihnen werden die Altentheiler benommen.

9) Beamten und Officianten geben $\frac{1}{2}$ bis 1 pCt. ihres sowol baaren als naturalen gesammten Dienst Einkommens, wobei nur die eigentlich nicht zu letzterem gehörenden, sondern nur eine billige Beihilfe bezweckenden Vergütungen für nothwendig gehaltene und noch mehr kostende Registerschreiber und Revierjäger, nicht mitgezählt werden;

10) Ein gleicher Satz pflegt für Pensionen öffentlicher Beamten und Officianten sowie für Zinsen zu gelten;

11) Alle Vorgenannte, welche gleichzeitig verschiedenen oder mehrfach denselben Classen angehören, z. B. Grundbesitzer und gleichzeitig Gewerbetreibende, Beamte mit Zinseneinnahme, Besitzer mehrerer Grundstücke u. s. w. sind zu den Beiträgen der verschiedenen resp. derselben Classen pflichtig. Eine billige Ausnahme findet hier nur statt bei eigentlichen Tagelöhnern (vgl. sub 6), welche außerdem noch ein geringes Handwerk oder Nebengewerbe ausüben. —

Beim Besuch einer Domanialschule durch Ortschaften eines benachbarten Domanialamtes (§ 9) wird der Schullohn nach Maaß-

gabe der Gesamtzahl der Schulkinder (§ 36) von dem Amte, innerhalb dessen die Schule liegt, berechnet und an den Lehrer gezahlt, der Mehrbedarf aber über diejenige Summe hinaus, welche für die geringere Anzahl der Kinder des Schulamtes zu entrichten gewesen wäre, vom benachbarten Amte erstattet¹⁾. Aus dem Großherzoglichen Hausgut geschieht die Schulgeld-Erhebung ganz wie in dem Amte selbst, wozu es gehört, auch durch letzteres direct sowie nach dessen Schulkassenregulativ. Wegen des Schulgeldes eingeschulter ständischer besonders ritterschaftlicher Landestheile (§ 38) entscheiden seit neuerer Zeit ausdrückliche Contractsstipulationen, wonach regelmäßig das Rittergut selbst den Beitrag eines entsprechend großen und einträglichen Domonialhofes oder auch mehrerer Bauerhufen für sich und außerdem für jeden seiner Tagelöhner die für solche im Amte geltenden Sätze (§ 47) zahlt, welche es dann wol wieder von ihnen wahrnimmt. Wo aber keine besonderen Einschulungs-Verträge geschlossen sind, sondern die Schul-Communion eine alt hergebrachte ist, wird der Schullohn nur für die Domonialkinder berechnet und es dem Lehrer überlassen, denjenigen der fremden Kinder nach wie vor direct wahrzunehmen —, vorausgesetzt jedoch, daß die Anzahl der Schulkinder aus dem Domanium nicht weniger als 30 betrage, widrigenfalls weitere Resolution des Unterrichtsministeriums einzuholen ist²⁾. Wegen des Schulgeldes bei Einschulung von Amts-Ortschaften nach Auswärts vgl. § 38. —

§ 49.

3) Receptur; Herausgabung, in spec. des Schullohns.

Die Ausgaben der Amtsschulkassen geschehen ungetrennt sowohl aus deren eigenen directen Hebungen (§ 47, 48) als aus den zunächst in sie fließenden Zuschüssen der herrschaftlichen Amtskassen. Wie

1) Circ. des Unter.-Min. v. 22. März 1852.

2) Circ. citat.

letztere zu ihrer Abführung in die Amtsschulkassen der Kammergenehmigung (§ 46), so bedürfen alle zum ersten Male vorkommenden und nicht bereits registermäßigen Ausgaben der Amtsschulkassen der Ratification durch das für dieselben ausschließlich competente Unterrichtsministerium. Für Receptur des Schulgeldes und Zahlung des Schullohns existirt ein besonderes combinirtes Verfahren¹⁾:

Jährlich Anfangs November verzeichnen die Lehrer und Lehrerinnen ihre Schulkinder, mit Ausnahme der bei Feststellung des Schullohns nach der Kinderzahl nicht anzurechnenden (§ 36), einzeln mit ihrem vollen Namen und Alter, sowie Stand und Wohnort ihrer Eltern, und überreichen solche Listen dem competenten Prediger zur Prüfung und Berichtigung, welcher dann die hiernach sich ergebende Gesamtsumme der schulpflichtigen Kinder aller einzelnen Elementar- und Industrieschulen seines Kirchspiels resp. ihrer verschiedenen Classen für sich getrennt und unter einander auf einem einzigen Bogen zusammenstellt und diesen mit den Listen bis zum Martini-Tage (10. Novbr.) ans Amt sendet. Dieses bestimmt auf Grund solcher Angaben nach Maafgabe der Kinderzahl der einzelnen Schulen oder Classen die Gehalte der einzelnen Lehrer und Lehrerinnen, soweit solche von der Kinderzahl abhängen (§ 36), verfertigt gleichzeitig nach bestimmten, auf Kosten der Amtsschulkasse zu beschaffenden Formularen, Hebungslisten, d. i. Verzeichnisse der Beitragspflichtigen und ihrer Beiträge für jeden Amtsort, übersendet diese den Ortsvorstehern zu genauer Revision, besonders auch bezüglich etwaiger Entfreiungen (§ 47, 48 sub 6), und befiehlt denselben Einforderung der Beiträge und Ablieferung ans Amt bei Rückgabe der Verzeichnisse binnen 8 Tagen. Gegen säumige Zahler verfügt das Amt sofortige administrative Execution, bei deren Resultatlosigkeit auch wol die betreffende Armenkasse wie für wirkliche Beneficiaten (§ 47) mit halbem Beitrage eintritt. Amtlicher Erlaß des Schulgeldes ist ohne ministerielle Erlaubniß unstatthast. — Die Schulgehälter der Hauptlehrer, regelmäßig auch der Industrielehrerinnen, sind halbjährlich praenumerando

1) Vgl. Norm. Schulkassenregulativ v. 23. März 1874.

(§ 45) zur Hälfte zwischen Martini und Weihnacht²⁾, zur anderen Hälfte gegen Ende März, die der Hülflehrer (§ 45) sowie die Zulagen (§ 36) und Pensionen (§ 39) vierteljährlich postnumerando, die der Schulaffistenten (§ 36) wöchentlich oder nach ihrer Wahl in längeren Zwischenräumen, vom Eintreffen am Schulort an gerechnet, fällig. Die Auszahlung geschieht an rechtzeitig vorher zu publicirenden Tagen auf dem competenten Amte an die Berechtigten persönlich oder an deren Bevollmächtigte gegen event. von diesen mitzubringende Quittung der Ersteren.

§ 50.

4) Schulrechnung.

Die Amtsschulkassen werden von einem Beamten des betreffenden Domanalamtes¹⁾, am Passendsten vom Ressortbeamten für das sonstige Schulwesen, ohne spezielle Remuneration berechnet und verwaltet; in den größeren Ortschaften Neukloster, Lübtheen, Zarrentin, Dargun ist dies seit Einführung der neuen Communalpflege nach deren Spezial-Schulordnungen (§ 1) Sache des Gemeindevorstandes. Für die Amtsschulrechnungen ist ein bestimmtes, alle Einnahme- und Ausgabe-positionen (§ 46) umfassendes Formular ertheilt²⁾; wo auch die Schulstrafgelder durch das Amt berechnet werden (§ 20), sind sie in separatem Anhange zur Schulrechnung aufzuführen und zwar in Einnahme mit Angabe der einzelnen Schulen, bei welchen sie aufgefunden, und in Ausgabe unter Specification der Lehrmittel, welche dafür beschafft sind (§ 13)³⁾. Die Rechnungen werden jetzt⁴⁾ jährlich am 24. Juli abgeschlossen; weil dadurch das neue Schulrechnungsjahr schon längere Zeit vor der Receptur des Schulgeldes (§ 49) beginnt, em-

²⁾ deshalb auch richtiger für die Zeit vom Beginn des Schuljahrs zu Michaelis (§ 45) bis Martini postnumerando, wie denn auch bei Auseinandersetzungen (§ 45) von der zweiten Ende März fälligen Hälfte wiederum die Hälfte noch auf den verstorbenen Winter, also eigentlich ebenfalls postnumerando gerechnet wird.

¹⁾ nach Kam.=Circ. v. 2. Decbr. 1867 nicht mehr von Amtssubalternen, gegen Vergütung.

²⁾ Circ. des Unt.=Min. v. 1. Novbr. 1870.

³⁾ Norm. Regul. v. 23. März 1874, § 6.

⁴⁾ Circ. der Note 2.

pfiehlt sich Reservation und Uebertragung eines ausreichenden Kassen-vorraths aus dem Vorjahr⁵⁾. Auch die Poeler Schulrechnung geht von Johannis zu Johannis, dagegen diejenige von Zarrentin, Lübtheen, Neukloster von Neujahr zu Neujahr, endlich die Darguner von und zu Ostern. Jährlich am 15. September⁶⁾ sind die Amtschulrechnungen mit Belägen, auch mit den resp. Amtschulkassen-Regulativen (§ 46) und den Schüler- wie Hebungslisten (§ 49), beim Unterrichtsministerium einzureichen; gegen säumige Berechner ergehen sofort nach dem Verfall-tage Strafmandate⁷⁾. Zur Controle über die mit der Gemeinde-organisation von den Amtschulkassen auf die neuen Gemeinden über-gehenden Kosten des Feuerungsbereiteloßns, der Assistentenreisen und der Lehrmittel (§ 38) sind jene im Vorbericht zur Schulrechnung genau zu bezeichnen⁸⁾; auch ist gleichzeitig mit der Einsendung von jedem Amte über Bestand und Fortgang der Industrieschulen (§ 10), sowie über das Amtschulwesen überhaupt, dessen Förderung, Verbesserung, vorgekommene Veränderungen zu berichten⁹⁾ — endlich nebst den etwa aus dauernden Ueberschüssen der Amtschulkassen gewonnenen Ver-mögensobligationen derselben (§ 46) ein letztere detaillirt darstellendes Verzeichniß derselben dem Einreichungsvortrage beizufügen¹⁰⁾. Das Unterrichtsministerium überweist die Rechnungen nebst Anlagen zur Prüfung dem Revisionsdepartement, die Monitoren desselben den Aemtern zur Erledigung mit dreiwöchiger Frist¹¹⁾, und ertheilt denselben demnächst spätestens zu Johannis das Liberatorium bei Rückgabe der Rechnungsanschlüsse. — Zu Zarrentin, Lübtheen, Neukloster geschieht die Revision der Ortsschulrechnung durch eine besondere Gemeinde-Commission, die Superrevision durch das Amt; in Dargun gelten hierfür die Revisions-Grundsätze der anderen Gemeinderechnungen. —

⁵⁾—⁶⁾ Circ. der Note 2.

⁷⁾ Circ. citat. dgl. v. 14. Januar u. 12. Aug. 1850.

⁸⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 6. Novbr. 1869.

⁹⁾ Norm.-Regul. v. 23. März 1874, § 6; Industr.-Regul. v. 12. Aug. 1869, § 18; Regbl. 70.

¹⁰⁾ Circ. des Unt.-Min. v. 15. Juli 1872.

¹¹⁾ Circ. citat. v. 14. Januar 1850; Norm.-Regul. v. 23. März 1874, § 6.

Von demselben Verfasser erschienen in unserem Verlage:

Domianale Verhältniſſe in Mecklenburg-Schwerin. I. Band: Einleitung. Administrativ-Behörden. Grundbeſitz und Landbevölkerung, Landwirthſchaft. Geh. 4 *M.* — II. Bd. 1. Abtheilung: Das Schulweſen. Geh. 1 *M.* 50 *S.*

Finanzverhältniſſe in Mecklenburg-Schwerin; mit beſonderer Berücksichtigung ihrer geſchichtlichen Entwicklung dargeſtellt. 1. Band. Geh. 5 *M.*

Ferner in unſerm Verlage erſchienen:

Aphoriſmen über die Volkſchule und ihre Lehrer. Ein Wort an die Freunde der Volkſchule. Zum Beſten des zu gründenden Peſtalozzi-Vereins für mecklenburgiſche Lehrerwaiſen. Geh. 50 *S.*

Boll, Ernst, Abriß der mecklenburgiſchen Landeskunde (Naturkunde, Geſchichte und Topographie). 4 *M.*

Burgwardt, H., Rector, Beleuchtung hoher und ſchwerer Anklagen gegen die Volkſchullehrer, adreſſirt an deren Ankläger. Broch. 50 *S.*

— — Die öffentliche Schule auf gefährlichem Irwege. Eine ernſte Mahnung an die deutſchen Lehrer und Schulbehörden. Vortrag, gehalten auf der 20. allgemeinen deutſchen Lehrerverſammlung in Hamburg nebst erfolgter Debatte und weiterer Motivirung. Preis 75 *S.*

Düberg, Der Rechtsfreund. Handbuch für den ſchriftlichen Verkehr des Mecklenburgers mit Gerichten, Behörden und Privatperſonen. Geh. 2 *M.* 25 *S.* Gebunden 3 *M.*

Generalkataſter des ländlichen Grundbeſitzes in Mecklenburg-Schwerin. Cartonirt 6 *M.*

Gefchäfts-Taſchenbuch für die Großherzogthümer Mecklenburg. Gebd. 1 *M.*

Kirchen- und Zeitblatt, Mecklenburgiſches. Herausgegeben von Paſtor Dr. Philippi. Monatlich 2 Nummern. Preis viertelj. 1 *M.* 13 *S.*

Krüger, Verzeichniß ſämmtlicher mecklenburgiſcher Lehrer. 80 *S.*

Maßmann, J., Großh. Muſikdirector. Die Orgelbauten in Mecklenburg-Schwerin. I. Theil: Die Orgelbauten der Reſidenzſtadt Schwerin. Mit 5 lithogr. Tafeln. Geh. 3 *M.*

Peutz, Ad., Die bibliſche Geſchichte in ihrem inneren Zuſammenhange. Ein Hilfsbuch zum tieferen Verſtändniß der heiligen Geſchichte. Geh. 2 *M.*

— — Seminarlehrer zu Neukloſter, **Geſchichte Mecklenburgs.** 1. Theil: Von den älteſten Zeiten bis zur Reformation. Geh. 1 *M.* 50 *S.*

2. Theil: Von der Reformation bis auf unſere Tage. Geh. 1 *M.* 50 *S.*

Raabe, Mecklenburgiſche Vaterlandskunde. Erſter Theil: Specielle Ortskunde. Geh. 7 *M.* Zweiter Theil: Landes- und Volkſkunde. Geh. 8 *M.*

Rehboldt, Paſtor etc., Communale Selbſtverwaltung in einem mecl. Dorfe. Vaterländiſche Skizze. Preis 75 *S.*

Rehmanns Specialkarte von Mecklenburg in 4 Blättern, auf Leinwand gezogen mit Mappe 18 *M.* Unaufgezogen 12 *M.*

Schulblatt, Mecklenburgiſches. Herausgegeben von Seminardirector Klieſoth, Blindeninſtitutsinſpector Wulff und Seminardirector Held, à Quartal 1 *M.*

Schulzeitung, Mecklenburgiſche. Herausgegeben von Rector Burgwardt-Wiſmar, à Quartal 1 *M.* 25 *S.*

Schulz, Dr. W., Stoffe und Entwürfe zu Katecheſen über den mecklenbg. Landesatechiſmus. 1. Theil: Vorbereitungsfragen und 1. Hauptſtück. Geh. 2 *M.*

Schulz, Dr. W., Tabellen der Kirchengeſchichte. Geh. 60 *Sf.*

Seeger, Director, Realschulen erſter oder zweiter Ordnung? Geh. 2 *M.*

Hinſorff'sche Hofbuchhandlung.



erstanden zu werden pflegen — muß Antreter nach
 esp. dessen Hinterbliebenen entweder bezahlen oder
 Mitnahme überlassen. Bei Verletzungen solcher
 Baumſchule haben, dürfen dieſe die Hälfte ſämmt-
 und Art verſchiedener Stämme an ihren neuen
 , um dort ſoſort die Obſtbaumzucht in vollem
 u können, müſſen aber die andere Hälfte ihren
 tlich überlaſſen mit Ausnahme der bereits ver-
 Stämme, worüber ihnen bei nicht erreichter güt-
 freie Diſpoſition verbleibt⁴).

§ 44.

**Befriedigungen, Wiefen, Futter-
ſchlägen.**

ge des ganzen Schulackers incl. der Kartoffeln
 Inſtitution vom 12. Juni 1784 poſtnumerando
 Michaelis gerechnet. Abtreter und Hinterbliebene be-
 ganz, wenn ſie ſelbſt noch jene percipirt haben
 e Michaelis zuziehenden von der Grndte ihrer
 bekommen — und haben obendrein Antheil ſelbſt
 vom Antreter zu gewinnenden Grndte, je nachdem
 radenzzeit (§ 41) noch auf ein oder einige Quar-
 ſchafts-Jahres ſich erſtreckt, demnach beim Abzug
 , zu Oſtern an $\frac{1}{2}$, zu Johannis an $\frac{3}{4}$. Die
 ſt nach dem, möglichſt zu beeiſenden, Ausdruſch.
 verbleibenden Reſte haben Antreter den Abtretern
 (§ 30, 31) nach landüblichen Preiſen und die
 r Saatzeit geltenden Preiſen der Umgegend zu
 der auch ihrerſeits nach Verhältniß der an die
 n Grndtetheile gleichen entſprechenden Anſpruch
 die ihnen ſelbſt erwachſenen Beſtellungs- und
 mächtige Aenderungen der Schlagordnung zum

1827, auch in Frahm's Schulgeſezen.

